

Steuerwegweiser

für gemeinnützige Vereine und für
Übungsleiterinnen und Übungsleiter





Bürgerengagement
i n H e s s e n

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

die 39. aktualisierte Auflage des „Steuerwegweisers für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiterinnen und Übungsleiter“ enthält Neuerungen aufgrund geänderter Gesetze und Verwaltungsvorschriften, ergänzt durch Beispiele, praktische Tipps und Erläuterungen.

Zur Verdeutlichung sind die Änderungen und Neuerungen kursiv gedruckt und mit einem grauen Randstrich versehen. Der auch im Internet unter finanzen.hessen.de unter dem Menüpunkt „Presse“ in der Rubrik „Infomaterial“ abrufbare Steuerwegweiser soll den vielen Verantwortlichen der rund 48.000 in Hessen ansässigen gemeinnützigen Vereine und Stiftungen, aber auch den Übungsleiterinnen und Übungsleitern bei der steuerlichen Behandlung helfen. Sofern Sie darüber hinausgehende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt. Sie finden das für Ihren Verein zuständige Finanzamt im Anhang 2 dieser Broschüre.

Ich danke den vielen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern sowie freiwilligen Helferinnen und Helfern, die durch ihr großes Engagement dazu beitragen, dass die Vereine ihre wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben wahrnehmen können und wünsche Ihnen für Ihre Arbeit viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Boddenberg
Hessischer Minister der Finanzen



Michael Boddenberg
Hessischer Minister
der Finanzen

1	Bedeutung der gemeinnützigen Vereine	6
2	Steuerliche Sonderstellung	7
2.1	Steuerbegünstigung	7
2.2	Steuerbegünstigung ist auf Körperschaften beschränkt	7
2.2.1	Vereine	8
2.2.2	Stiftungen	8
2.3	Steuerpflicht wirtschaftlicher Aktivitäten	9
2.4	Zuständiges Finanzamt	10
3	Steuervorteile: Vergleich steuerbegünstigter/nicht steuerbegünstigter Verein	10
4	Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung	11
4.1	In- und ausländische Körperschaften	11
4.2	Gemeinnützige Zwecke	11
4.2.1	Begriff der Allgemeinheit	11
4.2.2	Förderung der Allgemeinheit durch gemeinnützige Zwecke	12
4.3	Mildtätige und kirchliche Zwecke	13
4.3.1.	Mildtätige Zwecke	13
4.3.1.1	Persönliche Hilfsbedürftigkeit	14
4.3.1.2	Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit	15
4.3.2	Kirchliche Zwecke	16
4.4	Selbstlosigkeit	16
4.4.1	Tätigkeit eines Vereins	16
4.4.2	Mittelverwendung	17
4.4.2.1	Zuwendungen an Mitglieder (Annehmlichkeiten)	17
4.4.2.2	Zahlungen an Mitglieder (Auslagenersatz, Aufwandsersatz, Vergütungen)	18
4.4.3	Zeitnahe Mittelverwendung	21
4.4.4	Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung	21
4.4.4.1	Projektbezogene Rücklagen, Betriebsmittelrücklagen	21
4.4.4.2	Rücklage für Wiederbeschaffung	22
4.4.4.3	Freie Rücklagen	23
4.4.4.4	Zuführungen zum Vermögen	24
4.4.5	Mittelverwendungsrechnung	24
4.5	Ausschließliche und unmittelbare Zweckverwirklichung	25
4.5.1	Zulässige Ausnahmen	26
4.6	Satzung und tatsächliche Geschäftsführung	27
4.6.1	Satzung	27
4.6.2	Tatsächliche Geschäftsführung	30
4.6.3	Zweckverwirklichung im Ausland	30
5	Überprüfung der Steuerbegünstigung	32
5.1	Steuererklärung	32
5.1.1	Prüfungsturnus	32
5.1.2	<i>Vordruck</i>	32
5.1.3	<i>Unterlagen</i>	33
5.1.4	Elektronische Übermittlung	33
5.2	Freistellungsbescheid/ Körperschaftsteuerbescheid und Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen	34
6	Tätigkeitsbereiche eines Vereins	37
6.1	Tätigkeitsbereiche (Übersicht)	37
6.2	Allgemeines	37

6.3	Steuerfreier ideeller Bereich	37
6.4	Steuerfreie Vermögensverwaltung	38
6.4.1	Grundsätzliches	38
6.4.2	Steuerfreie Kapitalerträge und Abgeltungsteuer von 25%	38
6.4.3.	Abgrenzung der steuerfreien Vermietung und Verpachtung vom steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	40
6.5	Besteuerung wirtschaftlicher Tätigkeiten	43
6.6	Steuerbegünstigter Zweckbetrieb	43
6.6.1	Kulturelle Veranstaltungen	45
6.6.2	Sportliche Veranstaltungen	45
6.6.2.1	Bezahlter und unbezahlter Sportler	45
6.6.2.2	Zweckbetriebsgrenze von 45.000 €	46
6.6.2.3	Optionsmöglichkeit im Zusammenhang mit der Zweckbetriebsgrenze	47
6.6.2.4	Vor- und Nachteile einer Option	48
6.7	Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	48
6.7.1	Besteuerungsgrenze von 35.000 € und Freibetrag von 5.000 €	50
6.7.2	Ermittlung des Gewinns/Überschusses	51
6.7.3	Fiktive Kosten	52
6.7.4	Verluste	53
6.7.5	Buchführung und Bilanz oder Einnahme-Überschussrechnung	55
7	Körperschaft- und Gewerbesteuer	56
7.1	Freibeträge	56
7.2	Höhe	56
8	Umsatzsteuer	57
8.1	Umsatzsteuerpflicht	57
8.1.1	Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt	57
8.1.2	Unentgeltliche Wertabgabe (Eigenverbrauch)	57
8.2	Umsatzsteuerbefreiung	58
8.3	Umsatzgrenze von 17.500 € für Kleinunternehmer	59
8.4	Umsatzsteuersätze	60
8.4.1	Regelsteuersatz von 19%	60
8.4.2	Ermäßigter Steuersatz von 7%	61
8.5	Schuldner der Umsatzsteuer	61
8.6	Abzug der Vorsteuer	62
8.6.1	Ausschluss und Aufteilung des Abzugs der Vorsteuer	63
8.6.2	Vorsteuerberichtigung	64
8.6.3	Vorsteuerpauschale von 7%	65
8.7	Erwerbe aus EU-Mitgliedstaaten	66
8.8	Berechnung der Umsatzsteuer	67
8.9	Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung	67
8.9.1	Abgabezeiträume und Abgabetermin	67
8.9.2	Elektronische Übermittlung in authentifizierter Form	68
8.10	Aufzeichnungspflichten	69
8.11	Ausstellen von Rechnungen und Kleinbetragsrechnungen	69
9	Kraftfahrzeugsteuer	70
10	Grund- und Grunderwerbsteuer	70
11	Erbschaft- und Schenkungsteuer	70

12	Vergnügungs- und Lotteriesteuer	71
13	Lohnsteuer	73
13.1	Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmern	73
13.2	Aufwandsersatz (Lohnsteuerpflichtig/ lohnsteuerfrei)	74
13.2.1	Lohnsteuerpflichtiger Aufwandsersatz	74
13.2.2	Lohnsteuerfreier Aufwandsersatz	75
13.2.3	Lohnsteuerfreie Erstattungen von Reisekosten bei Auswärtstätigkeit	75
13.3	Lohnsteuerabzug	77
13.4	Pauschalierung der Lohnsteuer	77
13.4.1	Kurzfristige Beschäftigung	77
13.4.2	Geringfügige Beschäftigung	78
13.5	Lohnsteuer-Anmeldung	79
13.5.1	Elektronische Übermittlung in authentifizierter Form	79
13.5.2	Elektronische Lohnsteuerbescheinigung	80
14	Spenden für steuerbegünstigte Zwecke	81
14.1	Geld- und Sachspenden	81
14.1.1	Was ist eine Geldspende?	81
14.1.2	Was ist eine Sachspende?	83
14.2	Regelung des Spendenabzugs	84
14.2.1	Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen	84
14.2.2	Abgrenzung unterschiedlicher Spendenzwecke	85
14.2.3	Zuwendungsbestätigung	85
14.2.3.1	Geldspende/Mitgliedsbeitrag	85
14.2.3.2	Sachspende	86
14.2.3.3	Kleinspenden bis 200 €	87
14.2.3.4	Sammelbestätigung	88
14.2.3.5	Gültigkeit der Zuwendungsbestätigung	88
14.2.3.6	Aufzeichnungspflichten	88
14.3	Verwendung der Zuwendung	89
14.4	Vertrauensschutz und Haftung	89
15	Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (u.a. Übungsleiterpauschale/ Ehrenamtpauschale)	91
15.1	Was ist eine nebenberufliche Tätigkeit?	91
15.2	Nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter	91
15.2.1	Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit	92
15.2.2	Unselbständig tätige Übungsleiter	93
15.2.2.1	Steuerliche Pflichten	93
15.2.2.2	Steuerliche Vergünstigungen (Übungsleiterpauschale)	93
15.2.3	Selbständig tätige Übungsleiter	95
15.2.3.1	Steuerliche Pflichten	95
15.2.3.2	Steuerliche Vergünstigungen (Übungsleiterpauschale)	95
15.2.4	Übersicht steuerlicher Pflichten von Vereinen und Übungsleiter	96
15.3	Nebenberufliche Tätigkeit im Dienst eines steuerbegünstigten Vereins	97
15.3.1	Personenkreis	97
15.3.2	Voraussetzungen	97
15.3.3	Steuerliche Vergünstigungen (Ehrenamtpauschale)	97
15.3.4	Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit	98
16	Steuerabzug für Bauleistungen	99

Anhang

1	Übersicht über Steuervergünstigungen und -belastungen	101
2	Anschriften der Finanzämter	102
3a	Vordruck Körperschaftsteuererklärung	103
3b	Anlage Gem	106
4	Muster einer Überschussermittlung und Vermögensaufstellung	110
5a	Verzeichnis der nach § 52 Abs. 2 AO als gemeinnützig anerkannten Zwecke	114
5b	Zwecke, bei denen Mitgliedsbeiträge nach § 10b Abs. 1 EStG <u>nicht</u> als Sonderausgabe abziehbar sind	115
6a	Muster einer Zuwendungsbestätigung: Mitgliedsbeitrag/Geldzuwendung	116
6b	Muster einer Zuwendungsbestätigung: Sachzuwendung	117
7	Optionsmöglichkeiten bei sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins	118/119
8	<i>Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO)</i>	120
9	Sonstiges Steuer-ABC für gemeinnützige Vereine	122

1 Bedeutung der gemeinnützigen Vereine

Gemeinnützige Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die vielfältigen ideellen Interessen und Bestrebungen seiner Bürgerinnen und Bürger¹ entfalten. Sie fördern wissenschaftliche, soziale, kulturelle, religiöse oder gesellschaftliche Zwecke, wie Forschung, Bildung, Wohlfahrtswesen, Kunst, Umweltschutz oder Sport, aber auch besonders ausgewählte Freizeitaktivitäten.

Die gemeinnützigen Vereine erfüllen damit Aufgaben, für die sonst Bund, Länder und Gemeinden im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger notwendiger- oder zweckmäßigerweise Mittel einsetzen müssten.

Durch ihre ideelle Zielsetzung unterscheiden sich die gemeinnützigen Vereine von den wirtschaftlichen Vereinen, deren Zweck in erster Linie auf die Unterhaltung eines Geschäftsbetriebes zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet ist.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden im weiteren Verlauf dieser Broschüre nicht ausdrücklich geschlechterdifferenzierende Personenbezeichnungen verwendet. Die gewählte männliche Form richtet sich jedoch gleichermaßen an alle Geschlechter.

2 Steuerliche Sonderstellung

2.1 Steuerbegünstigung

Wegen ihrer **förderungswürdigen Zielsetzung** räumt der Staat den **gemeinnützigen Vereinen** eine **steuerliche Sonderstellung** ein. Soweit sich die Vereine auf die Verfolgung ihrer ideellen Zwecke beschränken, **verzichtet** er weitgehend auf seinen **Besteuerungsanspruch** (vgl. Tz. 4). So gewährt der Staat nicht nur eine umfangreiche Steuerbefreiung bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer (vgl. Tz. 6), sondern auch vielfach Ermäßigungen und Steuerbefreiungen bei der Umsatzsteuer (vgl. Tz. 8). Zudem erhalten Spender einen eigenen steuerlichen Vorteil, wenn sie Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung der begünstigten Satzungszwecke an einen gemeinnützigen Verein leisten (vgl. Tz. 14). Auch sind Zahlungen und Entschädigungen des gemeinnützigen Vereins an seine nebenberuflichen Übungsleiter, Trainer, Chorleiter usw. (vgl. Tz. 15.2) oder sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger, Helfer, Unterstützer etc. (vgl. Tz. 15.3) bei den Empfängern regelmäßig steuerfrei.

2.2 Steuerbegünstigung ist auf Körperschaften beschränkt

Den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit und die damit verbundene Steuerbegünstigung können **nur** Körperschaften erlangen, dagegen **nicht** natürliche Personen und Personengesellschaften.

Was sind Körperschaften?

Zu den Körperschaften zählen u. a.

- Kapitalgesellschaften
 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - Aktiengesellschaften (AG)
- Genossenschaften
- Vereine
- Stiftungen.

Lediglich bei Körperschaften kann deren ideelle Zielsetzung aufgrund ihrer Satzung und der dieser folgenden Geschäftsführung objektiv und eindeutig festgestellt und dadurch auf ihre Einhaltung überprüft werden. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind für alle Körperschaften gleich (vgl. Tz. 4).

2.2.1 Vereine

Die größte Gruppe der Körperschaften stellen die Vereine dar. Für die **Erlangung der Gemeinnützigkeit** ist die **Eintragung im Vereinsregister unerheblich**. Sowohl ein im Vereinsregister eingetragener und damit rechtsfähiger Verein (e. V.) als auch ein nicht im Vereinsregister eingetragener und folglich nichtrechtsfähiger Verein können als gemeinnützig anerkannt werden.

2.2.2 Stiftungen

Zu unterscheiden ist, ebenso wie bei Vereinen, zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen. Im Gegensatz zu nichtrechtsfähigen Stiftungen werden rechtsfähige Stiftungen mit Sitz in Hessen nach dem Hessischen Stiftungsgesetz durch die zuständige Behörde (in der Regel das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat) anerkannt und unterliegen auch deren Stiftungsaufsicht.

Für Stifter und Stiftungen gelten zusätzlich folgende Steuererleichterungen:

- Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Jahren sind Stiftungen berechtigt, Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ihrem Vermögen ganz oder teilweise zuzuführen (vgl. § 62 Abs. 4 Abgabenordnung – AO).
- Die Stiftung kann zusätzlich einen Teil, jedoch höchstens 1/3 ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (vgl. § 58 Nr. 6 AO). Damit soll dem Stifter die Sorge genommen werden, er sowie seine nächsten Angehörigen könnten unvorhergesehener Weise aufgrund der Weggabe von Vermögen an die Stiftung in Not geraten und sich den gewohnten Lebensstil nicht mehr leisten.
- Neben den bestehenden Spendenabzugsmöglichkeiten gemäß § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist bei einer Stiftung **zusätzlich** ein Spendenbetrag von bis zu 1 Mio. €, bei Ehegatten bis zu 2 Mio. € als Sonderausgabe nach § 10b Abs. 1a EStG abzugsfähig. Dabei muss die **Spende in das zu erhaltende Vermögen** der Stiftung (Zustiftung) erfolgen. Eine Verteilung auf bis zu 10 Jahre ist zulässig.

2.3 Steuerpflicht wirtschaftlicher Aktivitäten

Ein ideeller Verein kann sich auch wirtschaftlich wie ein Unternehmer betätigen, ohne dadurch seinen ideellen Charakter zu verlieren. Die ideellen Aktivitäten müssen aber immer überwiegen. Abgesehen von den sogenannten Zweckbetrieben (vgl. Tz. 6.6) darf die Satzung sogar das **Unterhalten eines Nichtzweckbetriebs**, d. h. eines sog. **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** (vgl. Tz. 6.7), erlauben. Allerdings darf mit der Aufführung des Nichtzweckbetriebs in der Satzung **keine Ausweitung des Zwecks** verbunden sein. Es muss klar aus den Satzungsbestimmungen hervorgehen, dass der Verein den Nichtzweckbetrieb nur zur **Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke** unterhält. Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss also dazu dienen, um Mittel zur Verwirklichung der ideellen Zwecke zu beschaffen.

Die **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe** unterliegen der **vollen Steuerpflicht**, wie auch andere nicht begünstigte Unternehmen. Mit der Steuerpflicht sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Beispielsweise konkurriert das vom Verein selbst betriebene Vereinslokal mit anderen Gaststätten. Das Vereinslokal kann, vor allem durch die Mitarbeit und Unterstützung ehrenamtlicher Kräfte, Speisen und Getränke wesentlich billiger anbieten als ein Gastwirt, der auf die Einnahmen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts angewiesen ist. Eine steuerliche Vergünstigung für die wirtschaftlichen Aktivitäten würde die **Wettbewerbsneutralität** des Steuerrechts verletzen. Auf die **Verwendung der erzielten Überschüsse für die ideellen Zwecke** kommt es dabei **nicht** an. Sie ist ohnehin Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Alle Mittel, die dem Verein zufließen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Gebühren, Zinserträge, Überschüsse aus kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Überschüsse aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben), dürfen letztlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Allerdings können Überschüsse aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder der Vermögensverwaltung (vgl. Tz. 6.4) dazu verwendet werden, um im Rahmen des kaufmännisch Vernünftigen weitere wirtschaftliche und vermögensverwaltende Aktivitäten zu ermöglichen. Die daraus resultierenden Überschüsse und Erträge kommen wiederum der Verwirklichung des ideellen Satzungszwecks zu Gute.

Steuervorteile des steuerbegünstigten gegenüber dem nicht steuerbegünstigten Verein

2.4 Zuständiges Finanzamt

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Geschäftsleitung des Vereins. Dieser ist in der Regel der Ort, an dem der Vorstand seine Sitzungen abhält und seine Entscheidungen für die Führung des Vereins trifft. Die Anschriften der Finanzämter sind in Anhang 2 aufgeführt.

3 Steuervorteile des steuerbegünstigten gegenüber dem nicht steuerbegünstigten Verein

Erfüllt der Verein sämtliche Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts, kommt er in den Genuss einer Reihe von **Steuervorteilen**:

Steuerbegünstigter Verein	Nicht steuerbegünstigter Verein
<ul style="list-style-type: none"> - Die Mitgliedsbeiträge bleiben bei der Einkommensermittlung außer Ansatz, denn sie sind allgemein steuerbefreit. Voraussetzung ist allerdings, dass sie als solche und in ihrer Bemessung festgelegt sind. - Öffentliche Zuschüsse und Spenden sind steuerfrei. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Mitgliedsbeiträge bleiben bei der Einkommensermittlung außer Ansatz; denn sie sind allgemein steuerbefreit. Voraussetzung ist allerdings, dass sie als solche und in ihrer Bemessung festgelegt sind. - Öffentliche Zuschüsse und Spenden sind steuerfrei.
Der Vermögenserwerb durch Schenkungen oder Vermächnisse ist von der Schenkung- und Erbschaftsteuer befreit (§ 13 Nr. 16b Erbschaftsteuergesetz).	Der Vermögenserwerb durch Schenkungen oder Vermächnisse unterliegt der Schenkung- und Erbschaftsteuer.
Das Einkommen aus Kapital- und Mieteinkünften ist körperschaft- und gewerbsteuerfrei . Dies gilt selbst dann, wenn der Verein über erhebliches Kapital- und Grundvermögen verfügt und ihm aus der Verwaltung dieses Vermögens entsprechend hohe Erträge zufließen.	Das Einkommen aus Kapital- und Mieteinkünften ist körperschaftsteuerpflichtig.
Überschüsse bzw. Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen nur dann der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn die jährlichen Einnahmen die Besteuerungsgrenze von 35.000 € und das Einkommen den Freibetrag von 5.000 € übersteigen (vgl. Tz. 6.7.1).	Sämtliche Überschüsse bzw. Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15%.
Der Grundbesitz des Vereins, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke genutzt wird, ist grundsteuerfrei (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b Grundsteuergesetz).	Der Grundbesitz des Vereins unterliegt der Grundsteuer.
Umsätze, die in einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb (vgl. Tz. 6.3) anfallen, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7% (§ 12 Abs. 1 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz).	Nicht gemeinnützige Vereine haben keinen Zweckbetrieb . Die Umsätze unterliegen dem Regelsteuersatz von 19%, soweit es sich nicht um ermäßigt besteuerte Umsätze von 7% (§ 12 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz) handelt.

4 Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit ergeben sich aus der Abgabenordnung (AO) und für die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung aus den einzelnen Steuergesetzen (vgl. Tz. 7 und 8). Steuerbegünstigt sind nur Körperschaften (vgl. Tz. 2.2), die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke ausschließlich und unmittelbar nach der Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung verfolgen.

4.1 In- und ausländische Körperschaften

Die Befreiung von der Körperschaftsteuer wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke können nicht nur inländische Körperschaften, d. h. die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, erlangen. Die Steuerbefreiung kommt auch für ausländische, im Wesentlichen in der EU ansässige Körperschaften in Betracht, die mit ihren im Inland erzielten Einkünften grundsätzlich beschränkt steuerpflichtig sind. Die steuerbegünstigten Zwecke können deshalb nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland verwirklicht werden.

Der Sitz wird in der Satzung festgelegt. Hingegen ist der Ort der Geschäftsleitung dort, wo sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet. Bei Vereinen wird der Ort der Geschäftsleitung regelmäßig dort sein, wo der Vorstand seine Entscheidungen zur Führung des Vereins trifft, z. B. im Vereinslokal oder am Wohnort des Vorsitzenden.

4.2 Gemeinnützige Zwecke (vgl. § 52 AO)

Nach den Bestimmungen der AO verfolgt ein Verein gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit **darauf gerichtet** ist, die **Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (vgl. § 52 Abs. 1 AO).

4.2.1 Begriff der Allgemeinheit

Die Vereinstätigkeit muss, um gemeinnützig zu sein, der Allgemeinheit und damit einem nicht zu eng begrenzten Kreis von Personen zu Gute kommen. Es genügt jedoch bereits, wenn der begünstigte

Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung

Personenkreis als Ausschnitt der Allgemeinheit angesehen werden kann. Eine Abgrenzung nach sachlicher, regionaler oder auch beruflicher Hinsicht ist zulässig. Deshalb können z. B. auch Personen eines bestimmten Alters, Auszubildende, Angehörige einer Berufsgruppe oder die Bevölkerung einer Gemeinde als Allgemeinheit angesehen werden.

Das Merkmal der **Förderung der Allgemeinheit** liegt jedoch dann **nicht** vor, wenn der Kreis der geförderten Personen

1. entweder **abgeschlossen** ist, z. B. durch die Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Betriebs, **oder**
2. infolge örtlicher bzw. beruflicher Abgrenzung dauernd **nur sehr klein** sein kann, z. B. nur die Bewohner einer bestimmten Siedlung oder Bedienstete einer Verwaltung betrifft. Wird beispielsweise eine Bürgerinitiative gegründet, um die Interessen der Anlieger an einer Ortsstraße zu vertreten, ist das Kriterium der Allgemeinheit regelmäßig nicht erfüllt.

Bei Vereinen, deren Tätigkeit **in erster Linie den Mitgliedern zu Gute** kommt, insbesondere **Sport- und Freizeitvereine** i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 21 und Nr. 23 AO, wird der Kreis der Mitglieder des Öfteren durch **hohe Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren** kleingehalten. In solchen Fällen ist die Förderung der Allgemeinheit **nur** dann gegeben, wenn

- die **Mitgliedsbeiträge** durchschnittlich je Mitglied und Jahr **nicht mehr als 1.023 €** und
- die **Aufnahmegebühren** für die im Jahr aufgenommen Mitglieder durchschnittlich **nicht mehr als 1.534 €** betragen.

Diese Grenzen gelten auch für die entsprechenden Fördervereine.

4.2.2 Förderung der Allgemeinheit durch gemeinnützige Zwecke

Die Frage, wann **gemeinnützige Zwecke** gefördert werden, lässt sich in allgemeingültiger Weise nicht beantworten. Sie muss im Einzelfall durch Anknüpfung an vielfältige Maßstäbe entschieden werden, z. B. an die Wertung des Grundgesetzes, die geistige und kulturelle Ordnung sowie die Wertvorstellungen der Bevölkerung. Jedenfalls wird die Allgemeinheit und damit **die Gemeinnützigkeit nicht gefördert**,

wenn **gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen** wird. Das geschieht z. B. bereits dann, wenn ein Verein seine Lohn- oder Umsatzsteuer nicht anmeldet und abführt. In diesen Fällen müsste das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit wegen des Verstoßes gegen die Förderung der Allgemeinheit versagen. Entsprechendes gilt für Vereine und Organisationen, die **extremistische** und damit nicht mit dem **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland** vereinbare Ziele nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung verfolgen (vgl. § 51 Abs. 3 AO).

Im Gesetz selbst sind die **gemeinnützigen Zwecke** aufgeführt (vgl. § 52 Abs. 2 AO, **Anhang 5a**). Zwecke, die nicht im Gesetz genannt und auch nicht mit diesen Zwecken vergleichbar sind, wie bspw. Skat oder das Sammeln von Briefmarken und Münzen, aber auch Paintball gehören **nicht zu diesen begünstigten Zwecken**.

4.3 Mildtätige und kirchliche Zwecke (vgl. §§ 53 u. 54 AO)

4.3.1 Mildtätige Zwecke

Der Förderung **mildtätiger Zwecke** liegt der Gedanke zugrunde, **bedürftige Personen**, die sich in einer Notlage befinden, selbstlos zu **unterstützen**. Bei der Mildtätigkeit wird dabei zwischen zwei Arten der Bedürftigkeit unterschieden, der **persönlichen Hilfsbedürftigkeit** wegen des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes und der **wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit** wegen der wirtschaftlichen Lage.

Im Gegensatz zur Förderung gemeinnütziger Zwecke ist es bei der Förderung mildtätiger Zwecke **nicht** erforderlich, dass der Verein die Allgemeinheit (vgl. Tz. 4.2.1) fördert. Die Förder-/Zweckverwirklichungsmaßnahmen können sich daher auch auf einen zahlenmäßig kleinen, eng abgegrenzten Personenkreis beschränken.

Die Unterstützung muss jedoch ebenso wie bei der Gemeinnützigkeit selbstlos (vgl. Tz. 4.4) geschehen. Dies bedeutet nicht, dass die mildtätige Zuwendung völlig unentgeltlich erfolgen muss. Sie darf nur nicht des Entgelts wegen erbracht werden.

Der Verein muss sich von der Hilfsbedürftigkeit der zu unterstützen-

den Personen überzeugen. Im Falle der **persönlichen Hilfsbedürftigkeit** kommen z. B die Vorlage eines Behindertenausweises oder ärztliche Gutachten in Betracht. Bei der **wirtschaftlichen Bedürftigkeit** sind Erklärungen von den zu unterstützenden Personen über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich. Die unterstützte Person hat **grundsätzlich** als **Nachweis** ihre maßgeblichen Einkünfte und Bezüge zu berechnen, ihr Vermögen zu ermitteln und beides dem Verein mitzuteilen. Das entsprechende Formular hat der Verein aufzubewahren. Eine Erklärung, in der die unterstützte Person nur das Unterschreiten der Betragsgrenzen des § 53 Nr. 2 AO (vgl. Tz. 4.3.1.2) mitteilt, reicht nicht aus. Handelt es sich bei den unterstützten Personen um Empfänger von Grundsicherung, Sozialhilfe (Zweites oder Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch), Wohngeld (Wohngeldgesetz), Sozialleistungen nach § 27a Bundesversorgungsgesetz oder § 6a Bundeskindergeldgesetz ist davon abweichend als **Nachweis der jeweiligen Leistungsbescheid oder die Bestätigung des Sozialleistungsträgers ausreichend**.

Zudem kann sich der Verein **auf Antrag** von der Nachweispflicht befreien lassen. Voraussetzung ist, dass aufgrund der Art der vom Verein gewährten Unterstützungsleistung typischerweise davon auszugehen ist, dass nur hilfsbedürftige Menschen unterstützt werden. Dies betrifft im Regelfall Vereine, die **sog. Tafeln, Kleiderkammern oder Suppenküchen** betreiben und Bedürftige mit Lebensmitteln, Kleidern oder Dingen des täglichen Grundbedarfs versorgen.

4.3.1.1 Persönliche Hilfsbedürftigkeit

Die zu unterstützenden Personen müssen wegen ihres **körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen** sein. Es ist nicht notwendig, dass die Hilfsbedürftigkeit auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum besteht. Eine **kurzfristige Hilfsbedürftigkeit** reicht aus. Daher gehören zu den begünstigten Zweckverwirklichungsmaßnahmen auch Leistungen wie „Essen auf Rädern“ und die Gestellung von Pflegekräften bei vorübergehender Krankheit.

Die Unterstützung kann **unabhängig** von der wirtschaftlichen Situation der Hilfsbedürftigen erfolgen. Eine zusätzliche wirtschaftliche Be-

dürftigkeit ist nicht erforderlich. Allerdings müssen die Maßnahmen dazu geeignet sein, die Notlage der bedürftigen Person zu beseitigen oder zu lindern. Eine bloße finanzielle Unterstützung einer Person, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen ist, sich aber nicht gleichzeitig in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, reicht nicht aus.

Hohes sowie ein sehr geringes Alter (Kleinkinder) können eine persönliche Hilfsbedürftigkeit begründen. Bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, kann körperliche Hilfsbedürftigkeit ohne weitere Nachprüfung angenommen werden.

4.3.1.2 Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit

Zulässig ist die **finanzielle Unterstützung** von Personen, deren **Bezüge** nicht höher sind als das **Vierfache des Regelsatzes/Regelbedarfs** der Sozialhilfe i. S. d. § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Bei **Alleinerziehenden oder Alleinstehenden** tritt an die Stelle des Vierfachen das **Fünffache des Regelsatzes/Regelbedarfs**. Eine wirtschaftliche Bedürftigkeit liegt aber nicht vor, wenn die Personen über **Vermögen** verfügen, das zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und ihnen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Der Verkehrswert des vorhandenen Vermögens darf 15.500 € nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Vermögenswertes werden Hausrat, persönliche Erinnerungsstücke und angemessenes Wohneigentum nicht einbezogen. Dabei sind der Umfang und die Art des Vermögens sowie die Lebensumstände der zu unterstützenden Person zu berücksichtigen.

Die Höhe der jeweiligen Regelsätze bzw. des jeweiligen Regelbedarfs wird jährlich neu ermittelt.

Ab dem 1.1.2019 gelten folgende Regelbedarfsstufen:

- Für eine alleinstehende oder alleinerziehende erwachsene Person, die einen eigenen Haushalt führt 424 €
- Für zwei erwachsene Personen, die als Ehepaar, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft einen

gemeinsamen Haushalt führen, jeweils	382 €
■ Für eine erwachsene Person, die weder einen eigenen Haushalt noch einen gemeinsamen Haushalt führt	339 €
■ Für eine Jugendliche/einen Jugendlichen (15. bis 18. Lebensjahr)	322 €
■ Für ein Kind (7. bis 14. Lebensjahr)	302 €
■ Für ein Kind (bis 6. Lebensjahr)	245 €.

In Einzelfällen liegen die Voraussetzungen für die Mildtätigkeit auch dann vor, wenn die Bezüge oder das Vermögen die vorgenannten Grenzen übersteigen, z. B. wenn die wirtschaftliche Lage **aus besonderen Gründen** zu einer **Notlage** geworden ist. Hierzu zählen insbesondere die Hilfeleistungen in Katastrophenfällen, wie z. B. Erdbeben oder Überschwemmungen.

4.3.2 Kirchliche Zwecke

Ein Verein verfolgt **kirchliche Zwecke**, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine **Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist**, selbstlos zu fördern. Für Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, kommt eine Anerkennung wegen Förderung kirchlicher Zwecke nicht in Betracht. Denkbar ist allerdings eine Anerkennung wegen Förderung religiöser Zwecke, die zu den gemeinnützigen Zwecken i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO (vgl. Anhang 5a) gehören.

Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens.

4.4 Selbstlosigkeit (vgl. § 55 AO)

Wesentliche Voraussetzung der Gemeinnützigkeit ist schließlich, dass die Allgemeinheit in **selbstloser** Weise gefördert wird.

4.4.1 Tätigkeit eines Vereins

Ein Verein handelt **nicht selbstlos**, wenn er in erster Linie eigenwirt-

schaftliche Zwecke für sich selbst oder zugunsten seiner Mitglieder verfolgt. Stehen für den Verein gewerbliche Zwecke oder die Vermehrung des eigenen Vermögens im Vordergrund, kann er nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Weitere Ausführungen zur Zulässigkeit wirtschaftlicher und vermögensverwaltender Tätigkeiten eines Vereins (vgl. Tz. 4.5).

4.4.2 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins – egal aus welcher Quelle sie dem Verein zufließen, seien es Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Schenkungen, Erbschaften, Zins- und Pachterträge, Überschüsse aus wirtschaftlichen Aktivitäten der Zweckbetriebe und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe – dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden.

Aufwendungen des Vereins für die **Werbung von Mitgliedern, Spenden und sonstige Zuwendungen** sowie **allgemeiner Verwaltungsaufwand** sind aber durchaus zulässig. Sie müssen sich jedoch in einem **angemessenen Rahmen** halten. Was letztlich als angemessen anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Deshalb kann auch ein Verwaltungsaufwand von deutlich weniger als 50% bereits als schädliche Mittelverwendung beurteilt werden. Es sollte deshalb in jedem Fall das Bestreben des Vereins sein, seine Verwaltungsausgaben so niedrig wie möglich zu halten, um die Mittel vorrangig für die ideellen, satzungsmäßigen Zwecke verwenden zu können. Die Finanzämter prüfen dies anhand der vom Verein eingereichten Unterlagen (vgl. Tz. 5).

4.4.2.1 Zuwendungen an Mitglieder (Annehmlichkeiten)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das hat zur Folge, dass die Mitglieder allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft **keine Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). **Zulässig** sind jedoch **Zuwendungen in Erfüllung des Satzungszwecks** sowie **Annehmlichkeiten**, wie sie im Rahmen der **Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich** sind und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als **angemessen** angesehen werden. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung

Präsente für Mitglieder anlässlich des Jubiläums wegen langjähriger Vereinszugehörigkeit oder wegen eines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag, Hochzeit etc.). *Als Orientierungshilfe für die Angemessenheit entsprechender Präsente oder Geschenke dient häufig die im Bereich der Lohnsteuer zu findende Angemessenheitsgrenze von 60 €. Eine **ausdrückliche Bindung** an diesen Betrag besteht aber gemeinnützigkeitsrechtlich **nicht**. Zuwendungen des Vereins zu persönlichen Ereignissen von Mitgliedern können also **im Einzelfall** auch mal höher ausfallen (u. a. abhängig von der Mitgliederzahl, der Finanzlage oder der hauptsächlichen Verwendung der Vereinsmittel für die ideellen satzungsmäßigen Vereinszwecke).*

*Aber auch außerhalb von persönlichen Anliegen und Ereignissen sind Begünstigungen und Aufmerksamkeiten zulässig, wenn sie allgemein üblich und angemessen sind. Dies können z. B. Zuschüsse für Vereinsausflüge, verbilligte Eintrittskarten für Sport-/ Kulturveranstaltungen oder Präsente an mithelfende Mitglieder als Dank für die während des Jahres geleistete Arbeit sein. **Wichtig:** Für die Frage der Angemessenheit gilt der **Jahresmitgliedsbeitrag als Richtschnur**. D. h. die Summe dieser Annehmlichkeiten sollte in aller Regel den jährlichen **Mitgliedsbeitrag** des einzelnen Mitglieds nicht übersteigen. Es gibt aber auch hier keine feste betragsmäßige Grenze. Aufgrund der unterschiedlichen Mitglieds-, Beitrags- und Vereinsstrukturen sowie verschiedenster Ansichten von Angemessenheit ist eine Entscheidung über zulässige Annehmlichkeiten letztendlich immer einzelfallabhängig. Deshalb ist es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht ausgeschlossen, allgemein übliche und angemessene Zuwendungen auch an Mitglieder anzuerkennen, die ggf. von der Beitragspflicht befreit sind (z. B. Kinder, Senioren, Ehrenmitglieder etc.). **Keine Annehmlichkeiten** sind dagegen **Geldzuwendungen**.*

4.4.2.2 Zahlungen an Mitglieder (Auslagenersatz, Aufwandsersatz, Vergütungen)

Ist dagegen ein Vereinsmitglied tatsächlich für den Verein tätig und aktiv, darf der Verein die dem Mitglied bei dieser Aufgabe bzw. in dieser Funktion entstandenen Auslagen und Aufwendungen ersetzen. Auch die Vergütung einer solchen Tätigkeit zur Abgeltung des Arbeits- und Zeitaufwandes ist möglich.

Folgende Zahlungen kommen in Betracht:

Auslagenersatz ist der Ersatz von Ausgaben, die im Namen und für Rechnung des Vereins oder im eigenen Namen, aber für Rechnung des Vereins gemacht werden. Der Verein muss diese Ausgaben zumindest gebilligt haben.

Das Mitglied eines Gesangsvereins wird beauftragt, einheitliche Chorkleidung zu beschaffen. Es zahlt die Rechnung zunächst aus seinen privaten Mitteln und erhält die Kosten nach Vorlage der Rechnung durch den Verein ersetzt.

Beispiel

Bei **Aufwandsersatz** handelt es sich um den Ersatz von Ausgaben, die im **eigenen Namen** und für **eigene Rechnung** getätigt werden und die durch eine Tätigkeit als vom Verein beauftragtes Mitglied oder Vorstandsmitglied veranlasst sind.

Ein Mitglied fährt mit seinem PKW Mitglieder einer Jugendmannschaft zu einem Auswärtsspiel. Es ist durch Vorstandsbeschluss vereinbart, dass den Mitgliedern solche Fahrtkosten mit 0,30 € pro Kilometer ersetzt werden. Das Mitglied weist die gefahrenen Kilometer dem Kassierer nach.

Beispiel

Vergütungen sind Zahlungen, die ein Mitglied oder Vorstandsmitglied für seinen Zeit- und/oder Arbeitsaufwand erhält.

Ein Vorstandsmitglied erhält vereinbarungsgemäß für seinen Arbeitsaufwand im Verein eine angemessene pauschale Vergütung von 100 € pro Monat.

Beispiel

Bei **allen** Zahlungen ist zu beachten, dass diese **nicht unangemessen hoch** sein dürfen. D. h. sie müssen der Höhe nach der tatsächlichen Leistung bzw. dem tatsächlichen Aufwand entsprechen. Ein entsprechender Aufwand ist nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Begünstigung einzelner Personen durch **unverhältnismäßig hohe Zahlungen** ist wegen des Verstoßes gegen die Selbstlosigkeit **schädlich** für die Gemeinnützigkeit.

Zudem muss vom Verein sichergestellt werden, dass die Zahlung von Aufwandsersatz und Tätigkeitsvergütungen **im Vorhinein** und **durch die Satzung, einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder einen Vorstandsbeschluss** festgelegt wird.

Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung

Sollen **Vorstandsmitgliedern** Tätigkeitsvergütungen für Zeit- und/oder Arbeitsaufwand, pauschaler Aufwandsersatz oder pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, ist **zwingend** eine **Satzungsregelung** erforderlich (vgl. auch Tz. 4.6).

Fehlen entsprechende Regelungen, kann dies für den Verein zur Versagung der Steuerbegünstigung führen.

Die entsprechenden Zahlungsempfänger, d. h. **Funktionsträger** wie Vorstandsmitglieder, Abteilungs-, Gruppen- und Übungsleiter, Kassierer, Gerätewarte, aber auch Mitglieder ohne zusätzliche Funktionen, die für ihre nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich einen Aufwandsersatz oder eine Vergütung/Entgelt pauschal erhalten, unterliegen mit **diesen Einnahmen bis zu einem Betrag von 720 € im Jahr nicht** der Einkommensteuer (sog. Ehrenamtspauschale, vgl. Tz. 15). Eine Glaubhaftmachung gegenüber dem Finanzamt genügt. Ein Einzelnachweis ist für Aufwendungen bis zu dieser Höhe nicht mehr erforderlich. Werbungskosten/ Betriebsausgaben werden durch die steuerfreie Pauschale grundsätzlich abgegolten. Anstelle der steuerfreien Pauschale können höhere Werbungskosten/ Betriebsausgaben nachgewiesen werden, wenn die Einnahmen und die damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben insgesamt jeweils 720 € übersteigen. Ein danach verbleibender Überschuss ist einkommensteuerpflichtig.

Von Werbungskosten/ Betriebsausgaben zu unterscheiden ist der Ersatz von Auslagen, die für den Verein getätigt werden. Der Ersatz von Auslagen (z. B. für Beschaffungen im Auftrag des Vereins) ist stets neben der steuerfreien Ehrenamtspauschale möglich, ohne dass insoweit eine Steuerpflicht entsteht.

Wichtig

Soweit ein Mitglied für die **gelegentliche** Leistung gegenüber dem Verein vereinbarungsgemäß ein angemessenes **Entgelt** erhält, ist dieses nicht einkommensteuerpflichtig, wenn **kein** Arbeitnehmerverhältnis vorliegt und das Entgelt **nach** Abzug der steuerfreien Ehrenamtspauschale (vgl. Tz. 15) **insgesamt im Jahr weniger als 256 €** beträgt.

4.4.3 Zeitnahe Mittelverwendung

Die Mittel, die dem Verein im Laufe eines Kalender- oder Wirtschaftsjahres aus allen Bereichen zufließen, sind **zeitnah**, d. h. bis zum Ende des **übernächsten** Kalender- oder Wirtschaftsjahres, für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Von der **zeitnahen Verwendung** sind Mittel **ausgenommen**, die einer **zulässigen Rücklage** zugeführt werden oder von vornherein dazu bestimmt sind, das **Vermögen** des Vereins **dauerhaft zu stärken** (vgl. Tz. 4.4.4).

Einem Gesangverein fließen im Jahr 2019 Einnahmen aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und Überschüsse aus wirtschaftlichen Aktivitäten von insgesamt 25.000 € sowie Zinsen von 300 € zu. Dem stehen im Jahr 2019 Ausgaben für die satzungsmäßigen Zwecke (Honorare, Beiträge an Dachverbände, Notenmaterial, zulässige Annehmlichkeiten an die Mitglieder) von 20.000 € gegenüber. Es verbleiben danach folglich Mittel von $(25.300 \text{ €} - 20.000 \text{ €}) = 5.300 \text{ €}$, die der Verein zeitnah zu verwenden hat. Davon legt der Verein 2.000 € auf einem gesonderten Rücklage-Konto an, da er im Jahr 2023 beabsichtigt, ein Klavier zum Preis von 7.000 € anzuschaffen. Auf das Konto sollen auch in den folgenden Jahren Beträge zur Bezahlung des Klaviers eingezahlt werden. Zusätzlich bildet der Verein zulässigerweise eine freie Rücklage von $(10\% \text{ von } 25.000 \text{ €}) = 2.500 \text{ €}$. Die restlichen 800 € $(5.300 \text{ €} - 2.000 \text{ €} - 2.500 \text{ €})$ muss der Verein spätestens bis zum 31.12.2021 für die satzungsmäßigen Zwecke ausgeben, sofern er aus diesen Mitteln keine zulässigen Rücklagen bildet.

Beispiel

4.4.4 Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung (vgl. § 62 AO)

Der Verein muss nicht alle Geld- und Sachmittel, die er hat, sofort für seine satzungsmäßigen Zwecke ausgeben. Er kann für die nicht verwendeten Mittel in gewissen Grenzen Rücklagen bilden. Diese sind durch geeignete Aufzeichnungen und anhand entsprechender Beschlüsse von Vorstand oder Mitgliederversammlung zu dokumentieren.

4.4.4.1 Projektbezogene Rücklagen, Betriebsmittelrücklagen (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)

Projektbezogene Rücklagen können gebildet werden, um Mittel für größere Projekte, Vorhaben oder Anschaffungen zu sammeln, z. B. um

- ein Vereinsheim zu bauen, Reparaturen und Ausbauten durchzuführen,
- Ausrüstungsgegenstände, die für die satzungsmäßige Erfüllung erforderlich sind, anzuschaffen,
- ein großes Sportfest oder einen Aktionstag (jeweils Zweckbetriebe) zu organisieren,
- ein aufwendiges Ausbildungsprogramm durchzuführen oder
- ein Stipendium zu bezahlen.

Für solche Aufwendungen ist es in der Regel erforderlich, langfristig zu planen und Mittel zu sammeln. Für die beabsichtigten Projekte müssen **konkrete Zeitplanungen** bestehen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Die Verwaltung lässt im Einzelfall hierfür einen überschaubaren Zeitraum von bis zu 6 Jahren zu. Die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung solcher Projekte sowie ihre Tilgung und Zinszahlung aus zeitnah zu verwendenden Mitteln (vgl. Tz. 4.4.3) ist ebenso zulässig.

Zur Abdeckung unwägbarer Risiken ist zudem eine sogenannte **Betriebsmittelrücklage** für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z. B. Löhne, Gehälter und Honorare, Mieten und Pachten, Verbrauchsabgaben, Versicherungen etc.) zulässig. Die dafür zu bildende Rücklage darf aber maximal den Mittelbedarf eines Geschäftsjahres abdecken. Unwägbarer Risiken können etwa vorliegen, wenn die Einnahmen des Vereins erheblichen Schwankungen unterworfen sind, die Ausgaben aber konstant bleiben. Sofern der Verein jedoch über ausreichende Mittel verfügt, die weder dem Vermögen noch einer Rücklage zugeführt wurden, um solche periodisch wiederkehrenden Ausgaben zahlen zu können, kommt die Bildung einer Betriebsmittelrücklage nicht in Betracht.

4.4.4.2 Rücklage für Wiederbeschaffung (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO)

In vielen Fällen ist es erforderlich, dass der Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke ältere Wirtschaftsgüter wie z. B. Fahrzeuge ersetzen oder austauschen muss. Auch zur Finanzierung solcher Wiederbeschaffungen ist es möglich, eine Rücklage zu bilden. Es muss aber **tatsächlich die Absicht** bestehen, einzelne Wirtschaftsgüter neu anzuschaffen. Diese Absicht ist gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen. In der Regel reicht als Nachweis aus, dass die Rücklage gebildet wurde. Die **Höhe der Rücklage** bemisst sich grundsätzlich nach den **Abschreibungen** für das zu ersetzende Wirtschaftsgut. Legt der Verein beispielsweise dar, dass die Anschaffungskosten für das neue Fahrzeug höher als für das bisherige Fahrzeug sein werden, ist auch eine höhere Rücklage zulässig.

4.4.4.3 Freie Rücklagen (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AO)

Diese Rücklagen sollen dem Verein helfen, unabhängig von konkreten Projekt- oder Zeitplanungen ein Vermögenspolster aufzubauen. Die Mittel sollen zudem die Finanz- und Leistungskraft des Vereins stärken und die Finanzierung in Notfällen gewährleisten. Konkrete Anschaffungen oder Vorhaben des Vereins sind dafür **nicht** notwendig.

Der Verein kann hierfür **jährlich bis zu einem Drittel** seiner **Überschüsse** aus der **Vermögensverwaltung** (Zinsen, Dividenden, Miete, Pacht, vgl. Tz. 6.2) einer Rücklage zuführen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, **jährlich bis zu 10%** der **sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel** (vgl. Tz. 4.4.4) in einer Rücklage anzusammeln. Hierzu zählen u. a. die Bruttoeinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen sowie die Überschüsse aus Zweckbetrieben (vgl. Tz. 6.6) und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (vgl. Tz. 6.7). Wurde dieser Höchstbetrag in einem Jahr von einem Verein **nicht vollständig** in Anspruch genommen, ist es möglich, den nicht ausgeschöpften Betrag **in den nächsten beiden Jahren zusätzlich** für eine Zuführung zur freien Rücklage zu nutzen.

Ein Verein kann im Jahr 2019 einen Betrag von max. 10.000 €, im Jahr 2020 von max. 12.000 € und im Jahr 2021 von max. 14.000 € in die freie Rücklage einstellen. Tatsächlich stellt er im Jahr 2019 nur 5.000 € ein. In den nächsten beiden Jahren 2020 und 2021 kann der Verein **zusätzlich** zu den 12.000 € bzw. 14.000 € insgesamt noch (10.000 € - 5.000 € =) 5.000 € der freien Rücklage zuführen. Ob er die 5.000 € schon in die freie Rücklage des Jahres 2020 einstellt oder erst in die Rücklage des Jahres 2021 oder den Betrag auf die beiden Jahre 2020 und 2021 aufteilt, bleibt dem Verein überlassen.

Beispiel

Besitzt ein Verein **Anteile an einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH)**, darf er außerdem Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur **Erhaltung** seiner prozentualen Beteiligung an der Kapitalgesellschaft ansammeln. Der erstmalige Erwerb von Gesellschaftsanteilen aus diesen Rücklagen ist allerdings steuerschädlich. Sollen Anteile an Kapitalgesellschaften erstmals erworben werden, müsste der Verein ggf. ein Darlehen aufnehmen. Er könnte die Anschaffung aber auch aus anderen zulässigen Rücklagen - außer den projektgebundenen und Betriebsmittelrücklagen - finanzieren.

Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung

4.4.4.4 Zuführungen zum Vermögen (vgl. § 62 Abs. 3 und 4 AO)

Folgende Mittel kann ein Verein seinem Vermögen zuführen, **ohne** sie zeitnah verwenden zu müssen:

- Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat,
- Zuwendungen, die **ausdrücklich** zur **Vermögensausstattung** oder zur **Erhöhung des Vermögens** bestimmt sind,
- Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs zur Aufstockung des Vermögens,
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, z. B. Grundbesitz.

Darüber hinaus besteht **nur** für **Stiftungen** (nicht für Vereine oder andere Körperschaften) die Möglichkeit, im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (vgl. Tz. 6.4) und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben - Zweckbetriebe (vgl. Tz. 6.6) und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (vgl. Tz. 6.7) - ganz oder teilweise dem Vermögen zuzuführen, anstatt sie zeitnah zu verwenden.

4.4.5 Mittelverwendungsrechnung

Soweit die Mittel nicht schon im Zuflussjahr für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet worden sind, ist ihre zeitnahe Verwendung nachzuweisen, zweckmäßigerweise durch eine Nebenrechnung (Mittelverwendungsrechnung). Beispiel für eine einfache Mittelverwendungsrechnung zum 31.12.:

Beispiel

	Im Kalenderjahr zugeflossene Mittel:	€
+	Mittelüberhang aus dem Vorjahr:	€
./.	Verwendungsüberhang aus dem Vorjahr:	€
=	Zu verwendende Mittel:	€
./.	Im Kalenderjahr verwendete Mittel:	€
./.	Projektbezogene Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO:	€
./.	Betriebsmittelrücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO:	€
./.	Rücklage für Wiederbeschaffung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO:	€
./.	Freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO:	€
./.	Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO:	€
./.	Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:	€
./.	Rücklagen im Vermögensverwaltungsbereich:	€
./.	Rücklagen aus Kapital vor 1977 bzw. vor Steuerbegünstigung:	€
./.	Zuführungen zum Vermögen nach § 62 Abs. 3 und 4 AO:	€
=	Am Ende des Kalenderjahres noch nicht verwendete Mittel:	€

Sofern die jährlichen Gesamteinnahmen **nicht mehr als 17.500 €** betragen, kann auf eine Mittelverwendungsrechnung **verzichtet** werden. **Bilanzierende** steuerbegünstigte Körperschaften haben jedoch **immer** eine Mittelverwendungsrechnung zu erstellen.

4.5 Ausschließliche und unmittelbare Zweckverwirklichung (vgl. §§ 56 und 57 AO)

Ein Verein muss **ausschließlich** gemeinnützige Zwecke verwirklichen. Die Vereinstätigkeit darf sich demnach grundsätzlich **nur** auf die Verfolgung gemeinnütziger Ziele und **nicht** auf andere, beispielsweise wirtschaftliche Vorhaben erstrecken. Folglich darf sich ein Verein zwar auch wirtschaftlich und vermögensverwaltend betätigen, z. B. mit der Durchführung geselliger Veranstaltungen oder der Geldanlage in Wertpapiere. Er muss aber darauf achten, dass diese Betätigungen lediglich **um des gemeinnützigen Zwecks willen** ausgeübt werden, d. h. insbesondere zur **Beschaffung von Mitteln** zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Satzungszwecke. Diese Tätigkeiten dürfen **nicht zum Haupt- bzw. Selbstzweck** des Vereins werden und müssen den gemeinnützigen Zwecken **untergeordnet** sein. Wie jeder andere Unternehmer ist der Verein mit diesen Aktivitäten allerdings grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig. Die Überschüsse müssen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Weiterhin sehen die gesetzlichen Regelungen vor, dass ein Verein seine gemeinnützigen Zwecke **unmittelbar** verwirklicht. Unmittelbarkeit bedeutet, dass der Verein **selbst aktiv** werden muss, um seinen gemeinnützigen Zweck zu erreichen. Er kann sich aber **Hilfspersonen** bedienen, die in seinem Namen bzw. unter seiner Verantwortung wirken. Hilfsperson kann jeder sein, dessen Wirken wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist. Durch entsprechende Vereinbarungen ist nachweisbar sicherzustellen, dass der Verein Inhalt und Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson bestimmen kann. Die Tätigkeit der Hilfsperson – hierzu gehört insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Mittel – muss vom Verein überwacht werden.

Die Grundsätze der **Ausschließlichkeit** und **Unmittelbarkeit** sollen gewährleisten, dass die steuerliche Begünstigung auf das wirklich Gemeinnützige beschränkt bleibt.

Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung

4.5.1 Zulässige Ausnahmen (vgl. §§ 57 und 58 AO)

Eine strenge Beachtung der Grundsätze der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit könnte allerdings zu Unbilligkeiten führen. Wenn etwa bestimmte Betätigungen so eng mit den gemeinnützigen Zwecken zusammenhängen, dass sie diese fördern. Das Gesetz lässt deshalb u. a. die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen von den Grundsätzen der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit als **steuerlich unschädliche Betätigungen** zu:

- Die Koordinationstätigkeit eines **Dachverbandes**, dem nur gemeinnützige Vereine als Mitglieder angehören, **gilt** als eine unmittelbare Zweckverwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Sofern dem Dachverband auch nicht gemeinnützige Mitgliedsorganisationen angehören, muss er dagegen selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

Beispiel

Einem Dachverband von Gesangsvereinen gehören nur gemeinnützige Gesangsvereine als Mitglieder an. Allein die koordinierenden Aufgaben des Dachverbands reichen aus, um ihn selbst als gemeinnützig anzuerkennen. Verliert jedoch nur ein Mitgliedsverein die Gemeinnützigkeit, bleibt aber weiterhin Mitglied des Dachverbands, so kann der Dachverband nur dann seine Gemeinnützigkeit erhalten, wenn er neben den koordinierenden Aufgaben auch selbst kulturelle Zwecke verfolgt. Z. B. indem er selbst Konzerte ausrichtet oder kulturelle Lehrgänge für seine Mitgliedsvereine veranstaltet.

- Ein **Förder- oder Spendensammelverein** sammelt Mittel für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (z. B. Verein oder Stiftung) für deren gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Erlaubt ist zudem, dass Mittel für eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Kommune, Stadt oder Land) gesammelt werden, um damit steuerbegünstigte Zwecke (z. B. Förderung von Kindergärten, Schulen oder Feuerwehr) zu verwirklichen.
- Ein gemeinnütziger Verein kann einen anderen steuerbegünstigten Verein auch dadurch unterstützen, dass er ihm **bis zu 50%** seiner eigenen Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zuwendet. Soweit es sich dabei um zeitnah zu verwendende Mittel handelt (vgl. Tz. 4.4.4), muss der Empfängerverein die Mittel ebenfalls zeitnah verwenden.
- Ein gemeinnütziger Verein kann zudem eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (z. B. Verein oder Stiftung) **mit Vermögen ausstatten** und dabei einen begrenzten Teil seiner eigentlich zeit-

nah zu verwendenden Mittel (vgl. Tz. 4.4.4) nutzen. Es ist zulässig, die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (vgl. Tz. 6.2) und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – Zweckbetriebe (vgl. Tz. 6.6) und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (vgl. Tz. 6.7) – ganz oder teilweise sowie bis zu 15% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel für eine solche Vermögensausstattung zu verwenden. Die von der Empfängerkörperschaft aus den Vermögenserträgen verwirklichten steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken des Gebervereins entsprechen (sog. Zweckidentität).

- Die **unentgeltliche** Überlassung von **Räumen oder anderen Gegenständen** zur Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke ist unschädlich. Wenn etwa ein gemeinnütziger Sportverein einem anderen, ebenfalls gemeinnützigen Sportverein seine Sportanlagen zum Training zur Verfügung stellt.
- Ein gemeinnütziger Verein kann **zur Durchführung steuerbegünstigter Zwecke seine Arbeitskräfte unentgeltlich** an andere – auch nicht steuerbegünstigte – Personen und Einrichtungen abstellen, indem er bspw. einem Altenheim mit Pflegepersonal aushilft.
- Der gemeinnützige Verein darf auch **gesellige Zusammenkünfte** veranstalten, bei denen keine Einnahmen erzielt werden, weil dadurch die Verbundenheit unter den Mitgliedern gestärkt werden kann. Die **geselligen Veranstaltungen** dürfen im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit aber nur **von untergeordneter Bedeutung** sein. D. h. die Aufwendungen für gesellige Veranstaltungen sollten nicht mehr als 5% der Gesamtmittel betragen.
- Ein Sportverein darf neben dem unbezahlten auch den **bezahlten Sport** fördern, denn dadurch wird in gewisser Weise auch der „Amateurbereich“ unterstützt. Die Förderung des bezahlten Sports darf aber nicht den Hauptzweck des Vereins darstellen.

4.6 Satzung und tatsächliche Geschäftsführung (vgl. §§ 59 bis 63 AO)

4.6.1 Satzung

Um das gemeinnützige Wirken des Vereins feststellen zu können, muss sich der Verein eine **Satzung** geben. Die Satzung muss die **Zwecke** und **Tätigkeiten** des Vereins **präzise** beschreiben, damit das Finanzamt aus ihr entnehmen kann, ob die Voraussetzungen der

Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung

Steuerbegünstigung vorliegen. In der Satzung müssen die zu verfolgenden **gemeinnützigen Zwecke** (vgl. Tz. 4.2.2; Verzeichnis gemeinnütziger Zwecke, vgl. Anhang 5a), **kirchlichen oder mildtätigen Zwecke** (vgl. Tz. 4.3) **vollständig** enthalten sein. Die bloße Bezugnahme auf anderswo festgehaltene Regelungen genügt nicht. Gegebenenfalls ist die Satzung entsprechend zu ergänzen. In der Satzung ist auch festzulegen, dass der Verein den bezeichneten Zweck **unmittelbar, ausschließlich und selbstlos** verfolgt. Insbesondere müssen die gesetzlich notwendigen Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung der Mittel, der Zuwendungen an Mitglieder oder Dritte und der **Vermögensverwendung im Falle der Auflösung oder Zweckänderung des Vereins** genau angeführt sein.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Satzung zwingend die Bestimmungen der **steuerlichen Mustersatzung** enthalten muss (vgl. Anhang 8: Mustersatzung, Anlage 1 zu § 60 AO). Vereine, die bereits als steuerbegünstigt anerkannt worden sind und deren Satzung nicht dieser Mustersatzung entspricht, genießen insoweit Bestandsschutz. Die Bestimmungen laut Mustersatzung **müssen** allerdings von den Vereinen **bei der nächsten Satzungsänderung** mit aufgenommen werden. Vielfach werden die Vereine auch vom Finanzamt über die vorzunehmende Anpassung informiert.

Ein ganz **allgemeines Muster** für eine Vereinssatzung ist im Internet unter **gemeinsam-aktiv.de** in der Rubrik "Ratgeber & Fortbildung/ Vereinsgründung" abrufbar. Darüber hinaus hat die Verwaltung umfassende Mustersatzungen für Freiwillige Feuerwehr-, Seniorenhilfe- und Sportvereine in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verbänden erstellt, die bei den Finanzämtern und den Verbänden erhältlich sind. Wichtige **satzungs- und vereinsrechtliche Hinweise** enthält zudem die **Broschüre „Das Vereinsrecht“**, die auf der Internetseite des **Hessischen Justizministeriums** (justizministerium.hessen.de) zur Verfügung gestellt wird.

Wichtig

Im Zweifel empfiehlt es sich, bei Vereinsgründung oder geplanter Satzungsänderung die **Satzung** bereits **vorab** mit dem **zuständigen Finanzamt** und ggf. auch dem Vereinsregister **abzustimmen**.

Sollen **Tätigkeitsvergütungen** (für Arbeits- und Zeitaufwand) für **Vorstandsmitglieder** zugelassen werden, **muss** dies **ausdrücklich** in der Satzung geregelt sein (vgl. Tz. 4.4.2.2). Hierfür reicht aber gemeinnützigkeitsrechtlich z. B. die folgende Satzungsbestimmung aus:

„ § x Vergütungen

- (1) Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand/ den Vorstandsmitgliedern für seine/ ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.“

Auch wenn der Verein **steuerpflichtige wirtschaftliche Aktivitäten** ausüben und **Einnahmen aus Vermögensverwaltung** haben darf, dürfen diese Aktivitäten grundsätzlich **nicht als Satzungszweck** in die Satzung aufgenommen werden. Allerdings wird die Steuerbegünstigung nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Satzung des Vereins das Unterhalten eines Nichtzweckbetriebs (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder Vermögensverwaltung) ausdrücklich erlaubt. Mit der Aufführung des Nichtzweckbetriebs in der Satzung darf jedoch **keine Ausweitung des Zwecks** verbunden sein. Es muss klar aus den Satzungsbestimmungen hervorgehen, dass der Verein den Nichtzweckbetrieb nur zur Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke unterhält.

Die Satzung muss die strengen formalen Anforderungen im Übrigen **während des ganzen Jahres**, für das die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, erfüllen. Eine gemeinnützigkeitskonforme Anpassung während des laufenden Jahres reicht nicht aus. Maßgebend ist die formell gültige Satzung, die in der dem Finanzamt vorliegenden Form von den zuständigen Organen beschlossen bzw. wirksam geworden ist, durch

- Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister bei rechtsfähigen Vereinen (vgl. Tz. 2.2),
- Beschluss der Mitgliederversammlung bei nichtrechtsfähigen Vereinen (vgl. Tz. 2.2).

Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung

Die Steuerbefreiung kann grundsätzlich erst für das Jahr gewährt werden, in dem die geänderte Satzung von Beginn des Kalenderjahres an wirksam ist.

4.6.2 Tatsächliche Geschäftsführung

Mit der Satzung muss die **tatsächliche Geschäftsführung** des Vereins einhergehen. Dabei muss die alltägliche Betätigung des Vereins nicht nur den gemeinnützigkeitsrechtlichen Satzungsbestimmungen entsprechen, sondern die Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke auch tatsächlich umsetzen. Dies ist durch **ordnungsgemäße Aufzeichnungen** über die Einnahmen und die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung gehört die **zeitnahe, übersichtliche und vollständige** Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben des Vereins einschließlich sämtlicher Abteilungen und Sparten. Vereine sind allerdings nicht verpflichtet, **Bilanzen** zu erstellen.

4.6.3 Zweckverwirklichung im Ausland

Die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland setzt voraus, dass die Tätigkeit auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann. Das bedeutet, dass sich die Tätigkeit nicht zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland auswirken darf.

Beispiel

Ein Verein lässt im Ausland ein Krankenhaus errichten, das nur mangelhaft ausgestattet ist, unzureichend geführt und betreut wird und deshalb von der Bevölkerung nicht angenommen wird.

Ein gemeinnütziger Verein hat seine steuerbegünstigte Tätigkeit im Ausland u. a. durch eine ordnungsgemäße Aufzeichnung seiner Ausgaben nachzuweisen. Da die Finanzämter die Aktivitäten im Ausland nicht prüfen können, besteht für den Verein eine **erhöhte Nachweis- und Mitwirkungspflicht**. Als Nachweise der satzungsgemäßen Mittelverwendung im Ausland können folgende – erforderlichenfalls ins Deutsche übersetzte – Unterlagen dienen:

- im Zusammenhang mit der ausländischen Mittelverwendung abgeschlossene Verträge und entsprechende Vorgänge,

- Belege über den Abfluss der Mittel ins Ausland und Quittungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel,
- ausführliche Tätigkeitsbeschreibung der im Ausland entfaltetten Aktivitäten,
- Material über die getätigten Projekte (Prospekte, Presseveröffentlichungen),
- Gutachten (z. B. eines örtlichen Wirtschaftsprüfers) bei großen oder andauernden Projekten,
- Zuwendungsbescheide ausländischer Behörden, wenn die Maßnahmen dort öffentlich z. B. durch Zuschüsse gefördert werden,
- Bestätigung einer deutschen Auslandsvertretung, dass die behaupteten Projekte durchgeführt werden.

Ein Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch im Ausland durch eine sogenannte Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO unmittelbar verwirklichen (vgl. Tz. 4.5). Dabei kann es sich auch um eine ausländische natürliche oder juristische Hilfsperson handeln.

5 Überprüfung der Steuerbegünstigung

5.1 Steuererklärung

5.1.1 Prüfungsturnus

Die Steuervergünstigungen stehen dem gemeinnützigen Verein ohne weiteres kraft Gesetzes zu. Um einer missbräuchlichen Ausnutzung der Steuerbegünstigungen zu verhindern, prüft das Finanzamt jedoch regelmäßig die Satzung und die Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins. Der Verein ist daher verpflichtet, sich beim Finanzamt anzumelden und genaue Angaben über seine Aktivitäten zu machen.

Im Regelfall wird ein Verein alle 3 Jahre vom Finanzamt aufgefordert, eine Steuererklärung einzureichen und seine Tätigkeiten und Aktivitäten der **3 zurückliegenden Kalenderjahre** darzulegen (**3-jähriger Prüfungsturnus**). Dabei ist darauf zu achten, dass der **Steuerklärungsvordruck nur für das letzte Jahr des 3-jährigen Prüfungsturnus** einzureichen ist.

Umfasst der Prüfungsturnus z. B. die Jahre 2016 bis 2018, wird der Verein im Jahr 2019 gebeten, eine Steuererklärung für das Jahr 2018 beim Finanzamt einzureichen.

Vereine, deren **Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** regelmäßig über der **Besteuerungsgrenze** von 35.000 € liegen (vgl. Tz. 6.7.1), fordert das Finanzamt dagegen **jährlich** zur Abgabe einer Steuererklärung auf, um die **partielle** Steuerpflicht zu prüfen und ggf. die Ertragsteuern (Körperschaft- und Gewerbesteuer) festzusetzen und zu erheben. Entsprechendes gilt für die **Abgabe der Umsatzsteuererklärung**, wenn die Umsatzfreigrenze im Vorjahr überschritten worden ist (vgl. Tz. 8.3, 8.8).

5.1.2 Vordruck

Die Angaben waren bisher in der „Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (Vordruck Gem 1)“ zu machen. Sportvereine mussten ergänzend dazu noch eine „Anlage Sportvereine“ abgeben.

Neu: Ab dem Prüfungsjahr 2017 sind die Angaben in die Körperschaftsteuererklärung integriert. Es ist nunmehr eine „Körperschaftsteuererklärung (Vordruck KSt 1)“ mit einer „Anlage Gem“ für das letzte Jahr des 3-jährigen Prüfungsturnus einzureichen (vgl. Anhang 3). Die „Anlage Sportvereine“ entfällt, da diese in der „Anlage Gem“ enthalten ist.

5.1.3 Unterlagen

Der Steuererklärung müssen **für alle 3 Jahre - jeweils gesondert -**

- die **Rechnungslegungen (Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, vgl. Anhang 4) und**
- die **Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte (ggf. Protokolle über die Mitgliederversammlungen)** beigefügt werden.

Weiterhin sind der Steuererklärung

- eine **Vermögensaufstellung zum 31.12. des letzten Jahres des Prüfungsturnus** sowie
- eine **Abschrift der aktuell gültigen Satzung** beizufügen, soweit sie dem Finanzamt noch nicht vorliegt.

5.1.4 Elektronische Übermittlung

Die Körperschaftsteuererklärung (inkl. Anlage Gem) ist grundsätzlich **elektronisch** zu übermitteln. Die elektronische Übermittlung kann entweder über das kostenlose ELSTER-Onlineportal (Mein ELSTER, www.elster.de) oder die Software von Drittanbietern erfolgen. *Eine entsprechende Übersicht finden Sie unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt. Ferner liegen für Sie in allen hessischen Finanzämtern Infomaterialien zu ELSTER bereit oder Sie wenden sich bei eventuellen Fragen an den Elster-Ansprechpartner Ihres für den Verein örtlich zuständigen Finanzamts.*

*Im ELSTER-Onlineportal wird die Körperschaftsteuererklärung dabei **ausschließlich** unter „Mein ELSTER“ angeboten. Für dessen Nutzung mit einem elektronischen Zertifikat ist zwingend eine **vorherige Registrierung** unter www.elster.de nötig. Eine **Anleitung zur Registrierung für Vereine** unter „Mein ELSTER“ finden Sie im Übrigen unter **finanzen.hessen.de** in der Rubrik „Steuern/ Vereine und Ehrenamt“. Bitte beachten*

Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann.

Eine **Abgabe in Papierform** ist nur noch **in besonderen Härtefällen** möglich. Ein solcher Härtefall liegt vor, wenn die für eine elektronische Übermittlung erforderliche technische Ausstattung mit PC und Internetanschluss nur mit erheblichem finanziellen Aufwand angeschafft werden kann oder die Kenntnisse und persönlichen Fähigkeiten zum Umgang damit nicht oder nur eingeschränkt vorhanden sind.

*Sollte ausnahmsweise ein solcher Härtefall vorliegen, stehen Ihnen **letztmalig** für die Steuererklärung(en) **2017** die Papierklärungsvordrucke unter **service.hessen.de** in der Rubrik „Bürger/ Steuern und Finanzen/ Steuervordrucke/ Ehrenamt und Vereine“ zur Verfügung. Für die Steuererklärung(en) **2018** entfällt der Service. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an Ihr für den Verein örtlich zuständiges Finanzamt.*

5.2 Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid und Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

Haben sich keine Beanstandungen ergeben, erteilt das Finanzamt im Veranlagungsverfahren für den überprüften Zeitraum einen sog. **Freistellungsbescheid (vollständige Befreiung von Körperschaft- und Gewerbesteuer)**. Ist ein Verein mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten dagegen **teilweise steuerpflichtig** (vgl. Tz. 5.1, 6.7.1), erlässt das Finanzamt über das Ergebnis dieser Aktivitäten einen **Körperschaftsteuerbescheid** und weist **daneben** in einer **Anlage** auf die ansonsten bestehende Steuerbefreiung des Vereins hin. Zudem stellt das Finanzamt **zusätzlich** mit einem **gesonderten Bescheid** im Veranlagungsverfahren fest, dass die formell gültige und dem Finanzamt vorliegende aktuelle **Vereinssatzung** den gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen entspricht (**sog. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen**), soweit ein solcher Bescheid bisher noch nicht ergangen ist. Solange der Verein keine für die Gemeinnützigkeit relevante Satzungsänderung vornimmt, ist dieser Bescheid auf Grundlage der vorgelegten Satzung **dauerhaft** wirksam.

Der Verein hat aber auch die Möglichkeit, diese **Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen** außerhalb des Veranlagungsverfah-

rens zu beantragen. Insbesondere dann, wenn eine solche Feststellung noch nicht erfolgt ist oder die Satzung geändert wird.

Bei **neu gegründeten Vereinen**, die ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen haben und in diesem Falle noch nicht tätig geworden sind, **überprüft** das Finanzamt zunächst lediglich anhand der wirksam beschlossenen **Vereinssatzung**, ob diese die gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erfüllt. Nach Abschluss der Prüfung erteilt das Finanzamt einen **Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen**. Anschließend wird auch der neu gegründete Verein - wie beschrieben - regelmäßig vom Finanzamt überprüft.

Einem Verein, der bereits **im Kalenderjahr vor Antragstellung bestanden** hat und in diesem Zeitraum die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllt, wird auf Antrag ein **Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen** erteilt, sofern die Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen entspricht. Aber auch in diesem Fall ist das Finanzamt verpflichtet, nicht nur die Satzung, sondern auch die tatsächlichen Aktivitäten des Vereins zu überprüfen. Neben der Satzung ist daher auch die Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr einzureichen. Das Finanzamt prüft dann in einem Verfahren sowohl die Satzung als auch die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins für das abgelaufene Kalenderjahr. Bestehen keine Bedenken gegen das Vorliegen der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen, erteilt das Finanzamt den Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen sowie den Freistellungsbescheid bzw. Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage.

Der Freistellungsbescheid/ Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage bzw. der Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (in Neugründungsfällen) ist für den Verein als **amtliche Bestätigung seiner Steuerbegünstigung** von besonderer Bedeutung, denn damit wird dem Verein

- **bestätigt**, dass er von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist; dies gilt jedoch grundsätzlich nicht für steuerpflichtige

wirtschaftliche Geschäftsbetriebe;

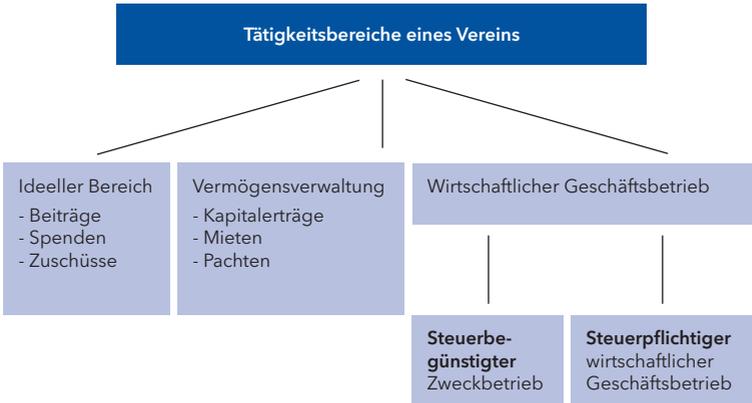
- **mitgeteilt**, dass er berechtigt ist, steuerlich abzugsfähige Spenden zu empfangen und dafür **Zuwendungsbestätigungen** (vgl. Tz. 14.2.3, Anhang 6a, 6b) **auszustellen**;
- **mitgeteilt**, ob die Mitgliedsbeiträge steuerlich begünstigt sind.

Ein Spender kann demzufolge seine Spenden und ggf. auch Mitgliedsbeiträge nur dann steuerlich als Sonderausgabe von seinem Einkommen abziehen, wenn dem Verein vom Finanzamt ein Freistellungsbescheid/ Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage bzw. ein Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen ausgestellt worden ist. Beim Bescheid über die **Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen** gilt dies jedoch nur, solange dieser **nicht länger als 3 Jahre zurückliegt** und **bisher noch kein Freistellungsbescheid/ Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage** erteilt wurde (vgl. Tz. 14.2.3).

Darüber hinaus ist der Verein nach dem Hessischen Gerichtskosten-gesetz von der **Zahlung von Gebühren**, die die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, **befreit**, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Wird der Verein z. B. in das Vereinsregister eingetragen oder werden Änderungen im Vereinsregister wegen des Wechsels des Vorstands notwendig, muss der Verein hierfür **keine Gerichtsgebühren** bezahlen.

6 Tätigkeitsbereiche eines Vereins

6.1 Tätigkeitsbereiche (Übersicht)



6.2 Allgemeines

Nach der Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ist ein steuerbegünstigter Verein ideell tätig. Es berührt den ideellen Charakter des gemeinnützigen Vereins jedoch nicht, wenn er nebenher auch vermögensverwaltende oder wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet. Das bedeutet, dass ein gemeinnütziger Verein z. B. auch Geld anlegen oder gesellige Festveranstaltungen durchführen kann, ohne seine Gemeinnützigkeit zu gefährden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Tätigkeiten lediglich um des gemeinnützigen Zwecks willen ausgeübt werden und den ideellen, satzungsmäßigen Zwecken untergeordnet sind (vgl. Tz. 4.5).

6.3 Steuerfreier ideeller Bereich

Im ideellen Bereich wird der eigentliche satzungsmäßige Zweck eines Vereins verwirklicht, wie z. B. die Gesangsstunde beim Chor, das Training beim Sport oder die Betreuung hilfsbedürftiger Personen bei mildtätigen Vereinen. In diesen Bereich fällt aber auch die Mitgliederbetreuung oder die Verwaltung des Vereins. **Einnahmen dieses Bereiches** sind u. a. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spenden oder Zuschüsse der öffentlichen Hand und **unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer und in aller Regel auch nicht der Umsatzsteuer** (vgl. Tz. 8.1, 8.2).

6.4 Steuerfreie Vermögensverwaltung (vgl. § 14 AO)

6.4.1 Grundsätzliches

Auch die vermögensverwaltenden Tätigkeiten eines Vereins sind von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Unter Umständen kann aber Umsatzsteuer anfallen (vgl. Tz. 8.1 bis 8.4). Der Verein erzielt hier Einnahmen, indem er sein eigenes Vermögen nutzt, z. B. Geld bei der Bank anlegt, langfristig Grundstücke oder Räume vermietet oder aber auch eigene Rechte (z. B. Namens- oder Nutzungsrechte) anderen Personen entgeltlich überlässt.

6.4.2 Steuerfreie Kapitalerträge und Abgeltungsteuer von 25%

Die Kapitalerträge aus Spareinlagen (z. B. Sparbücher, Festgeldkonten), Wertpapieren (z. B. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien) und Beteiligungen an Körperschaften (soweit kein Einfluss auf die laufende Geschäftsführung der Körperschaft besteht) gehören zur steuerfreien Vermögensverwaltung.

Sämtliche Kapitalerträge unterliegen **grundsätzlich** der **Abgeltungssteuer von 25%**. Das Kreditinstitut behält diese Steuer aber dann nicht ein, wenn der Verein eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte **Bescheinigung** vorlegt, wonach der Verein von der Körperschaftsteuer befreit ist (sog. NV 2 B-Bescheinigung). Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt längstens **3 Jahre**.

Der Steuerabzug kann auch dadurch vermieden werden, dass dem Kreditinstitut anstelle dieser Bescheinigung eine amtlich **beglaubigte Kopie** des zuletzt vom Finanzamt erteilten **Freistellungsbescheids bzw. Körperschaftsteuerbescheids einschließlich der zugehörigen Anlage** (vgl. Tz. 5.2) vorgelegt wird. **Alternativ** genügt für die Abstandnahme vom Steuerabzug auch die Vorlage des **Originals** dieser Bescheide bei dem Kreditinstitut. Dieses fertigt eine Kopie des Bescheids und vermerkt, dass das Original vorgelegen hat.

Der **Freistellungsbescheid** darf jedoch nur **Veranlagungszeiträume (Kalenderjahre)** betreffen, die im Zeitpunkt des Zuflusses der Zinsen **nicht länger als 5 Jahre** zurückliegen. Für Zinszuflüsse im Jahr 2019 muss der Freistellungsbescheid also für den Veranlagungszeitraum

2014 bzw. für die jeweils nachfolgenden Veranlagungszeiträume 2015, 2016, 2017 oder 2018 ausgestellt sein.

Das Finanzamt hat im Rahmen der 3-jährigen Turnusprüfung die Steuererklärung 2018 einschließlich der für die Kalenderjahre 2016 bis 2018 einzureichenden Unterlagen (vgl. Tz. 5) geprüft und erteilt dem Verein mit Datum vom 3.3.2019 einen Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2018. Für Zinsen, die dem Verein in den Jahren 2019 bis einschließlich 2023 zufließen, kann der Steuerabzug durch den amtlich beglaubigten Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2018 vermieden werden. Sollte dem Verein im Kalenderjahr 2021 der Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2018 noch nicht vorliegen, weil sich z. B. durch späte Abgabe der Steuererklärung oder durch Nachfragen des Finanzamts Verzögerungen ergeben haben, reicht der Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2015 wegen der Überschreitung der 5-Jahresfrist (sie endet am 31.12.2020) grundsätzlich nicht mehr aus, um den Steuerabzug für im Jahr 2021 zufließende Zinsen zu vermeiden.

Beispiel

Wird dem Verein ein **Körperschaftsteuerbescheid mit einer Anlage** (vgl. Tz. 5.2) erteilt, weil er wegen seiner wirtschaftlichen Aktivitäten **jährlich** zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet ist und zur Körperschaftsteuer veranlagt wird, beträgt die Gültigkeit für die Abstandnahme vom Steuerabzug **3 Jahre**.

Der gemeinnützige Mehrspartensportverein TSV Muster wird wegen seiner vielen geselligen Veranstaltungen und Werbeeinnahmen jedes Jahr zur Körperschaftsteuer veranlagt. Durch Körperschaftsteuerbescheid 2018 nebst Anlage vom 23.10.2019 wird der Verein wegen Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt. Für Zinserträge aus seinem Sparguthaben, die bis zum 31.12.2021 zufließen, wird keine Abgeltungssteuer von 25% erhoben.

Beispiel

Bei Vereinen, die zunächst nur einen **Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen** vom Finanzamt erhalten (in der Regel neu gegründete Vereine), wird auch vom Steuerabzug abgesehen. Dafür muss dem Kreditinstitut eine amtlich **beglaubigte Kopie** oder das **Original** dieses Bescheides vorgelegt werden, dessen Erteilung nicht länger als 3 Kalenderjahre zurückliegt. Endet diese 3-Jahresfrist unterjährig, kann eine Abstandnahme vom Steuerabzug nur für die Kalenderjahre erfolgen, in denen die **gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen ganzjährig** erfüllt waren.

Der Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen trägt das Datum 20.3.2019. Die 3-Jahresfrist endet mit Ablauf des 20.3.2022. Für Zinsen, die dem Verein bis zum 31.12.2021 zufließen, wird von der Einbehaltung der Abgeltungssteuer abgesehen.

Beispiel

Wie erhält der Verein sein Geld zurück, wenn das Kreditinstitut die Abgeltungsteuer schon einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hat?

Sofern der Verein dem Kreditinstitut im Zeitpunkt des Zuflusses der Zinserträge **keine** Bescheinigung des Finanzamts vorgelegt hat, ist dieses zur Einbehaltung der Steuern und zur Abführung an das Finanzamt verpflichtet. Ansonsten haftet es selbst für diese Steuern. Das Geld geht dem Verein jedoch nicht verloren. Er hat folgende Möglichkeiten, die Steuern wieder zurück zu bekommen:

- Der Verein muss dem Kreditinstitut **nachträglich** eine Bescheinigung des Finanzamts vorlegen und um die Erstattung bitten. Das Kreditinstitut ist jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer Steuerbescheinigung verpflichtet, dem Verein die einbehaltenen Steuern nachträglich auszuführen.
- Hat das Kreditinstitut bereits eine Steuerbescheinigung erteilt, kann der Verein die Erstattung bei dem für ihn örtlich zuständigen Finanzamt beantragen. Der Verein muss in diesem Antrag zwingend die Steuerbescheinigung über die einbehaltene Steuer vorlegen. Nach positiver Prüfung veranlasst das Finanzamt die Auszahlung.

Hinweis

Bei **Dividendenerträgen** aus fast allen **inländischen Aktien** sind die Kreditinstitute **ab dem 1.1.2019** trotz der Gemeinnützigkeit des Vereins verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Dividenden über 20.000 € und Haltedauer der Aktien unter einem Jahr) zunächst eine Abgeltungsteuer von 15% einzubehalten. Im Regelfall ist jedoch eine nachträgliche Erstattung der einbehaltenen Steuern nach Ablauf des entsprechenden Kalenderjahrs durch das für den Verein örtlich zuständige Finanzamt möglich. Notwendig sind ein entsprechender Erstattungsantrag des Vereins und die anschließende Prüfung durch das Finanzamt. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Verein örtlich zuständige Finanzamt oder Ihr Kreditinstitut.

6.4.3 Abgrenzung der steuerfreien Vermietung und Verpachtung vom steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Es ist nicht immer einfach, Einnahmen und Ausgaben des Vereins dem „richtigen“ steuerlichen Bereich zuzuordnen. Schwierigkeiten ergeben sich häufig bei der Abgrenzung von **steuerfreier** Vermietung und Ver-

pachtung und grundsätzlich **steuerpflichtiger** wirtschaftlicher Betätigung (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, vgl. Tz. 6.7).

Zur **steuerfreien** Vermögensverwaltung zählen die Einkünfte aus **Vermietung oder Verpachtung** von Vereinseinrichtungen (Clubräumen, vereinseigene Gaststätten, Sporthallen und -plätzen, Grundstücken, Inventar u. a.) über eine **längere Dauer**. Dabei macht es **keinen Unterschied**, ob die Vermietung an **Mitglieder oder Nichtmitglieder** erfolgt. Die längere Vermietungsdauer setzt die **alleinige Verfügungsmacht** der zu mietenden Objekte während der gesamten Mietdauer durch **einen Mieter** voraus. Eine Definition für „längere Dauer“ sieht die Verwaltung zwar nicht vor, jedoch umfasst sie einen Mindestzeitraum von einem **halben Jahr**.

Die **Vermietung von Räumen und Einrichtungen** des Vereins an Dritte wird aber zum **steuerpflichtigen** Geschäftsbetrieb, wenn sie **laufend kurzfristig** unter Nutzung der Mietlage an wechselnde Mieter betrieben wird. Werden neben der bloßen Überlassung der Räume zusätzliche **Nebenleistungen** erbracht, wie z. B. die Zurverfügungstellung von Speisen und Getränken sowie Reinigung und Bewachung handelt es sich auch um eine steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit.

- Eine Schule mietet und nutzt das Schwimmbad eines gemeinnützigen Schwimmsportvereins stundenweise für das Schulschwimmen während eines ganzen Schuljahres außer in den Ferien. Die Mietzeit beträgt damit mindestens 6 Monate. Die Mieteinnahmen des Vereins gehören zur steuerfreien Vermögensverwaltung. Entsprechendes gilt für unselbständige Nebenleistungen des Vereins, wie die Reinigung des Schwimmbads.
- Einer Vereinsgaststätte ist auch eine Kegelbahn angegliedert. Diese wird vom Verein wechselnd an verschiedene Nutzer kürzer oder auch länger vermietet. Die Mieteinnahmen zählen zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- Die Vereinskegelbahn wird einem Freundeskreis zur alleinigen Nutzung auf 2 Jahre vermietet. Die Mieteinnahmen sind steuerfreie Erträge der Vermögensverwaltung.
- Der Raum der Vereinsgaststätte wird den Mitgliedern gegen ein angemessenes Entgelt für deren private Feiern zur Verfügung gestellt. Das Entgelt gehört zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Beispiele

Betreibt und unterhält ein Verein ein Schwimmbad zum **Jedermannschwimmen**, bei dem sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder kurzfristig das Schwimmbad nutzen, ist dieses insgesamt als ein **steuer-**

Ausnahme

erbegünstigter Zweckbetrieb i. S. v. § 65 AO (vgl. Tz. 6.6) anzusehen. Allerdings dürfen die nicht unmittelbar dem Schwimmen dienenden Angebote (z. B. Sauna, Solarium) nur von untergeordneter Bedeutung sein. Diese Schwimmbäder, zu denen nicht die sog. Spaßbäder gehören, dienen in erster Linie der Förderung der Gesundheit und nicht der Förderung des Sports. Deshalb kommt bei diesen Vereinen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung der Gesundheitspflege in Betracht (vgl. Tz. 4.2).

Weitere Fallgestaltungen

Unterhält ein gemeinnütziger Verein eine **selbstbewirtschaftete Gaststätte**, so ist er mit ihr **steuerpflichtig**. Dabei ist es gleichgültig, ob sie nur von Vereinsmitgliedern oder auch von Fremden besucht wird. **Verpachtet** der Verein den Betrieb dagegen an einen Konzessionsinhaber – das kann ein Vereinsmitglied oder ein Dritter sein – gegen eine **angemessene Pacht** (also keine Scheinverpachtung), so sind die Pachteinnahmen Erträge aus **steuerfreier Vermögensverwaltung**.

Gibt der Verein eine bislang selbstbetriebene, selbstbewirtschaftete Gaststätte (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) ab einem bestimmten Zeitpunkt auf und verpachtet sie stattdessen gegen eine angemessene Pacht, so hat der Verein ab diesem Zeitpunkt nur noch **steuerfreie Pachteinnahmen** (steuerfreie Vermögensverwaltung). Voraussetzung ist jedoch, dass das Finanzamt innerhalb von **3 Monaten** ab dem Zeitpunkt der Verpachtung über den Wechsel informiert wird. Versäumt der Verein diese 3-Monatsfrist, so zählen die Einkünfte aus der Gaststätte weiterhin solange zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, bis der Verein die Verpachtungstätigkeit gegenüber dem Finanzamt erklärt.

Vermietet der Verein Flächen zu **Werbezwecken** an Firmen oder kümmert sich in der eigenen Vereinszeitschrift selbst um das **Inseratengeschäft**, so unterhält er damit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Hier geht man davon aus, dass der Verein **selbst** und **aktiv** Werbemaßnahmen betreibt und sich somit wirtschaftlich betätigt.

Überlässt der Verein demgegenüber vereinseigene oder gemietete Flächen und Anlagen gegen Entgelt insgesamt einem **Werbeun-**

ternehmen, das seinerseits diese Werbeflächen auf eigenes Risiko vermietet, so handelt es sich um steuerfreie Vermögensverwaltung. Ebenso verhält es sich, wenn der Verein das Akquirieren des Anzeigengeschäfts (z. B. für eine Vereinszeitschrift) ganz einem Werbeunternehmen überlässt und dafür eine Provision bekommt. Diese Provisoneinnahmen sind ebenfalls der steuerfreien Vermögensverwaltung zuzurechnen. In diesen Fällen ist der Verein **passiv** tätig, d. h. er beschränkt sich darauf, Einnahmen durch Verwaltung seines Vermögens in Form der Rechteüberlassung zu erzielen.

6.5 Besteuerung wirtschaftlicher Tätigkeiten (vgl. §§ 14 und 64 AO)

Übt der Verein **nachhaltig** Tätigkeiten aus, durch die er **Einnahmen** oder andere **wirtschaftliche Vorteile** erzielt und gehen die Tätigkeiten über die Vermögensverwaltung hinaus, bezeichnet man diesen Vereinsbereich als **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**. Die Absicht des Vereins, mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten Gewinne zu erzielen, spielt dabei keine Rolle. Ein Verein ist bereits **nachhaltig** tätig, wenn er beispielsweise ein einzelnes Fest veranstaltet und dabei Einnahmen durch den Verkauf von Speisen und Getränken erzielt. Die Vielzahl der dabei getätigten Umsätze reicht aus, um das Merkmal der Nachhaltigkeit zu erfüllen.

Soweit die wirtschaftlichen Vereinsaktivitäten nicht dem sog. **steuerbegünstigten Zweckbetrieb** (vgl. Tz. 6.6) zuzuordnen sind, ist der Verein mit den Überschüssen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb **grundsätzlich** voll steuerpflichtig (sog. **steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**, vgl. Tz. 6.7).

Die steuerpflichtige wirtschaftliche Betätigung darf nicht zum Selbstzweck ausarten, welcher neben oder vor die steuerbegünstigten (gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen) Aktivitäten des Vereins tritt und nur von untergeordneter Bedeutung sein. Anderenfalls wird der Verein **in vollem Umfang** steuerpflichtig.

Wichtig

6.6 Steuerbegünstigter Zweckbetrieb (vgl. §§ 65 bis 68 AO)

Eine Vielzahl gemeinnütziger Vereine könnte ihre Zielsetzung ohne einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gar nicht erfüllen. Ein Verein, der

bspw. Menschen mit Behinderung fördert, muss diese Menschen aus Gründen der Arbeitstherapie in Werkstätten beschäftigen und die von ihnen gefertigten Gegenstände verkaufen. Ein volks- und berufsbildender Verein muss oftmals Seminargebühren von den Teilnehmern erheben, um die Lehrkräfte und die sonstigen Kosten zu bezahlen.

In solchen Fällen, in denen die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins auf das Engste mit seinen satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecken verbunden sind, diese Zwecke auch nur durch einen solchen Betrieb erreicht werden können und insoweit ein Wettbewerb mit anderen nicht begünstigten Unternehmen unvermeidbar ist, wird der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als „**Zweckbetrieb**“ bezeichnet.

Die **Steuerbegünstigung** des gemeinnützigen Vereins erstreckt sich auch auf die **Zweckbetriebe**. Das bedeutet, dass der Verein mit seinen Zweckbetrieben von der **Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit** ist. Umsatzsteuer ist nur bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 17.500 € zu zahlen (vgl. Tz 8.3). In diesem Fall gilt zudem regelmäßig der **ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7%** (vgl. Tz. 8.4.2).

Ein **Zweckbetrieb** liegt aber **nicht** vor, wenn der Verein durch seine wirtschaftlichen Aktivitäten in **vermeidbaren Wettbewerb** zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art tritt. Selbst wenn vor Ort gar keine Konkurrenzsituation zu einem steuerpflichtigen Unternehmen gegeben ist, kann kein Zweckbetrieb angenommen werden. Für die Annahme eines Wettbewerbs reicht bereits ein **potentieller Wettbewerber** aus, d. h., dass ein Wettbewerb mit steuerpflichtigen Unternehmen lediglich möglich wäre.

Wegen dieser Wettbewerbsklausel würde es im Vereinsalltag häufig keinen steuerbegünstigten Zweckbetrieb geben. Um dies zu vermeiden, sind eine Vielzahl steuerbegünstigter Zweckbetriebe kraft gesetzlicher Ausnahmeregelung anerkannt, z. B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Jugendherbergen, Werkstätten für behinderte Menschen, Einrichtungen der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, genehmigte Lotterien mit gemeinnütziger Zielsetzung, Bildungs- und Unterrichtsveranstal-

tungen sowie kulturelle und unter bestimmten Voraussetzungen auch sportliche Veranstaltungen (vgl. Tz. 6.6.1 und 6.6.2).

6.6.1 Kulturelle Veranstaltungen (vgl. § 68 Nr. 7 AO)

Als Zweckbetriebe gelten auch kulturelle Veranstaltungen eines Kulturvereins, z. B. **Konzerte** eines Musik- oder Gesangsvereins oder **Ausstellungen** eines Museums- oder Kunstvereins. Die Höhe der Einnahmen (z. B. aus **Eintrittsgeldern** und Teilnehmergebühren) oder die Höhe der Einkünfte (Einnahmen abzüglich Ausgaben) aus den kulturellen Veranstaltungen haben keinen Einfluss auf die Zweckbetriebseigenschaft.

Kulturelle Veranstaltungen liegen auch dann vor, wenn ein gemeinnütziger Kulturverein seine Darbietungen im Rahmen einer nicht steuerbegünstigten Veranstaltung eines anderen Veranstalters darbringt. Deshalb gehören z. B. die Einnahmen aus einem Musikkonzert zum Zweckbetrieb, das ein Musikverein während einer geselligen Veranstaltung eines anderen Veranstalters durchführt.

6.6.2 Sportliche Veranstaltungen (vgl. § 67a AO)

Eine besondere Regelung gilt für die sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins. Auch diese gehören grundsätzlich zu den **steuerbegünstigten Zweckbetrieben**, weil durch sie die Leistungshöhe und der Erfolg der gemeinnützigen Vereinsarbeit nach außen sichtbar vor Augen geführt werden.

Die sportliche Veranstaltung muss aber nicht zwingend vom Sportverein selbst durchgeführt werden. Veranstalter kann auch ein Dritter sein. Daher liegt eine sportliche Veranstaltung für einen Sportverein auch vor, wenn z. B. eine Sportartikelfirma einen Wettkampf ausrichtet und dem teilnehmenden Sportverein ein Entgelt für die sportliche Mitwirkung zahlt. Zu den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen gehören insbesondere **Eintrittsgelder**, Startgelder, Zahlungen für die Übertragung sportlicher Veranstaltungen in Rundfunk und Fernsehen, Lehrgangsgebühren und Ablösezahlungen.

6.6.2.1 Bezahlter und unbezahlter Sportler

Kein förderungswürdiger **Zweckbetrieb** liegt dagegen vor, wenn an

der jeweiligen sportlichen Veranstaltung **ein oder mehrere Sportler** teilnehmen, die für ihre Teilnahme **bezahlt** werden und die **Einnahmen** aller Zweckbetriebe aus sportlichen Veranstaltungen im Jahr die Grenze von **45.000 € übersteigen** (vgl. Tz. 6.6.2.2, Anhang 7). Der **kommerzielle Sport** ist **nicht** gemeinnützig.

Wann gilt ein Sportler als bezahlt bzw. unbezahlt?

Ein Sportler gilt dann als bezahlt, wenn er

- für seine sportliche Betätigung oder
- für die Vermarktung seines Namens oder seines Bildes zu Werbezwecken

von seinem Verein oder einem Dritten Vergütungen oder andere materielle Vorteile erhält, die über die Aufwandsentschädigung hinausgehen. Pauschale Kostenerstattungen des Vereins von bis zu **400 € pro Monat** (im Jahresdurchschnitt) sind als **unschädliche** Aufwandsentschädigung und **nicht** als Bezahlung der Sportler anzusehen. Höhere Entschädigungen sind ebenfalls unschädlich, wenn die entsprechenden Aufwendungen der Sportler im Einzelnen nachgewiesen werden.

Die sportliche Veranstaltung ist auch **kein Zweckbetrieb**, wenn an der sportlichen Veranstaltung ein **vereinsfremder Sportler** teilnimmt, der vom Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein Vergütungen oder andere materielle Vorteile erhält, die über die Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die **400 €-Grenze** für die pauschale Erstattung von Aufwandsentschädigungen gilt für vereinsfremde Sportler aber **nicht**. Hier sind alle erstatteten Aufwendungen nachzuweisen.

Wichtig

Die 400 €-Grenze für Aufwandsentschädigungen ist nur für die Beurteilung der sportlichen Veranstaltung als steuerbegünstigter Zweckbetrieb wichtig, spielt aber für die Besteuerung des Sportlers selbst keine Rolle. **Die Besteuerung des Sportlers wird eigenständig geprüft (vgl. Tz. 13).**

6.6.2.2 Zweckbetriebsgrenze von 45.000 €

Die Abgrenzung zwischen sportlichen Veranstaltungen, die als steuerbegünstigter Zweckbetrieb gelten und steuerpflichtigen Veranstaltungen

tungen, an denen bezahlte Sportler teilnehmen, kann wegen der oft unklaren Verhältnisse bei den Sportlern Schwierigkeiten bereiten. Viele kleine und mittelgroße Sportvereine haben entweder nicht selbst die Mittel, um solche Sportler zu bezahlen oder keine Sponsoren oder sonstige Helfer, die dafür mit Zuwendungen einspringen. Um sowohl den Vereinen als auch den Finanzämtern unnötigen Verwaltungsaufwand zu ersparen, gilt Folgendes:

Bei Vereinen, deren **Einnahmen** (einschließlich Umsatzsteuer) aus sportlichen Veranstaltungen **45.000 €** im Jahr **nicht übersteigen**, wird vermutet, dass an diesen Veranstaltungen lediglich unbezahlte Sportler (vgl. Tz. 6.6.2.1) mitwirken. **Bis Einnahmen von 45.000 €** aus sportlichen Veranstaltungen **gelten** diese als steuerbegünstigte Zweckbetriebe (**Zweckbetriebsgrenze**). Wird diese Grenze **überschritten**, handelt es sich grundsätzlich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (vgl. Tz. 6.7), der mit seinen Überschüssen/Gewinnen steuerpflichtig ist, soweit nicht von der Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird (vgl. Tz. 6.6.2.3).

6.6.2.3 Optionsmöglichkeit im Zusammenhang mit der Zweckbetriebsgrenze

Überschreiten die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 €, können Vereine von der Optionsmöglichkeit Gebrauch machen, diese Veranstaltungen **weiterhin als Zweckbetriebe** zu behandeln. **Voraussetzung** ist jedoch, dass an den sportlichen Veranstaltungen **keine bezahlten** Sportler teilnehmen (vgl. Tz. 6.6.2.1).

Mit der Option ist bei **jeder sportlichen Veranstaltung** für sich zu überprüfen, ob sie die Voraussetzungen des Zweckbetriebs erfüllt. Nehmen an einzelnen sportlichen Veranstaltungen auch bezahlte Sportler teil, so bleiben diese Veranstaltungen steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Ein Fußballverein, der an der Punktspielrunde teilnimmt, setzt in den ersten 3 und den letzten 2 Punktspielen eines Jahres bezahlte Sportler ein, in den übrigen Punktspielen dagegen nur unbezahlte Sportler. Nur bei den 5 Punktspielen, in denen bezahlte Sportler eingesetzt werden, handelt es sich um steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, während die anderen Spiele grundsätzlich Zweckbetriebe darstellen.

Beispiel

An die gewählte steuerliche Behandlung, ist der Verein **5 Jahre** gebunden. Im Übrigen kann der Verein auch dann optieren, wenn die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 € nicht überschritten wird.

6.6.2.4 Vor- und Nachteile einer Option

Vorteil: Diese Wahlmöglichkeit werden häufig Verbände oder größere Sportvereine mit hohen Einnahmen und umfangreichen Amateur-Abteilungen nutzen, da in diesen Abteilungen oftmals nur unbezahlte Sportler mitwirken. Die Steuerpflicht erstreckt sich dann nur auf die sportlichen Veranstaltungen, die von den Abteilungen mit bezahlten Spielern durchgeführt werden. Dies dürften in der Regel nur wenige Abteilungen sein. Da der Sportbetrieb eines Vereins oftmals defizitär ist, wird sich in diesen Fällen eine Trennung zwischen dem steuerfreien Zweckbetrieb und dem steuerpflichtigen Sportbetrieb eines Vereins auch deshalb anbieten, um **Verluste des Zweckbetriebs** mit Spenden, Mitgliedsbeiträgen und öffentlichen Zuschüssen ausgleichen zu können. Dies ist steuerlich unschädlich. **Verluste des steuerpflichtigen Sportbetriebs** können dagegen die Gemeinnützigkeit gefährden (vgl. Tz. 6.7.4).

Nachteil: Andererseits ist es für Vereine, die weitere steuerpflichtige Wirtschaftsbetriebe (z. B. eine Gaststätte) unterhalten, günstiger, es bei Überschreiten der 45.000 €-Grenze bei der eintretenden Steuerpflicht zu belassen. Dann können nämlich evtl. Gewinne aus der Gaststätte mit Verlusten aus sportlichen Veranstaltungen verrechnet werden, da alle steuerpflichtigen Tätigkeiten des Vereins einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bilden (**Übersicht über die Optionsmöglichkeiten, vgl. Anhang 7**).

6.7 Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (vgl. § 64 AO)

Unterhält der gemeinnützige Verein wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die über die bloße Vermögensverwaltung hinausgehen und nicht als Zweckbetriebe behandelt werden können (vgl. Tz. 6.5), unterliegt der Verein mit dem Gewinn aus diesen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben **grundsätzlich** der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Voraussetzung ist dabei immer, dass Einnahmen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen erzielt werden.

Um die wirtschaftlichen Aktivitäten vorzubereiten und durchzuführen, muss der Verein i. d. R. auf seine Reserven (freie Rücklagen) zurückgreifen. Seine Steuerbegünstigung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Es dürfen auch Überschüsse aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben hierfür verwendet werden. Es dürfen dafür jedoch keinesfalls die laufenden, zeitnah zu verwendenden Mittel des ideellen Bereichs (z. B. Beiträge, Spenden, Zuschüsse) oder des Zweckbetriebsbereichs genutzt werden. Deren Verwendung für die Einrichtung eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist gemeinnützigkeitsschädlich.

Die häufigsten Formen wirtschaftlicher Vereinsbetätigung in der Praxis sind:

- **Vereinsfeste** und gesellige Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird,
- die entgeltliche Bewirtung mit **Speisen und Getränken**,
- Unterhaltung einer **Vereinsgaststätte**,
- **Werbung** in Vereinszeitschriften, auf Sportanlagen, Kleidungsstücken, Trikotwerbung, Schuhen,
- **Sponsoring**, soweit der Verein **aktiv** mitwirkt,
- **Sammlung** und Verkauf von Altkleidern und sonstigem **Altmaterial**,
- Veranstaltungen von **Flohmärkten** und **Verkaufsbasaren**,
- **Sportveranstaltungen** unter Einsatz von Spielern, die für ihre sportliche Betätigung über eine bloße Aufwandsentschädigung hinaus bezahlt werden,
- **gewerbliche bzw. häufig wechselnde Vermietungen** von Vereinssälen und anderer Einrichtungen.

Alle steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe **zusammen** bilden **gemeinsam einen** steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Unterhält ein Verein also mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, veranstaltet er etwa ein Vereinsfest im Jahr, betreibt er Werbung in der Vereinszeitschrift und unterhält er einen Spielbetrieb mit bezahlten Spielern (die mehr als eine bloße Aufwandsentschädigung erhalten), so bilden alle Betriebe **einen gemeinsamen** wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, für den insgesamt die **Besteuerungsgrenze** von 35.000 € zu prüfen ist.

6.7.1 Besteuerungsgrenze von 35.000 € und Freibetrag von 5.000 €

Diese wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe werden aber **nur** besteuert, wenn die **Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer** aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Vereins, die keine Zweckbetriebe sind, die **Besteuerungsgrenze von 35.000 € im Jahr übersteigen**. Für die **Umsatzsteuer** gilt diese Besteuerungsgrenze aber **nicht**. Hier existieren eigene Regelungen, insbesondere die Umsatzgrenze von 17.500 € für Kleinunternehmer (vgl. Tz. 8).

Zu den für die Ermittlung der **Besteuerungsgrenze maßgeblichen Einnahmen** zählen z. B. **nicht**:

- Erlöse aus der **Veräußerung** von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, z. B. die Einnahmen aus dem Verkauf eines Spielautomaten eines selbstbewirtschafteten Vereinsheims;
- **Betriebskostenzuschüsse** sowie **Zuschüsse** für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern, z. B. ein Zuschuss, den eine Brauerei für die Anschaffung der Thekeneinrichtung eines selbstbewirtschafteten Vereinsheims gibt;
- die Auflösung von **Rücklagen**;
- **erstattete Betriebsausgaben**, z. B. Umsatzsteuer.

Diese Grenze ist eine Gewichtigkeitsgrenze zur Vereinfachung der Besteuerung und **kein Freibetrag**. Wird sie überschritten, setzt für den daraus erzielten Überschuss/ Gewinn in vollem Umfang die Besteuerung ein, sofern das zu versteuernde Einkommen den **Freibetrag von 5.000 €** übersteigt.

Sofern im Jahr die Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten die Besteuerungsgrenze von 35.000 € **nicht** übersteigen und damit weder Körperschaftsteuer noch Gewerbesteuer anfällt, kann der Verein davon absehen, eine komplizierte Gewinnermittlung vorzunehmen. Eine **Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben** ist jedoch zu erstellen (vgl. **Muster einer Überschussermittlung in Anhang 4** sowie im Internet unter service.hessen.de in der Rubrik "Bürger/ Steuern und Finanzen/ Steuervordrucke/ Ehrenamt und Vereine").

Die Aufzeichnungspflichten (vgl. Tz. 4.6 und 8.10) bleiben hiervon unberührt.

Anwendung der Besteuerungsgrenze von 35.000 € und des Freibetrags von 5.000 €:

Beispiele

	Beispiel A		Beispiel B	
	Einnahmen	Gewinn	Einnahmen	Gewinn
Flohmarkt und Weihnachtsbasar	6.000 €	4.000 €	7.000 €	5.000 €
Kirmes	10.500 €	3.000 €	10.500 €	3.000 €
Vereinsgaststätte	8.000 €	1.500 €	15.000 €	2.500 €
Werbung bei Zweckbetrieb 15%	3.000 €	450 €	5.500 €	825 €
Summe	27.500 €	8.950 €	38.000 €	11.325 €
	Besteuerungsgrenze nicht überschritten; keine Körperschaftsteuer		Besteuerungsgrenze überschritten, Berechnung der Körperschaftsteuer	
Gewinn				11.325 €
Abzüglich Freibetrag				5.000 €
Zu versteuerndes Einkommen				6.325 €
Körperschaftsteuer 15%				948 €

- (A) Besteuerungsgrenze **nicht** überschritten, daher **keine** Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht.
- (B) Besteuerungsgrenze überschritten, daher Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht. Steuern fallen nur an, wenn der Gewinn aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Einkommen, d. h. Einnahmen abzüglich Ausgaben) den **Freibetrag von 5.000 €** bei der **Körperschaftsteuer** und **Gewerbesteuer** übersteigt (vgl. Tz. 7.1).

6.7.2 Ermittlung des Gewinns/Überschusses

Der Gewinn aus einem grundsätzlich steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb ergibt sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen und den Ausgaben (vgl. Tz. 6.7.5). Dabei sind nicht alle Vereinskosten abziehbar, sondern nur diejenigen, die durch den **Geschäftsbetrieb unmittelbar veranlasst** und damit infolge der geschäftlichen Tätigkeit entstanden sind. Also z. B. nur die Ausgaben für teilnehmende Personen, Kosten angemieteter Räume, angeschaffter Gegenstände u. ä. Abziehbar sind natürlich auch die Gemeinkosten.

- Betreibt ein Verein in seiner **Vereinszeitschrift Anzeigenwerbung**, so kann er nicht nur die Kosten absetzen, die unmittelbar durch den Druck der Anzeigen verursacht werden, sondern auch einen Teil der allgemein anfallenden Gesamtkosten. Das bedeutet, dass die Gesamtkosten einer Vereinszeitschrift entsprechend dem

Verhältnis des Umfangs der Werbeseiten zu den übrigen Seiten aufgeteilt werden und als Ausgaben den Gewinn mindern können.

- Bei der **Werbung** von Sport- und Kulturvereinen, z. B. in Sportstätten oder bei Kulturveranstaltungen, hat der Verein die Möglichkeit, von einer **Vereinfachungsregelung** Gebrauch zu machen (vgl. § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO). Danach kann bei Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet, der Besteuerung pauschal ein **Gewinn von 15% der Einnahmen** zugrunde gelegt werden.

Beispiel

Ein Handballverein erzielt aus Bandenwerbung, die er selbst - ohne Zwischenschaltung eines Werbemittlers - akquiriert hat, Einnahmen von 10.000 €. Sämtliche sportliche Veranstaltungen des Vereins sind begünstigte Zweckbetriebe, da die Einnahmen aus Eintrittsgeldern die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 € nicht übersteigen. Der Verein hat die Möglichkeit, den Gewinn aus der steuerpflichtigen Werbung mit 15% der Einnahmen von 10.000 € = 1.500 € anzusetzen.

- Sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins wegen der Teilnahme bezahlter Sportler als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln, sind von den Einnahmen die **unmittelbaren Kosten** der Veranstaltung abziehbar. Kosten können dabei neben Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für die teilnehmenden Sportler und das Trainingspersonal, auch Kosten der Ausrüstung sowie **anteilige Kosten** der Unterhaltung der Sportanlagen sein.

Die **Anschaffungs- und Herstellungskosten von langfristig verwendbaren Wirtschaftsgütern**, etwa Einrichtungsgegenständen oder Sportanlagen, sind nicht sofort voll absetzbar. Sie sind **abzuschreiben**, d. h. die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden auf die **Nutzungsdauer** anteilig verteilt (vgl. Anhang 9, Stichwort „Absetzung für Abnutzung“).

6.7.3 Fiktive Kosten

Nicht absetzbar sind sog. fiktive Kosten. Es handelt sich dabei um Kosten für Aufwendungen, die der Verein gar nicht erbracht hat, weil etwa Vereinsmitglieder unentgeltlich Arbeiten für den Verein erbracht haben. Wenn die betreffenden Mitglieder dem Verein finanziell helfen

wollen, können sie sich für ihre Mitarbeit angemessen bezahlen lassen und dann dem Verein die Vergütung, die sie erhalten haben, als Spende wieder zur Verfügung stellen (vgl. Tz. 14.1.1). Eine entsprechende Vereinbarung muss **im Vorhinein** getroffen worden sein. Für eine Vergütung von geringer Höhe bei geringem Beschäftigungsumfang bzw. kurzfristiger Beschäftigung kann der Verein eine pauschale Lohnbesteuerung vornehmen (vgl. Tz. 13.4), während die Spende beim Mitglied als Sonderausgabe abziehbar ist.

6.7.4 Verluste

Erleidet ein Verein aus seinen **sämtlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** oder der **Vermögensverwaltung** insgesamt einen Verlust, so darf dieser grundsätzlich **nicht** durch Vermögen, das der gemeinnützigen Zweckbindung unterliegt, ausgeglichen werden. Der **Ausgleich von Verlusten** mit ideellen Mitteln - hierzu gehören Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einkünfte aus Vermögensverwaltung, aus Zweckbetrieben und Zuwendungen, die zur Förderung der steuerbegünstigten Körperschaft bestimmt sind - ist aber **unschädlich**, wenn

- der Verlust auf einer **Fehlkalkulation** beruht,
- die Körperschaft innerhalb von **12 Monaten** nach Ende des Wirtschaftsjahrs, in dem der Verlust entstanden ist, dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt und
- er nicht aus ideellen Mittel erfolgt, sondern aus nicht steuerlich abzugsfähigen **Umlagen** oder aus **im Folgejahr entstehenden Gewinnen** des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Eine schädliche Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs für den Ausgleich von Verlusten liegt ebenfalls nicht vor, wenn dem ideellen Bereich in den 6 vorangegangenen Jahren Gewinne des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden sind.

Ein im Jahr 01 gegründeter Kleintierzüchterverein veranstaltet im Jahr 04 erstmals ein Sommerfest für seine Mitglieder und Freunde. Hierzu hat er eine Kapelle engagiert, ein Zelt gemietet und entsprechend den Erfahrungen anderer ortsansässiger Vereine Speisen und Getränke eingekauft. Aufgrund schlechter Wetterbedingungen kommen erheblich weniger Besucher als kalkuliert, so dass ein Verlust von 6.000 € erwirtschaftet wird. Darüber hinaus betreibt der Verein seit dem Jahr 02 eine kleine vereinseigene

Beispiel

Beispiel
(Fortsetzung)

Gaststätte, mit der er im Jahr 04 einen Gewinn von 1.500 € erzielt. Andere steuerpflichtige wirtschaftliche Aktivitäten übt der Verein nicht aus, so dass er im Jahr 04 den saldierten Verlust von (6.000 € - 1.500 € =) 4.500 € aus ideellen Mitteln ausgleichen muss.

Da in den Jahren 02 und 03 mit der Gaststätte Gewinne von insgesamt 2.500 € erwirtschaftet worden sind, kann der verbleibende Verlust des Jahres 04 von insgesamt 4.500 € noch mit den Gewinnen aus den Jahren 02 und 03 von 2.500 € verrechnet werden. Somit hat der Verein letztlich nur einen Betrag von (4.500 € - 2.500 € =) 2.000 € aus ideellen Mitteln zu finanzieren. Dieser Betrag muss innerhalb der nächsten 12 Monate durch zukünftige Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder durch Umlagen der Mitglieder ausgeglichen werden. Ansonsten ist die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet.

Anlaufverluste aus neu eingerichteten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben können zunächst aus ideellen Mitteln unschädlich gedeckt werden. Allerdings muss anstelle von 12 Monaten regelmäßig innerhalb von 3 Jahren nach Ende des Entstehungsjahres des Verlustes der Ausgleich durch Mittel, die gemeinnützigkeitsunschädlich dafür verwendet werden dürfen, erfolgen.

Verluste aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit, z. B. Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern, dürfen mit Gewinnen aus anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten, z. B. aus geselligen Veranstaltungen, ausgeglichen werden, da alle wirtschaftlichen Tätigkeiten zusammengenommen **einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** bilden. Der Ausgleich von Verlusten und Überschüssen aus Vermögensverwaltung ist gleichfalls zulässig.

Werden einzelne steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe jedoch **so gestaltet**, dass sie **überwiegend** und **dauerhaft** zu einem **Verlust** führen – auch wenn dieser **Verlust** durch andere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ausgeglichen wird – liegt eine **Mittelfehlverwendung** vor. Diese bewusst auf Dauer in Kauf genommenen Verluste können zur Versagung der Steuerbegünstigung führen. Entsprechendes gilt für die Vermögensverwaltung.

Beispiel

Ein Verein richtet jährlich eine Ballveranstaltung für seine Mitglieder und Freunde aus. Die Veranstaltung führt wegen der hohen Kosten für Musik und Raummiete sowie der geringen Eintrittspreise und geringen Preise für Speisen und Getränke zu einem Verlust. Diesen Verlust gleicht der Verein über Gewinne aus anderen Veranstaltungen aus, so dass aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb insgesamt ein Überschuss erzielt wird. Ein dauernder Verlust durch die Ballveranstaltung kann wegen Mittelfehlverwendung zur Versagung der Gemeinnützigkeit führen.

Steuerschädliche Verluste können auch durch **Abschreibungen** entstehen, sofern der Verlust nicht **ausschließlich** auf der Berücksichtigung **anteiliger Abschreibung** auf **gemischt genutzte Wirtschaftsgüter** beruht. Zu prüfen ist, ob die abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter ausschließlich dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. der Vermögensverwaltung zuzuordnen sind oder ob sie zum Teil auch im ideellen Bereich (einschließlich dem Zweckbetriebsbereich) genutzt werden. Sofern bei Wirtschaftsgütern, die in beiden Bereichen genutzt werden, eine **Aufteilung der Abschreibung** nach objektiven Maßstäben möglich ist, können diese Aufwendungen bei den jeweiligen Bereichen mit den auf sie entfallenden Anteilen abgezogen werden. Wird z. B. das Vereinsheim eines Gesangsvereins, in dem die regelmäßigen Proben stattfinden, auch gelegentlich für Familienfeiern zu marktüblichen Preisen vermietet und liegt insoweit ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, führt ein etwaiger Verlust, der nur auf die Abschreibung zurückzuführen ist, **nicht** zur Versagung der Gemeinnützigkeit.

6.7.5 Buchführung und Bilanz oder Einnahme-Überschussrechnung

Vereine, deren **Jahresumsatz** einschließlich der steuerfreien Umsätze (jedoch ohne Umsätze aus Lotterien und Rennwetten) aus wirtschaftlichen Aktivitäten **mehr als 600.000 €** beträgt oder deren **Jahresgewinn höher als 60.000 €** ist, haben ihren Gewinn für diese wirtschaftlichen Aktivitäten durch **Bilanzen** zu ermitteln und eine entsprechende Buchführung einzurichten. Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die Wirtschaftsjahre mit Beginn ab dem 1.1.2015 betreffen, sind grundsätzlich elektronisch ans Finanzamt zu übermitteln (E-Bilanz).

Bei einer Vielzahl der Vereine dürften diese angeführten Summen allerdings nicht erreicht werden. Diese Vereine können als Gewinn auch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen (sog. Einnahmenüberschussrechnung).

7 Körperschaft- und Gewerbesteuer (vgl. §§ 5, 23 und 24 KStG; §§ 3 und 11 GewStG)

7.1 Freibeträge

Überschreitet der gemeinnützige Verein mit seinen Einnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einschließlich Umsatzsteuer die **Besteuerungsgrenze** von 35.000 € (vgl. Tz. 6.7.1), wird er mit seinem Überschuss bzw. Gewinn unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Aus dem Überschuss/ Gewinn wird zunächst das **körperschaftsteuerliche Einkommen** ermittelt. Nach Abzug eines **Freibetrags** von **5.000 €** ergibt sich das zu versteuernde Einkommen, welches Grundlage für die Berechnung der Körperschaftsteuer ist.

Für die Berechnung der **Gewerbesteuer** wird wiederum vom ermittelten Gewerbeertrag ein **Freibetrag** von **5.000 €** abgezogen.

7.2 Höhe

Das über den Freibetrag von **5.000 €** hinausgehende Einkommen (zu versteuerndes Einkommen) unterliegt bei der **Körperschaftsteuer** einem Steuersatz von 15%.

Bei der **Gewerbesteuer** wird der **Gewerbesteuermessbetrag** mit 3,5% des **Gewerbeertrags** errechnet, der über den Freibetrag von **5.000 €** hinausgeht. Durch Anwendung des örtlichen Hebesatzes der zuständigen Gemeinde ergibt sich die zu zahlende Gewerbesteuer.

8 Umsatzsteuer

8.1 Umsatzsteuerpflicht (vgl. §§ 1 und 3 UStG)

8.1.1 Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt

Der gemeinnützige Verein ist mit den Umsätzen aus entgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes umsatzsteuerpflichtig, weil er sich insoweit als Unternehmer betätigt. Auch der steuerbegünstigte Zweckbetrieb (vgl. Tz. 6.6) und die steuerfreie Vermögensverwaltung (vgl. Tz. 6.4) sind von der Umsatzsteuerpflicht nicht generell ausgenommen. Entsprechendes gilt für die sog. unentgeltlichen Wertabgaben (vgl. Tz. 8.1.2).

Nicht der Umsatzsteuer unterliegen Einnahmen des Vereins, für die keine Gegenleistungen erbracht werden, also etwa die öffentlichen **Zuschüsse und Spenden sowie Mitgliedsbeiträge**, soweit sie kein Leistungsentgelt darstellen. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht bei Mitgliedsbeiträgen allerdings die Möglichkeit, diese der Umsatzsteuer zu unterwerfen und die damit zusammenhängenden Vorsteuerbeträge geltend zu machen, sofern dem keine Steuerbefreiung entgegensteht (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG).

8.1.2 Unentgeltliche Wertabgabe (Eigenverbrauch)

Die unentgeltlichen Wertabgaben sind den Lieferungen und sonstigen Leistungen des Vereins im **umsatzsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Bereich, d. h. im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und im umsatzsteuerpflichtigen Zweckbetrieb, oder im umsatzsteuerpflichtigen Vermögensverwaltungsbereich** (unternehmerische Bereiche) gleichgestellt. Sie unterliegen demzufolge ebenfalls der Umsatzsteuer. Hierzu zählen:

- die unentgeltliche **Entnahme** von Wirtschaftsgütern aus dem **wirtschaftlichen** Bereich des Vereins für **private** (ideelle) Zwecke,
- die unentgeltliche Zuwendung aus unternehmerischen Gründen (z. B. Werbung für den unternehmerischen Bereich), soweit es sich nicht um **Geschenke** von geringem Wert (bis 35 € pro Person – Nettobetrag ohne Umsatzsteuer) von geringem Wert handelt oder
- die unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen an die **Arbeitnehmer** des Vereins, soweit es sich nicht um **Aufmerksamkeiten** (bis 60 € pro Arbeitnehmer) handelt.

Die Umsatzsteuerpflicht setzt voraus, dass der Verein beim Erwerb der Wirtschaftsgüter zum Vorsteuerabzug berechtigt war.

Entsprechendes gilt, sofern der Verein unentgeltliche **sonstige Leistungen** für Zwecke außerhalb des wirtschaftlichen Bereichs oder gegenüber seinen Arbeitnehmern erbringt.

Beispiele

- Der angestellte Hausmeister eines Sportvereins erhält den gebrauchten Plasma-Fernseher aus der vereinseigenen Gaststätte im Wert von 400 €. Es liegt eine der Umsatzsteuer unterliegende unentgeltliche Wertabgabe vor.
- Mitglieder eines Kleintierzüchtervereins helfen nach einem Zeitplan während des ganzen Jahres in der vereinseigenen Gaststätte. Die Mitglieder sind Arbeitnehmer des Vereins. Zum Jahresabschluss bedankt sich der Verein mit einem unentgeltlichen Essen bei diesen Mitgliedern. Der Verzehr von Speisen und Getränken bis zu einem Betrag von 60 € pro Arbeitnehmer ist keine steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe, da es sich um Annehmlichkeiten handelt.
- Präsente eines Gesangsvereins an Mitglieder, z. B. aus Anlass eines persönlichen Jubiläums oder Ereignisses, sind dem ideellen und nicht dem unternehmerischen Bereich zuzurechnen. Deshalb liegt keine unentgeltliche Wertabgabe vor.

8.2 Umsatzsteuerbefreiung (vgl. § 4 UStG)

Für gemeinnützige Vereine können eine Reihe von Steuerbefreiungen in Betracht kommen, u.a. für

- die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, z. B. Vermietung von Clubräumen (§ 4 Nr. 12 S. 1 Buchstabe a UStG);
- wissenschaftliche und belehrende **Vorträge**, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden (§ 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG). Zu den belehrenden Vorträgen gehört die Erteilung von **Sportunterricht** (z. B. Schwimm-, Tennis-, Reit-, Segel- und Skiunterricht) gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Ein besonderer Stundenplan und eine von den Teilnehmern abzulegende Prüfung sind nicht erforderlich;
- **Teilnehmergebühren** für kulturelle und sportliche Veranstaltungen (Meldegelder, Startgelder), sofern sie allgemein für die Teilnahme an den Veranstaltungen erhoben werden und das Entgelt die Teilnahme an den Veranstaltungen sichert (§ 4 Nr. 22 Buchstabe b UStG). Danach gelten auch Mitgliederbeiträge, die auf den Trainingsbetrieb oder auf Wettkämpfe mit anderen Vereinen

entfallen, als Teilnehmergebühren für sportliche Veranstaltungen, die den Vorsteuerabzug ausschließen (vgl. BMF-Schreiben vom 4. Februar 2019, BStBl I 2019, 115). Die Befreiung gilt hingegen nicht für **Eintrittsgelder** von Zuschauern;

- Leistungen von Jugendziehungs- und Ausbildungsheimen (§ 4 Nr. 23 UStG);
- **Lehrgänge**, Fahrten, Sport- und Erholungsveranstaltungen für Jugendliche von Vereinen, deren Jugendabteilungen als Einrichtungen der Jugendhilfe öffentlich anerkannt sind (§ 4 Nr. 25 UStG).

Für bestimmte steuerfreie Umsätze besteht jedoch die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten. Beispielsweise kann der Verein, sofern er nicht unter die Kleinunternehmerregelung fällt (vgl. Tz. 8.3), die steuerfreie Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken nach § 9 UStG als umsatzsteuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird und der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Geringe Ausschlussumsätze sind unschädlich (Bagatellgrenze von 5%). Bei älteren Gebäuden (Beginn der Errichtung vor dem 1.6.1984 bzw. 11.11.1993) ist § 27 Abs. 2 UStG zu beachten.

8.3 Umsatzgrenze von 17.500 € für Kleinunternehmer (vgl. § 19 UStG)

Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG einschlägig ist und auf die Anwendung nicht verzichtet wurde. Die Kleinunternehmerregelung greift, wenn der **Gesamtumsatz** (einschließlich Umsatzsteuer) im Sinne des § 19 Abs. 3 UStG (ohne Umsätze aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens) im **vorangegangenen Kalenderjahr** 17.500 € nicht überstiegen hat **und** im **laufenden Kalenderjahr** 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Betragen die Umsätze des Vereins im Vorjahr nicht mehr als 17.500 €, so wird für die Umsätze des laufenden Jahres keine Umsatzsteuer erhoben, selbst wenn im laufenden Jahr mehr als 17.500 € Umsätze gemacht worden sind. Für die Grenze von 50.000 € sind die Verhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres entscheidend (realistische Prognose erforderlich). Übersteigen die tatsächlichen Umsätze später die Grenze von 50.000 € ist dies un-

schädlich. Allerdings unterliegen dann im darauf folgenden Jahr die Umsätze der Umsatzsteuer, da die Grenze von 17.500 € im Vorjahr überschritten wurde.

Beispiel**Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel:**

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Brutto-umsatz	17.000 €	45.000 €	14.000 €	Nach Prognose am 1.1. des Jahres voraussichtlich 51.000 €
	Kleinunternehmer	Kleinunternehmer	Regelbesteuerung	Regelbesteuerung
	da maßgebende Grenze im Vorjahr und 50.000 € im laufenden Jahr		da maßgebende Grenze im Vorjahr	da 50.000 € im laufenden Jahr voraussichtlich
	nicht überschritten		überschritten	überschritten

Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist ein Abzug von Vorsteuerbeträgen (vgl. Tz. 8.6) nicht möglich. Die nicht zu erhebende Umsatzsteuer darf nicht in einer Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Andernfalls schuldet der Verein den ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag nach § 14c Abs. 2 UStG und muss ihn an das Finanzamt abführen, auch wenn ansonsten die Kleinunternehmerregelung greift.

8.4 Umsatzsteuersätze (vgl. § 12 UStG)

Wird ein Verein umsatzsteuerpflichtig, dann muss er bei der Versteuerung seiner Umsätze zwischen dem **Regelsteuersatz** von **19%** und dem **ermäßigten Steuersatz** von **7%** unterscheiden.

8.4.1 Regelsteuersatz von 19%

Der Besteuerung mit 19% unterliegen die Einnahmen aus der **nicht begünstigten wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit**, also den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (vgl. Tz. 6.7). Hier kommen z. B. Einnahmen aus dem Gaststättenbetrieb, geselligen Veranstaltungen, dem Verkauf von Speisen und Getränken als sogenannte Restaurationsleistungen, der Werbetätigkeit, sportlichen Veranstaltungen unter Einsatz bezahlter Sportler, Basaren, Flohmärkten und Altmaterialsammlungen in Betracht.

8.4.2 Ermäßigter Steuersatz von 7%

Die Umsätze von **Zweckbetrieben** (vgl. Tz. 6.6) werden mit dem ermäßigten Steuersatz versteuert, soweit sie nicht sogar von der Umsatzsteuer befreit sind (vgl. Tz. 8.2). Hierzu zählen z. B. die Eintrittsgelder von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen (vgl. Tz. 6.6.1, 6.6.2), die Erlöse von genehmigten Lotterien und Tombolas, die von der Lotteriesteuer befreit sind (vgl. Tz. 12), und die Einnahmen aus dem Verkauf von Fest- und Vereinszeitschriften.

Wenn ein Zweckbetrieb allerdings in **erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen** dient und damit in **Wettbewerb** zu nicht begünstigten Unternehmen tritt, ist der Regelsteuersatz von 19% auf diese Umsätze anzuwenden. Dies gilt insbesondere für gemeinnützige Organisationen als Träger von Integrationsprojekten (§ 68 Nr. 3c AO), bei denen mindestens 40% der Beschäftigten schwerbehinderte Personen sein müssen. Integrationsprojekte können z. B. auch Handelsbetriebe sein, die in Wettbewerb zu nicht begünstigten Unternehmen stehen. Unter Wettbewerb ist das Streben mehrerer voneinander unabhängiger Unternehmer zu verstehen, die auf einem gemeinsamen Markt mit Geschäftsabschlüssen um Kunden konkurrieren, wobei vor allem die Werbung sowie die Waren- und Preisgestaltung eine Rolle spielt. Wettbewerbsverzerrungen sind dann gegeben, wenn eine Ungleichmäßigkeit der Wettbewerbsbedingungen herrscht.

Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen auch die steuerpflichtigen Umsätze des **Vermögensverwaltungsbereichs**, z. B. die Umsätze aus der Verpachtung von Werberechten und bei umsatzsteuerpflichtiger Verpachtung von Gaststätten.

8.5 Schuldner der Umsatzsteuer (vgl. §§ 13a und 13b UStG)

Schuldner der Umsatzsteuer ist grundsätzlich der leistende Unternehmer. Führt der Verein umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, schuldet er für diese die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt.

Erhält der Verein jedoch von einem im Ausland ansässigen Unternehmer im Inland umsatzsteuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen, schuldet nicht der leistende (ausländische) Unternehmer,

sondern der Verein als (inländischer) Leistungsempfänger die darauf entfallende Umsatzsteuer (sog. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers – § 13b UStG). Dies gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen der Verein umsatzsteuerpflichtig ein Grundstück erwirbt.

Beispiel

Ein Sportverein veranstaltet jedes Jahr ein Volksfest. Für eine Abendveranstaltung hat der Verein eine österreichische Musikkapelle verpflichtet. Für die im Inland erbrachte musikalische Darbietung schuldet der Verein als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Die Kapelle muss ihre Vergütung deshalb netto in Rechnung stellen. Diese Umsatzsteuerschuld besteht selbst dann, wenn die Kleinunternehmerregelung nach Tz. 8.3 bei dem Verein greift.

8.6 Abzug der Vorsteuer (vgl. § 15 UStG)

Die Umsatzsteuerzahllast des Vereins mindert sich durch den „Vorsteuerabzug“, d. h. der Verein kann die Umsatzsteuer, die ihm im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit (umsatzsteuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, umsatzsteuerpflichtiger Zweckbetrieb, umsatzsteuerpflichtige Vermögensverwaltung) von **anderen Unternehmern** in einer ordnungsgemäßen Rechnung (§ 14 UStG) gesondert ausgewiesen wird oder die er als Leistungsempfänger nach § 13b UStG schuldet (vgl. Tz. 8.5) von seiner Steuerschuld abziehen. Dies gilt auch für die Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichen Erwerben und die Einfuhrumsatzsteuer. Der Abzug der Vorsteuer ist allerdings nur für Lieferungen und sonstige Leistungen möglich, die in den unternehmerischen Bereich des Vereins eingehen.

Beispiele

- Der Feuerwehrverein feiert sein alljährliches Oktoberfest. Hierfür wird ein neuer Grill angeschafft und ein Zelt bei einem Zeltverleih gemietet. Die Getränke, Fleisch-, Wurst- und Backwaren kauft er bei den örtlichen Lieferanten ein. Die von dem Zeltverleiher sowie den örtlichen Lieferanten des Grills sowie der Speisen und Getränke in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist als Vorsteuer abzugsfähig.
- Ein Fußballverein erzielt aus seinen Fußballspielen, die Zweckbetriebe sind, Einnahmen aus Eintrittsgeldern der Zuschauer. Die Eintrittskarten werden von einer Druckerei geliefert, die dem Verein dafür Umsatzsteuer in Rechnung stellt. Diese Umsatzsteuer kann der Verein als Vorsteuer abziehen, da die Einnahmen aus Eintrittsgeldern umsatzsteuerpflichtig sind (vgl. Tz. 8.2).
- Ein Musikverein hat seine Gaststätte umsatzsteuerpflichtig verpachtet. Im Laufe des Jahres sind Reparaturen am Gaststättengebäude erforderlich, für die der Verein von den Handwerkern Umsatzsteuer in Rechnung gestellt bekommt. Da die Verpachtungseinnahmen aus der Gaststätte umsatzsteuerpflichtig sind, kann der Verein die mit der Verpachtung zusammenhängenden Vorsteuern abziehen.

8.6.1 Ausschluss und Aufteilung des Abzugs der Vorsteuer

Der Abzug der Vorsteuer ist nur für Lieferungen und sonstige Leistungen möglich, die in den unternehmerischen Bereich des Vereins eingehen (vgl. Tz. 8.6). Umsatzsteuern, die auf den **ideellen** (sog. nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich im engeren Sinne) oder den **umsatzsteuerfreien** Vermögensverwaltungsbereich entfallen, sind demzufolge vom Vorsteuerabzug **ausgeschlossen**.

Ein Fußballverein kauft neue Trikots für seine Jugendmannschaft. Die darauf entfallene Umsatzsteuer kann nicht als Vorsteuer abgezogen werden, da der Kauf der Trikots dem ideellen Bereich des Vereins zuzuordnen ist.

Beispiel

Werden jedoch Gegenstände angeschafft, die sowohl dem unternehmerischen als auch dem ideellen und damit dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen sind (gemischt genutzte Gegenstände), muss zwingend eine Aufteilung der Vorsteuer in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil vorgenommen werden.

Ein Sportverein erwirbt im Jahr 2018 einen PKW für 20.000 € zuzüglich 3.800 € Umsatzsteuer, den er zu 60 % sowohl für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (unternehmerische Tätigkeit) als auch zu 40 % für seinen ideellen Bereich (nichtwirtschaftliche Tätigkeit i.e.S.) zu verwenden beabsichtigt.

Beispiel

Der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des PKW ist anteilig nur insoweit zu gewähren, als der Verein den PKW für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verwenden beabsichtigt (60 % von 3.800 € = 2.280 €). Eine unentgeltliche Wertabgabe für die Nutzung im ideellen Bereich entfällt dann.

Entsprechendes gilt für gemischt genutzte Grundstücke (einschließlich Gebäude), die ab dem 1.1.2011 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei diesen ist die Umsatzsteuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit diesem Grundstück nach § 15 Abs. 1b UStG vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit sie nicht auf die Verwendung des Grundstücks für Zwecke des Unternehmens entfällt. Die Versteuerung der nichtunternehmerischen Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe ist dann nicht mehr erforderlich.

Ausgeschlossen ist der Vorsteuerabzug auch, wenn

- der Vereins für seine Umsätze die **Kleinunternehmerregelung** anwendet,
- die Umsatzsteuer von einem **Nichtunternehmer** in Rechnung gestellt wird, oder

- die erhaltenen Lieferungen und Leistungen sowie die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen vom Verein zur Ausführung umsatzsteuerfreier Umsätze verwendet werden.

Beispiel

Das Mitglied eines Tierschutzvereins wird beauftragt, die Hundezwinger des vom Verein unterhaltenen Tierheims, in dem Hunde während der Urlaubsabwesenheit der Besitzer betreut werden, auszubessern. Der Tierschutzverein unterhält insoweit einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Obwohl das Mitglied kein Unternehmer ist, weist es in der Rechnung für seine Leistung an den Verein die Umsatzsteuer mit 19% aus. Der Verein kann die Vorsteuer nicht abziehen, da sie von einem Nichtunternehmer in Rechnung gestellt worden ist. Das Mitglied schuldet jedoch die unberechtigt ausgewiesene Steuer nach § 14c Abs. 2 UStG (vgl. Tz. 8.3) und muss sie an das Finanzamt abführen.

8.6.2 Vorsteuerberichtigung

Die bei der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts in Rechnung gestellte Vorsteuer kann der Verein geltend machen, sofern er das Wirtschaftsgut für steuerpflichtige Umsätze verwendet und nicht der Kleinunternehmerregelung unterliegt (vgl. Tz. 8.3). Der Vorsteuerabzug muss aber nach den Regelungen des § 15a UStG berichtigt werden, wenn sich die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse innerhalb eines Zeitraums von 5 bzw. 10 Jahren bei Gebäuden ändern, d. h., wenn das Wirtschaftsgut, das bisher für steuerpflichtige Umsätze verwendet wurde, innerhalb des Zeitraums seit Anschaffung oder Herstellung anders verwendet wird. Von einer Berichtigung wird abgesehen, wenn die Vorsteuer bei Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts nicht mehr als 1.000 € betragen hat.

Im Überblick ergibt sich das Vorsteuerabzugsrecht nach dem nachfolgenden Schaubild (Abschn. 15.2b Abs. 2 des Umsatzsteueranwendungserlasses). Weitergehende Informationen zum Vorsteuerabzugsrecht gerade auch für Vereine enthalten die BMF-Schreiben vom 2.1.2012 (BStBl I 2012, 60) und vom 2.1.2014 (BStBl I 2014, 119).

Eingangsumsatz wird verwendet					
ausschließlich unternehmerisch oder nichtunternehmerisch		teilunternehmerisch (sowohl unternehmerisch, als auch nichtunternehmerisch)			
unternehmerisch	nichtunternehmerisch	unternehmerisch und nichtwirtschaftlich i.e.S.		unternehmerisch und unternehmensfremd (Sonderfall)	
voller Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG	kein Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG	Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG, soweit unternehmerische Verwendung; keine Wertabgabenbesteuerung		Zuordnungswahlrecht; wenn voller Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG, dann Wertabgabenbesteuerung (ausgenommen Fälle des § 15 Abs. 1b UStG)	
spätere nichtunternehmerische Verwendung	spätere unternehmerische Verwendung	Änderung des Verhältnisses unternehmerisch/nichtwirtschaftlich i.e.S.		Änderung des Verhältnisses unternehmerisch/unternehmensfremd	
		mehr nichtwirtschaftlich i.e.S.	mehr unternehmerisch	mehr unternehmensfremd	mehr unternehmerisch
unentgeltliche Wertabgabe	keine Einlagensteuerung	unentgeltliche Wertabgabe	keine Einlagensteuerung, aber	unentgeltliche Wertabgabe	keine Einlagensteuerung
keine Berichtigung nach § 15a UStG	keine Berichtigung nach § 15a UStG	keine Berichtigung nach § 15a UStG	Berichtigung nach § 15a UStG aus Billigkeitsgründen	keine Berichtigung nach § 15a UStG	keine Berichtigung nach § 15a UStG

8.6.3 Vorsteuerpauschale von 7% (vgl. § 23a UStG)

Es gibt Lieferungen und Leistungen, die sich sowohl auf den unternehmerischen als auch auf den ideellen Bereich der Vereinsaktivitäten verteilen. Ein Beispiel dafür ist die Erweiterung eines Clubheimes, in dem sich auch die Vereinsgaststätte befindet. In derartigen Fällen muss die Vorsteuer entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Bereich aufgeteilt werden.

Eine Aufteilung und Zuordnung der Vorsteuern in abziehbare und nicht abziehbare Beträge ist vielfach nur schwer möglich und kann für kleinere Vereine mit einem kaum zumutbaren Arbeitsaufwand verbunden sein. Der Gesetzgeber hat deshalb für diese Vereine, soweit sie nicht buchführungspflichtig sind, eine Erleichterung eingeführt. Die abziehbaren Vorsteuern werden bei ihnen, beruhend auf Erfahrungen, mit einem **Durchschnittssatz von 7% ihrer steuerpflichtigen Umsätze** festgesetzt. Dieser Steuersatz kann in Anspruch genommen werden, wenn der **umsatzsteuerpflichtige Vorjahresumsatz** 35.000 € nicht überschritten hat.

Da der Durchschnittssatz aber unter Umständen zu gering sein kann und den tatsächlichen Gegebenheiten beim Verein nicht entspricht, hat der Verein ein **Wahlrecht**. Er kann sich nämlich auch dafür entscheiden, die abziehbaren Vorsteuerbeträge im Einzelnen zu ermitteln.

Entscheidet sich der Verein für die Anwendung des Durchschnittssatzes, so hat er dies dem Finanzamt gegenüber **bis zum 10.4. des Kalenderjahres** zu erklären, für das die Vorsteuerpauschale von 7% gelten soll. An die Anwendung des Durchschnittssatzes ist der Verein für **5 Jahre** gebunden.

8.7 Erwerbe aus EU-Mitgliedstaaten

Durch den EU-Binnenmarkt ist für alle EU-Mitgliedstaaten ein Gemeinschaftsgebiet geschaffen worden, für das es begrifflich keine Einfuhren mehr gibt. Beim Erwerb von Wirtschaftsgütern aus anderen EU-Mitgliedstaaten wird der sog. **inneregemeinschaftliche Erwerb** nach § 1a UStG besteuert. Der Steuersatz für solche Erwerbe beträgt 19% bzw. 7%. Eingetragene Vereine, die für ihren nicht unternehmerischen Bereich (ideeller Bereich) Erwerbe im/ aus dem EU-Ausland vornehmen, brauchen solche Erwerbe grundsätzlich nicht zu versteuern, soweit diese den Betrag von 12.500 € im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen. Auf die Anwendung dieser Erwerbsschwelle kann verzichtet werden. Als Verzicht gilt auch die Verwendung einer dem Verein erteilten Umsatzsteuer-Identifikations-

nummer gegenüber dem Lieferer (§ 1a Abs. 4 UStG). Für den Erwerb neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Ware gelten Besonderheiten. Innergemeinschaftliche Erwerbe für den unternehmerischen Bereich unterliegen unter den Voraussetzungen des § 1a UStG ebenfalls der Besteuerung.

8.8 Berechnung der Umsatzsteuer

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt (ohne Umsatzsteuer), das der Verein für seine Aktivitäten (z. B. Verkauf von Speisen und Getränken, laufende kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Nichtmitglieder) vereinnahmt. Sofern die **Umsatzsteuer im Bruttopreis** enthalten ist – das gilt nur für **Rechnungen über Kleinbeträge**, d. h. deren Gesamtbetrag 250 € nicht übersteigt –, muss sie durch Anwendung folgender Prozentsätze herausgerechnet werden:

- beim Regelsteuersatz von **19% mit 15,9664%** des Bruttoumsatzes,

Bruttoeinnahmen aus Verkauf von Speisen und Getränken in Form einer Dienstleistung (sog. Restaurationsleistung, Tz. 8.4.1) und keiner reinen Lieferung = 5.000 €. Die darin enthaltene Umsatzsteuer beträgt 15,9664% von 5.000 € = 798,32 €.

Beispiel

- bei ermäßigtem Steuersatz von **7% mit 6,5421%** des Bruttoumsatzes.

Bruttoeinnahmen aus Verkauf von Vereinszeitschriften = 1.500 €. Die darin enthaltene Umsatzsteuer beträgt 6,5421% von 1.500 € = 98,13 €.

Beispiel

Von der ermittelten Umsatzsteuer wird die für die umsatzsteuerpflichtigen Aktivitäten in Rechnung gestellte oder pauschalierte Vorsteuer abgezogen, um die Umsatzsteuerschuld zu berechnen.

8.9 Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung (vgl. § 18 UStG)

8.9.1 Abgabezeiträume und Abgabetermin

Hat der Verein umsatzsteuerpflichtige Einnahmen, muss er nach Ablauf eines Kalendervierteljahres binnen 10 Tagen eine Umsatzsteuer-Voranmeldung an das Finanzamt übermitteln. Gleichzeitig ist die selbst errechnete Steuer (nach Abzug der Vorsteuer) zu entrichten. **Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr** (§ 18 Abs. 2

UStG). Beträgt die Umsatzsteuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr **mehr als 7.500 €**, so sind **monatliche** Voranmeldungen abzugeben. Bei einer Steuerschuld von **nicht mehr als 1.000 €** im vorangegangenen Jahr ist auf Antrag nur eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben, ohne dass Voranmeldungen abzugeben und Vorauszahlungen zu leisten sind.

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist – unabhängig von der Höhe der Umsätze – bis zum 31.7. des Folgejahres (sofern keine Fristverlängerung gewährt wird) stets eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben (§ 18 Abs. 3 UStG). Die darin vom Verein errechnete Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Abgabe der Erklärung unaufgefordert an das Finanzamt zu zahlen, wenn das Finanzamt vorher keinen anderslautenden Bescheid erlässt.

8.9.2 Elektronische Übermittlung in authentifizierter Form

Die Voranmeldungen müssen grundsätzlich elektronisch in authentifizierter Form an das Finanzamt übermittelt werden. Dies gilt auch für die Umsatzsteuerjahreserklärung. Dazu kann das kostenlose Steuerprogramm der deutschen Finanzverwaltung, das ELSTER-Onlineportal (Mein ELSTER, www.elster.de), ElsterFormular oder aber jedes andere Software-Produkt verwendet werden, in das die ELSTER-Software integriert ist. *Eine entsprechende Übersicht finden Sie unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt. Ferner liegen für Sie in allen hessischen Finanzämtern Infomaterialien zu ELSTER bereit oder Sie wenden sich bei eventuellen Fragen an den Elster-Ansprechpartner Ihres für den Verein örtlich zuständigen Finanzamts.*

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung über „Mein ELSTER“ benötigt der Verein ein Zertifikat. *Dieses Zertifikat erhalten Sie mit der Registrierung bei „Mein ELSTER“ unter www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Eine **Anleitung zur Registrierung für Vereine** unter „Mein ELSTER“ finden Sie im Übrigen unter **finanzen.hessen.de** in der Rubrik „Steuern/ Vereine und Ehrenamt“.*

Ist es dem Verein nicht zumutbar, die Voranmeldungen oder die Umsatzsteuerjahreserklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermit-

keln, kann dieses auf Antrag die Abgabe in Papierform zulassen (vgl. Tz. 5.1.4).

Ein Verein überschreitet mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten jedes Jahr die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer von 17.500 €. Da die Umsatzsteuerschuld des jeweiligen Vorjahres jedoch nicht mehr als 7.500 € beträgt, muss vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung grundsätzlich auf elektronischem Weg in authentifizierter Form beim Finanzamt eingereicht werden.

Beispiel

8.10 Aufzeichnungspflichten

Ein Verein, der umsatzsteuerpflichtig ist, d. h., der die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer von 17.500 € im Vorjahr überschritten hat (vgl. Tz. 8.3) oder freiwillig zur Umsatzsteuer optiert hat, muss beachten, dass er die für Lieferungen und sonstige Leistungen vereinbarten Entgelte besonders aufzuzeichnen hat. Erforderlich ist eine Trennung nach steuerpflichtigen, steuerermäßigten und steuerfreien Umsätzen. Aufzuführen sind auch Entgelte für empfangene Lieferungen sowie sonstige Leistungen und die darauf lastenden Vorsteuern. Diese Pflicht entfällt aber, wenn der Verein die Vorsteuer nach dem Durchschnittssatz errechnet.

8.11 Ausstellen von Rechnungen und Kleinbetragsrechnungen (vgl. § 14 UStG)

Sofern ein Verein als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt, muss er eine Rechnung ausstellen, die bestimmte Angaben enthalten muss. Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250 € müssen hingegen nicht alle Angaben enthalten. Es genügt, wenn der Name und die Anschrift des Vereins, das Datum, der Umfang der Lieferung oder Leistung sowie der Rechnungsbetrag in einer Summe und die Umsatzsteuer sowie der anzuwendende Steuersatz enthalten sind (vgl. § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

9 Kraftfahrzeugsteuer

Seit Juli 2014 sind nicht mehr die Finanzämter, sondern die Hauptzollämter des Bundes für die Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig. Weitere Informationen zur Kraftfahrzeugsteuer stehen auf der Internetseite der Zollverwaltung (www.zoll.de) unter der Rubrik „Unternehmen/ Kfz-Steuer“ zum Abruf bereit

Dort können auch die Kontaktdaten der zuständigen bzw. nächstliegenden Zolldienststelle eingesehen werden.

10 Grund- und Grunderwerbsteuer

Grundsteuerpflichtig sind Grundstücke des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sowie Grundbesitz, den der Verein nicht unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet, also beispielsweise fremdvermietet. Der entgeltliche Erwerb von Grundstücken für gemeinnützige Zwecke ist nicht von der Grunderwerbsteuer befreit. Der Steuersatz beträgt in Hessen derzeit 6%. Wird aber das Grundvermögen unentgeltlich, z. B. durch Schenkung übertragen, kommt eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer in Betracht.

11 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen) an einen gemeinnützigen Verein sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Dies gilt unabhängig von der Art des erworbenen Vermögens, sei es Grund- oder Kapitalvermögen.

Die Befreiung entfällt jedoch rückwirkend, wenn beim Verein innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit wegfallen und das Vermögen nicht begünstigten Zwecken zugeführt wird.

12 Vergnügungs- und Lotteriesteuer

Die Gemeinden sind berechtigt, auf die im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen, beispielsweise Tanz-, Film- oder Theatervorführungen, Steuern zu erheben. Veranstaltungen religiöser oder wissenschaftlicher Art, wie sie vornehmlich von gemeinnützigen Vereinen abgehalten werden, haben überwiegend keinen Vergnügungscharakter und unterliegen daher auch nicht der Besteuerung. Befreit sind auch z. B. künstlerische Laiendarbietungen und sportliche Veranstaltungen, die Zweckbetriebe sind.

Will der gemeinnützige Verein eine Lotterie oder eine Tombola mit Geld- und Sachgewinnen veranstalten, muss er grundsätzlich Lotteriesteuer entrichten. Bemessungsgrundlage der Lotteriesteuer ist der planmäßige Preis (Nennwert) sämtlicher Lose. Die Lotteriesteuer beträgt 20% des Nennwertes sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer. Dieser Steuersatz von 20% des Nettopreises der Lose entspricht 16 2/3% des Bruttopreises.

Von der Besteuerung ausgenommen sind zum einen **nichtgewerbliche Ausspielungen**, bei denen die Gewinne nur in Sachwerten bestehen, wenn Ausweise nicht erteilt werden oder der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung den Wert von **650 €** nicht übersteigt. Zum anderen sind ordnungsbehördlich genehmigte Lotterien und Ausspielungen von der Besteuerung ausgenommen, wenn der Gesamtpreis der Lose den Wert von 240 € nicht übersteigt. Wird der Reinerlös bei solchen ordnungsbehördlich genehmigten Lotterien und Ausspielungen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, greift die Steuerbefreiung, wenn der Gesamtpreis der Lose den Wert von **40.000 €** nicht übersteigt. Dies gilt auch dann, wenn der Wert der Sachpreise höher als 40.000 € ist.

Bei den meisten gemeinnützigen Vereinen, die nur die üblichen kleineren Ausspielungen und Lotterien veranstalten, entsteht deshalb keine Lotteriesteuer. Allerdings unterliegen diese Einnahmen – falls die Kleinunternehmerregelung (vgl. Tz. 8.3) nicht anwendbar ist – der **Umsatzsteuer** mit dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7% (vgl.

Tz. 8.4.2). Betragen die Einnahmen je genehmigter Lotterie jedoch mehr als 40.000 €, unterliegen sie vorrangig der Lotteriesteuer von 16 2/3%. Umsatzsteuer fällt dann nicht zusätzlich an, da sich Lotteriesteuer und Umsatzsteuer gegenseitig ausschließen.

Beispiel

Ein Verein veranstaltet pro Jahr drei genehmigte Lotterien. Mit der ersten erzielt er einen Umsatz in Höhe von 36.000 €, mit der zweiten einen Umsatz in Höhe von 31.000 € und mit der dritten einen Umsatz in Höhe von 48.000 €. Obgleich alle drei Lotterien als Zweckbetriebe anzusehen sind, unterliegen nur die erste und zweite dem ermäßigten Steuersatz von 7%, da die jeweiligen Umsätze dieser Lotterien den Betrag in Höhe von 40.000 € nicht überschreiten. Hingegen muss der Umsatz der dritten Lotterie in Höhe von 48.000 € der Lotteriesteuer von 16 2/3% unterworfen werden.

Unabhängig davon, ob für eine Lotterie oder Ausspielung Lotteriesteuer zu entrichten ist, besteht für den Veranstalter die Verpflichtung, die Lotterie oder Ausspielung vor Beginn bei dem zuständigen Finanzamt anzumelden. Für alle in Hessen durchgeführten Lotterien und Ausspielungen ist das Finanzamt Frankfurt am Main III zentral zuständig. Die Anmeldepflicht entfällt, wenn der Gesamtpreis der Lose (Anzahl der Lose x Einzelpreis) die Summe von 164 € nicht übersteigt oder bei einer nichtgewerblichen Ausspielung ausschließlich Sachgewinne ausgeschüttet werden und der Gesamtpreis der Lose (Anzahl der Lose x Einzelpreis) die Summe von 650 € nicht übersteigt. Soweit eine Steuerbefreiung für eine Lotterie oder Ausspielung zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken beim Finanzamt beantragt wird, ist der Verwendungszweck des Erlöses der Lotterie oder Ausspielung kurz und schlüssig zu erläutern.

13 Lohnsteuer

Die Gemeinnützigkeit führt nicht zur Lohnsteuerfreiheit der von den Vereinen Beschäftigten. Die Vereine müssen für jeden bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer ein **Lohnkonto** führen. Das gilt unabhängig davon, ob der Arbeitslohn steuerpflichtig oder steuerfrei ist, ob es sich um eine kurzfristige Beschäftigung (vgl. Tz. 13.4.1) oder um eine geringfügige Beschäftigung (vgl. Tz. 13.4.2) handelt. Die Lohnkonten sind bis zum Ablauf des 6. Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren. Die Vereine sind verpflichtet, für ihre Arbeitnehmer die auf den steuerpflichtigen Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

13.1 Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmern

Zu der Frage, wer im Einzelfall **als Arbeitnehmer anzusehen** ist, einige Beispiele:

- Alle **fest angestellten Kräfte**, wie Geschäftsführer, Kassierer, hauptberufliche Trainer, Platzwarte.
- **Sportler**, die von ihrem Verein für ihren sportlichen Einsatz bezahlt werden, z. B. sogenannte **Vertragsamateure**.
- Nebenberufliche **Übungsleiter**, die in den Vereinsbetrieb fest eingegliedert sind (vgl. Tz. 15).
- Alle Personen, die **kurzfristig oder aushilfsweise** vom Verein beschäftigt werden.

Keine Arbeitnehmer sind dagegen:

- **Vereinsmitglieder**, die hin und wieder bei besonderen Anlässen helfend einspringen und **nur Aufwandsersatz** oder ein Verzehergeld erhalten.
- Ehrenamtliche **Vorstandsmitglieder** und andere für den Verein tätige Mitglieder, die für Reisen, Telefon usw. nur eine ihre Kosten deckende **Aufwandsentschädigung** erhalten. Bei der Zahlung von Vergütungen (vgl. Tz. 4.4.2.2) muss allerdings steuerlich von einem Arbeitnehmerverhältnis ausgegangen werden.
- **Sportler**, die von ihrem Verein für ihren sportlichen Einsatz Vergütungen erhalten, die die tatsächlichen Aufwendungen **nur unwesentlich**, d. h. um nicht mehr als 10%, übersteigen.

- **Musiker**, die nur gelegentlich, d. h. etwa für einen Tag oder ein Wochenende verpflichtet werden, z. B. für gesellige Veranstaltungen wie Maskenball, Oktoberfest.
- Nebenberufliche **Übungsleiter**, die nur in geringem Umfang beschäftigt sind, d. h. durchschnittlich nicht mehr als 6 Unterrichtsstunden pro Woche und deshalb nicht in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen. Diese Personen müssen ihre Vergütungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung berücksichtigen.

Die **Pächter** von Vereinsgaststätten sind keine Arbeitnehmer, sondern selbständige Gewerbetreibende.

13.2 Aufwandsersatz (lohnsteuerpflichtig/ lohnsteuerfrei)

Der vom Verein gezahlte Aufwandsersatz an Sportler und Übungsleiter ist lohnsteuerpflichtig, wenn die Vergütungen als **Arbeitslohn** zu beurteilen und nicht von der Lohnsteuer befreit sind. Es liegt aber **kein Arbeitslohn** vor, wenn die Vergütungen die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen der Sportler und Übungsleiter **nur unwesentlich**, d. h. um nicht mehr als 10% übersteigen.

13.2.1 Lohnsteuerpflichtiger Aufwandsersatz

Zum lohnsteuerpflichtigen Aufwandsersatz gehören u. a.

- die Zahlungen an Sportler für ihren Aufwand. Hierzu gehören auch die pauschalen Zahlungen von monatlich bis zu 400 € im Jahresdurchschnitt (vgl. Tz. 6.6.2.1);
- Leistungen für Verpflegungsmehraufwand bei Spielen und Trainingsveranstaltungen an der ersten Tätigkeitsstätte;
- die ersetzten Fahrtkosten für **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte**. Erste Tätigkeitsstätte ist i. d. R. die Heimsportstätte (Sportplatz, Sporthalle). Falls der Fahrtkostensersatz nicht beim jeweiligen Sportler mitversteuert werden soll, kann der Verein den Erstattungsbetrag pauschal versteuern. Der Verein hat dann die pauschale Lohnsteuer von 15% einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu tragen. Die Pauschalversteuerung ist für jeden vollen Kilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auf einen Betrag von 0,30 €, maximal

insgesamt auf 4.500 € beschränkt. Ein höherer Betrag als 4.500 € kann pauschal versteuert werden, soweit der Sportler einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen PKW benutzt. Der pauschal versteuerte Betrag ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen und mindert beim Sportler die Entfernungspauschale, die er als Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte geltend machen könnte.

13.2.2 Lohnsteuerfreier Aufwandsersatz

Zum lohnsteuerfreien Aufwandsersatz gehören u. a.

- Auslagen für Portokosten und Telefongebühren, soweit sie einzeln belegbar sind und für den Verein aufgewendet wurden;
- Einnahmen von Übungsleitern bis zur Höhe von 2.400 € jährlich (vgl. Tz. 15).

13.2.3 Lohnsteuerfreie Erstattung von Reisekosten bei Auswärtstätigkeit

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte für den Verein tätig wird (z. B. Fahrten zu Auswärtsspielen). Zu den Reisekosten gehören **Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten** sowie die Reisenebenkosten (z. B. Aufwendungen für die Beförderung und die Aufbewahrung des Gepäcks, öffentliche Verkehrsmittel oder Taxi am Reiseort, **Telefongebühren** sowie **Porto**, Garagen- und Parkplatzkosten während der Auswärtstätigkeit). Die Erstattung dieser Aufwendungen durch den Arbeitgeber ist beim Arbeitnehmer steuerfrei (§ 3 Nr. 16 EStG).

Reisekosten können wie folgt steuerfrei erstattet werden:

a) Fahrtkosten in Höhe der tatsächlichen Kosten oder bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs auch mit folgenden pauschalen Sätzen:

Kraftwagen	0,30 €
andere motorbetriebene Fahrzeuge für den gefahrenen Kilometer,	0,20 €
Fahrrad	5 €/Monat
bei mindestens viermaliger Nutzung im betreffenden Monat.	

b) Verpflegungsmehraufwand

Abwesenheit bei Inlandsreisen von 24 Stunden	24 €
Für An- und Abreisetage bei Reisen mit Übernachtung (keine Mindestabwesenheitszeit erforderlich)	12 €
Für eintägige Reisen ohne Übernachtung bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden:	12 €

Werden mehrere Dienstreisen an einem Kalendertag durchgeführt, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen. Abwesenheitszeiten, die sich über zwei Kalendertage ohne Übernachtung erstrecken, können ebenfalls zusammengerechnet werden.

Stellt der Verein als Arbeitgeber im Rahmen einer Auswärtstätigkeit Mahlzeiten zur Verfügung, ist die steuerfreie Verpflegungspauschale zu kürzen:

- für Frühstück um 20%,
 - für Mittag- und Abendessen um jeweils 40%
- der für den Unterkunftsort maßgebenden Verpflegungspauschale bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden (im Inland 24 €), also im Inland 4,80 € für ein Frühstück und 9,60 € für ein Mittag- oder Abendessen. Die Verpflegungspauschale wird tageweise und maximal bis auf 0 € gekürzt.

c) Übernachtungskosten

Bei **Inlandsreisen** darf der Verein als Arbeitgeber **ohne Einzelnachweis** einen Pauschbetrag von 20 € oder die tatsächlichen Aufwendungen steuerfrei erstatten. Wird in einer Übernachtungsrechnung dabei der Preis für das eingeschlossene Frühstück, Mittag- oder Abendessen nicht gesondert ausgewiesen, ist der Gesamtpreis bei einer Übernachtung im Inland

- für Frühstück um 4,80 €
 - für Mittag und Abendessen um jeweils 9,60 €
- zu kürzen. Der verbleibende Betrag kann als Übernachtungskosten steuerfrei erstattet werden.

13.3 Lohnsteuerabzug

Der Lohnsteuerabzug wird auf der Grundlage der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durchgeführt. Die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale einschließlich zu berücksichtigender Freibeträge werden dem Arbeitgeber dann in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Anhand der elektronisch abgerufenen (vgl. Tz. 15.2.2.1) Besteuerungsmerkmale sind die Steuerabzugsbeträge zu ermitteln und an das Finanzamt abzuführen.

13.4 Pauschalierung der Lohnsteuer

Auf die Verwendung der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale kann verzichtet werden, wenn **Aushilfslöhne** gezahlt werden, d. h. wenn der Arbeitnehmer (z. B. Übungsleiter, Sportler, Aushilfskräfte) **kurzfristig** oder **geringfügig** beschäftigt wird und der Verein als Arbeitgeber von der Pauschalierung der Lohnsteuer Gebrauch macht.

13.4.1 Kurzfristige Beschäftigung

Bei kurzfristiger Beschäftigung ist die Steuer mit einem **Pauschsteuersatz von 25%** des Arbeitslohns zu erheben und vom Verein zu tragen. Zu der Pauschsteuer von 25% kommen 7% der pauschalen Lohnsteuer als Kirchensteuer sowie 5,5% der pauschalen Lohnsteuer als Solidaritätszuschlag hinzu. Von der Erhebung der **Kirchensteuer** kann nur abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehört. Jedoch muss dann der Arbeitgeber für alle anderen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer seines Betriebes bei der Pauschalversteuerung die Kirchensteuer nach dem Regelsatz von 9% bemessen.

Kurzfristige Beschäftigung bedeutet, dass der Arbeitnehmer nur gelegentlich, also nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden darf. Weitere **Voraussetzungen** für eine kurzfristige Beschäftigung:

- Die Dauer der Beschäftigung ist auf **18 zusammenhängende Arbeitstage** begrenzt und
 - der durchschnittliche Arbeitslohn **je Arbeitstag** während der Beschäftigungsdauer beträgt **höchstens 72 €** oder

- die Beschäftigung wird zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich.
- Der durchschnittliche Arbeitslohn **je Arbeitsstunde** darf **12 €** nicht übersteigen.

13.4.2 Geringfügige Beschäftigung

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn bei monatlicher Lohnzahlung der Arbeitslohn 450 € nicht übersteigt. Auch geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherung: Neben dem pauschalen Beitrag zur Krankenversicherung (13%, reiner Arbeitgeber-Pauschalbeitrag, nur bei gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten) fällt der allgemeine Beitrag zur Rentenversicherung (18,6%: Arbeitgeber-Pauschalbeitrag 15%, Arbeitnehmerbeitrag 3,6%) an. Teilt der Arbeitnehmer dem Verein schriftlich mit, dass er die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wünscht, gilt ein pauschaler Rentenversicherungsbeitragssatz von 15%. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 1.1.2013 bestanden haben, gilt grundsätzlich der pauschale Rentenversicherungsbeitragssatz, wenn sich der Arbeitnehmer nicht für die Aufstockung zum allgemeinen Beitragssatz entschieden hat.

Bei mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gilt die Grenze von 450 € für die Summe aller monatlichen Verdienste. Wird diese Grenze überschritten, z. B. weil der Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander ausübt, unterliegt der gesamte Arbeitslohn der regulären Sozialversicherungspflicht. Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis wird in die Sozialversicherungspflicht einer Haupttätigkeit nicht einbezogen. Nur wenn neben einer Haupttätigkeit mehrere Minijobs ausgeübt werden, wird der Lohn ab dem zweiten Minijob der regulären Sozialversicherungspflicht unterworfen.

Zusätzliche Informationen zu geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen finden Sie in der Broschüre „Steuertipps bei Aushilfsarbeit von Schülerinnen, Schülern und Studierenden“ auf finanzen.hessen.de unter dem Menüpunkt „Presse“ in der Rubrik „Infomaterial“. In Zweifelsfällen wird auch die zuständige Krankenkasse gerne weitere Aus-

künfte erteilen. Alle Fragen rund um das Thema Minijob beantwortet Ihnen auch die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Telefonnummer: 0355 2902-70799 und im Internet unter www.minijob-zentrale.de).

13.5 Lohnsteuer-Anmeldung

Beschäftigt der Verein Arbeitnehmer und hat er deshalb Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen, so ist diese beim Finanzamt der Betriebsstätte anzumelden und dorthin abzuführen.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist entweder monatlich, vierteljährlich oder jährlich abzugeben. Dies hängt von der Höhe der abzuführenden Lohnsteuer des vorangegangenen Jahres ab (§ 41a EStG):

- mehr als 5.000 €	monatlich
- mehr als 1.080 €, aber nicht mehr als 5.000 €	vierteljährlich
- nicht mehr als 1.080 €	jährlich.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, -vierteljahres bzw. -jahres beim Finanzamt einzureichen. Das gleiche gilt für die Abführung der Lohnsteuer.

13.5.1 Elektronische Übermittlung in authentifizierter Form

Alle Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die Lohnsteuer-Anmeldung grundsätzlich elektronisch in authentifizierter Form an das Finanzamt zu übermitteln. Dazu kann das kostenlose ELSTER-Onlineportal (Mein ELSTER, www.elster.de), ELSTER-Formular oder aber ein Lohnbuchhaltungsprogramm eines anderen Softwareanbieters verwendet werden, in das die ELSTER-Software integriert ist. Nähere Informationen zur elektronischen Übermittlung (vgl. Tz. 8.9.2).

Ist es dem Verein nicht zumutbar, die technischen Voraussetzungen einzurichten, die für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuer-Anmeldung erforderlich sind, kann das Finanzamt auf Antrag die Abgabe in Papierform zulassen (vgl. Tz. 5.1.4).

13.5.2 Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

Der Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung ist verpflichtet, die Lohnkonten seiner Arbeitnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres abzuschließen und die Lohnsteuerbescheinigungen **spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres** elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung muss dem Arbeitnehmer als Ausdruck ausgehändigt oder elektronisch bereitgestellt werden, so dass er prüfen kann, ob die an das Finanzamt gesendeten Daten zutreffend sind. Nähere Informationen über Form und Inhalt der Lohnsteuerbescheinigung können Vereine beim Finanzamt erhalten.

14 Spenden für steuerbegünstigte Zwecke (vgl. § 10b EStG, § 50 EStDV)

Die gesetzliche Regelung in § 10b EStG verwendet den Begriff **„Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)“**. Zuwendungen beziehen außer den **Spenden** und **Mitgliedsbeiträgen** auch die **Aufnahmegebühren** und **sonstigen Mitgliedsumlagen** ein. Unter Spenden versteht man **freiwillige** und **unentgeltliche** Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Sie können **Geld- oder Sachspenden** sein und müssen das Vermögen des Spenders **endgültig wirtschaftlich** belasten, d. h. sie dürfen nicht wieder in das Vermögen des Spenders zurückfließen. Dafür erhält der **Spender** eine **steuerliche Begünstigung**. Diese liegt darin, dass er die Zuwendung im Rahmen seiner persönlichen Steuererklärung in Höhe von bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgabe absetzen kann. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Spenden ist allerdings, dass sie an steuerbegünstigte Vereine gegeben werden, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (vgl. Tz. 4.2, 4.3) verfolgen.

Gegenstand einer Spende können nur Geld oder Sachwerte (einschließlich Umsatzsteuer) sein, **nicht dagegen** Nutzungen (z. B. unentgeltliche Nutzung eines privaten Pkws für Zwecke des Vereins) oder Leistungen (z. B. nicht vergüteter Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern für den Verein).

Wichtig

14.1 Geld- und Sachspenden

14.1.1 Was ist eine Geldspende?

Unter Geldspenden versteht man nicht nur die Zuwendung von Bargeld, sondern auch Überweisungen, Abbuchungen, Scheckeinreichungen *oder Zahlungen über Online-Bezahlsysteme wie PayPal*. Zu den Geldspenden zählen aber auch:

- der **Verzicht** auf die **Bezahlung** einer erbrachten **Lieferung oder Leistung**,

Ein Turnverein lässt das Dach der Turnhalle von einer Firma neu decken. Der Handwerker verzichtet nach Fertigstellung der Arbeit auf die Bezahlung von 20% des Rechnungsbetrags. In Höhe dieses Betrags liegt eine **Geldspende** vor, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann.

Beispiel

- **Aufwandsspenden**, bei denen der Spender auf die Erstattung eines **Aufwands** verzichtet, der ihm **für den Verein** entstanden ist, z. B. Reisekosten oder Telefongebühren oder
- **Rückspenden**, bei denen der Spender beispielsweise auf die Auszahlung der **Übungsleiter-/ Ehrenamtszuschale** (vgl. Tz. 15), der **Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere Lohn- und Honorarforderungen** verzichtet.

Wichtig

Voraussetzung für die **Aufwands- und Rückspende** ist jedoch, dass ein **Erstattungs-/ Vergütungsanspruch** aufgrund eines Vertrags, einer Satzung oder eines Vorstandsbeschlusses besteht, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht worden ist. Beim Vorstandsbeschluss ist weiterhin zu beachten, dass der Vorstand zu diesem Beschluss durch eine Regelung in der Satzung ermächtigt wurde. Bei Vereinen, die vor dem 1.1.2015 gegründet wurden, ist die fehlende Satzungsermächtigung unschädlich. Diese Vereine sollten aber mittelfristig ihre Satzung entsprechend anpassen.

Der Anspruch auf die Erstattung/ Vergütung muss **vor** Beginn der Tätigkeit, **ernsthaft** und **nicht unter der Bedingung des Verzichts** eingeräumt worden sein. Zudem muss der Verein bereits im **Zeitpunkt der Zusage** des Aufwandsersatzes bzw. der Vergütung, auch ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rückspende, wirtschaftlich in der Lage sein, die vereinbarten Zahlungen zu leisten. Ebenso muss der Verein im **Zeitpunkt der Fälligkeit** der Schuld **ausreichend Mittel** zur Verfügung haben, die Zahlungsverpflichtung zu erfüllen. Haben sich seit der Zusage die finanziellen Verhältnisse des Vereins nicht wesentlich verschlechtert, geht man regelmäßig davon aus, dass auch bei Fälligkeit noch genügend finanzielle Mittel zur Zahlung vorhanden sind.

Mit diesen Vorgaben wird sichergestellt, dass der Anspruchsberechtigte **freiwillig** auf die Erstattung eines **werthaltigen** Erstattungs-/ Vergütungsanspruchs **verzichtet** und dem Verein somit tatsächlich eine ihn wirtschaftlich belastende Spende zuwendet. Eine **tatsächliche Auszahlung** muss aber nicht erfolgen. Es reicht aus, wenn sowohl die Erstattung des Aufwands, der Übungsleiter-/Ehrenamtszuschale oder der Tätigkeitsvergütung als auch die (zeitlich danach liegende)

freiwillige Rückspende in der Buchführung des Vereins erfasst werden. Dabei ist es ratsam, auch den **Verzicht** in geeigneter Weise in den Vereinsunterlagen zu **dokumentieren**.

- Ein Sportverein beschäftigt für seine verschiedenen Sparten mehrere Übungsleiter, denen er vertraglich für ihre Tätigkeit jährlich einen Betrag bis 2.400 € (sog. Übungsleiterpauschale, vgl. Tz. 15.2) zusagt. Damit diese Mittel dem Verein aufgrund finanzieller Schwierigkeiten wieder zugutekommen und seine finanzielle Belastung mindern, vereinbart er mit den Übungsleitern, dass diese auf die Auszahlung der Tätigkeitsvergütung verzichten. Dafür erhalten die Übungsleiter über den Betrag von 2.400 € eine Zuwendungsbestätigung. Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Situation fehlen dem Verein bei Fälligkeit die erforderlichen Mittel, um die Übungsleiter zu bezahlen. Da der Verein seine Zahlungsverpflichtung in Höhe der Übungsleiterpauschale nicht erfüllen kann, wendet der jeweilige Übungsleiter, trotz Verzicht, dem Verein letztlich gar keine Mittel aus seinem eigenen Vermögen zu. Der Verein darf demzufolge keine Zuwendungsbestätigung ausstellen.
- Ein Förderverein sagt seinen 6 Vorstandsmitgliedern eine nach der Satzung zulässige Tätigkeitsvergütung für Arbeits- und Zeitaufwand von jährlich 400 € zu. Zu Beginn des Jahres ist bereits absehbar, dass die Mittel des Fördervereins nur dann ausreichen werden, um die zugesagte Tätigkeitsvergütung auszahlen zu können, wenn sie auf die Auszahlung verzichten und den Betrag zurückspenden.

Beispiele

In diesem Fall ist die Spende steuerlich nicht abzugsfähig, weil es von Vornherein an der wirtschaftlichen Zahlungsfähigkeit des Vereins mangelt. Der Verein wäre ohne die Zusage der Spender, dass sie den ausgezahlten Betrag zurückspenden, nicht in der Lage den nach der Satzung zulässigen Betrag auszusahlen.

14.1.2 Was ist eine Sachspende?

Sachspenden sind Gegenstände, aber auch Rechte. Sie können **steuerbegünstigt** nur in den **ideellen Bereich** oder den **Zweckbetriebsbereich** geleistet werden, nicht hingegen in den steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Eine Brauerei spendet einem gemeinnützigen Kleintierzüchterverein für dessen Grillfest ein Fass Bier. Für diese Sachspende kann keine steuerlich berücksichtigungsfähige Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Beispiel

Soweit es sich bei den Sachspenden um **neue Sachen** handelt, die von einem Unternehmen gespendet worden sind, ist der Wert in der Zuwendungsbestätigung anzusetzen, mit dem der Unternehmer die Sache aus seinem Unternehmen zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer entnimmt. Der Verein ist somit auf die Mitteilung des Un-

ternehmens zur Höhe des Werts der Sache angewiesen. Wird eine neue Sache von einer Privatperson gespendet, ist in der Zuwendungsbestätigung der Neuwert entsprechend der Rechnungsbelege einzutragen.

Bei **gebrauchten Sachen** muss der Verein – ggf. durch ein Gutachten oder andere geeignete Methoden – den Verkehrswert ermitteln. Das ist der Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts zu erzielen wäre. Demzufolge müsste der Wert angesetzt werden, den der Verein bezahlen würde, um das Wirtschaftsgut anzuschaffen.

14.2 Regelung des Spendenabzugs

Einheitlich für alle Spenden gilt ein Spendenabzugssatz von 20%. Soweit die Spenden im Abzugsjahr den Höchstbetrag von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte übersteigen, sind sie in den **folgenden Jahren** abzugsfähig.

Darüber hinaus können Zuwendungen in das **zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer steuerbegünstigten Stiftung (Zustiftung)** bis zu **1 Mio. €** (bei Ehegatten bis zu 2 Mio. €) im Jahr der Zuwendung und den folgenden 9 Veranlagungszeiträumen abgezogen werden.

14.2.1 Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

Für **alle Spendenzwecke** (vgl. Tz. 14) besteht der **unmittelbare Spendempfang**. Somit können Vereine, die die in Anhang 5a aufgeführten Zwecke fördern, selbst Spenden empfangen und dafür Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Allerdings ist der Abzug der **Mitgliedsbeiträge** bei den unter **Anhang 5b** aufgeführten Zwecken **nicht** möglich. Vereine mit diesen Satzungszwecken dienen in erster Linie der Freizeitgestaltung. Die hierfür gezahlten Mitgliedsbeiträge werden demzufolge in erster Linie im Hinblick auf die eigene Freizeitgestaltung geleistet. Sie sind vom **Abzug ausgeschlossen**. Eine steuerliche **Abzugsfähigkeit** ist auch **ausgeschlossen**, wenn der Verein gegenüber dem Mitglied eine Leistung erbringt, die den Sonderbelangen des einzelnen Mitglieds dient, z. B. die Betreuung von Kindern in einem Kindergarten. In diesen Fällen liegt kein echter Mitgliedsbeitrag vor, sondern vielmehr ein Sonderentgelt für eine Leistung des Vereins.

14.2.2 Abgrenzung unterschiedlicher Spendenzwecke

Mehrere verschiedene steuerbegünstigte Zwecke können nebeneinander verfolgt werden. Fördert ein Verein u. a. auch Zwecke, die unter Anhang 5b aufgeführt sind, also z. B. Sport und Heimatpflege und Heimatkunde, können die **Mitgliedsbeiträge** insgesamt **nicht** als Sonderausgaben **abgezogen** werden. Dies gilt selbst dann, wenn die unterschiedlichen Zwecke voneinander abgegrenzt sind.

14.2.3 Zuwendungsbestätigung

Die Zuwendungsbestätigung ist eine **materielle Voraussetzung** für den Spendenabzug. **Ohne** einen solchen Nachweis kann das Finanzamt des Spenders die Spende **nicht** als Sonderausgabe anerkennen. Zwar muss der Spender **ab dem Jahr 2017** die Zuwendungsbestätigung nicht mehr zwingend bei seinem Finanzamt vorlegen. Sie ist aber dennoch vom Spender vorzuhalten und auf Verlangen beim Finanzamt einzureichen.

Die Zuwendungsbestätigung muss durch den Verein nach einem **amtlich vorgeschriebenen Vordruck** ausgestellt werden. Entsprechende Muster der Zuwendungsbestätigung stellt die Finanzverwaltung zur Verfügung (vgl. Anhang 6a und 6b). Zudem können die Muster für Zuwendungsbestätigungen im Internet unter **service.hessen.de** in der Rubrik "Bürger/ Steuern und Finanzen/ Steuervordrucke/ Ehrenamt und Vereine" heruntergeladen werden.

Bei der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung ist Folgendes zu beachten:

14.2.3.1 Geldspende/Mitgliedsbeitrag

1. Der Aussteller sowie der Name und die Anschrift des Zuwendenden müssen benannt sein.
2. Das Format einer DIN A 4-Seite darf nicht überschritten werden.
3. Der Abdruck von Danksagungen bzw. Werbung ist nur auf der Rückseite zulässig.
4. Bei Zuwendung von Mitgliedsbeiträgen ist der Begriff „Geldzuwendung“ zu streichen.
5. Bei Geldzuwendungen ist zu vermerken, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, -umlagen oder Aufnahmegebühren handelt.

6. Der zugewendete Betrag muss sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben angegeben werden.
7. Es ist immer anzugeben, ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt oder nicht.
8. Der bzw. die begünstigten Zwecke, das Finanzamt und die Steuernummer des ausstellenden Vereins und das Datum des letzten Freistellungsbescheides/Körperschaftsteuerbescheides nebst Anlage für den letzten Veranlagungszeitraum sind aufzuführen. Ist bisher kein Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage erteilt wurden (z. B. Neugründung), ist das Datum des Bescheides über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen anzugeben.
9. Der Hinweis auf die haftungsrechtlichen Folgen ist aufzunehmen.

Hinweis

Wird auf die **Erstattung von Aufwendungen**, z. B. bei Fahrt- und Telefonkosten, die für den Verein gemacht worden sind, verzichtet, handelt es sich um eine **Geldspende**.

Erhält der Verein eine **Lieferung** oder wird ihm eine **Dienstleistung** erbracht und verzichtet der Lieferant oder der Dienstleistende anschließend auf die Bezahlung der Rechnung oder eines Teils der Rechnung, liegt insoweit ebenfalls eine **Geldspende** vor (vgl. Tz. 14.1.1).

Beispiel

Ein Gesangverein richtet am 8.4.2019 sein alljährliches Frühlingsfest aus. Für die vom Metzger gelieferte Wurst erhält der Verein eine Rechnung mit Umsatzsteuer. Da der Metzger selbst Mitglied des Vereins ist, verzichtet er nach Erstellung der Rechnung am 9.4.2019 freiwillig auf die Bezahlung seiner Rechnung und spendet stattdessen das ihm zustehende Geld (einschließlich der Umsatzsteuer) an den Verein für kulturelle Zwecke. Es handelt sich um eine Geldspende, für die der Verein eine steuerlich abzugsfähige Zuwendungsbestätigung ausstellen kann.

Dagegen liegt eine Sachspende vor, wenn der Metzger die Wurst für das Frühlingsfest spendet, ohne dass er dem Verein eine Rechnung stellt, die einen Anspruch auf Zahlung der Lieferung begründen würde. Diese Sachspende ist aber nicht abzugsfähig, da sie in das Frühlingsfest als einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt und nicht unmittelbar für den steuerbegünstigten Zweck des Vereins bestimmt ist. Das gilt unabhängig davon, ob die Überschüsse aus dem Verkauf der gespendeten Würste wiederum für die kulturellen Zwecke verwendet werden.

14.2.3.2 Sachspende

1. Der Aussteller sowie der Name und die Anschrift des Zuwendenden

den müssen benannt sein.

2. Das Format einer DIN A 4-Seite darf nicht überschritten werden.
3. Der Abdruck von Danksagungen bzw. Werbung ist nur auf der Rückseite zulässig.
4. Der Wert der Zuwendung muss sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben angegeben werden.
5. Die Sachzuwendung muss genau bezeichnet (Alter, Zustand, Kaufpreis) und ihre Herkunft (Privat- oder Betriebsvermögen) angegeben werden.
6. Der bzw. die begünstigten Zwecke, das Finanzamt und die Steuernummer des ausstellenden Vereins und das Datum des letzten Freistellungsbescheides/Körperschaftsteuerbescheides nebst Anlage für den letzten Veranlagungszeitraum sind aufzuführen. Ist bisher kein Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage erteilt wurden (z. B. Neugründung), ist das Datum des Bescheides über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen anzugeben.
7. Wenn die begünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht werden, ist dies anzugeben.
8. Der Hinweis auf die haftungsrechtlichen Folgen ist aufzunehmen.

Ein Vereinsmitglied spendet seinen gebrauchten Computer an den Verein für die steuerbegünstigten Zwecke. Aus der Zuwendungsbestätigung müssen neben den sonstigen Angaben auch die Bezeichnung des Computers, sein Alter und sein Zustand hervorgehen. Anhand dieser Angaben kann das Finanzamt prüfen, ob der Wert, den der Verein als Spende in der Zuwendungsbestätigung ausweist, zutreffend ist.

Beispiel

14.2.3.3 Kleinspenden bis 200 €

Bei Zuwendungen **bis 200 €** genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts **und** der vom Verein hergestellte Beleg, z. B. Durchschrift des Überweisungsträgers oder an dem Überweisungsträger anhängender Abschnitt oder zum Download zur Verfügung gestellter Beleg mit folgenden Angaben:

- der steuerbegünstigte Zweck,
- Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer,
- Angaben, ob es sich um Spende oder Mitgliedsbeitrag handelt.

Die Buchungsbestätigung muss folgendes enthalten:

- Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers,
- den Betrag,
- den Buchungstag.

14.2.3.4 Sammelbestätigung

Sammelbestätigungen sind zulässig. Dazu ist es notwendig, dass anstelle von „Bestätigung“ das Wort „Sammelbestätigung“ verwendet wird. Darüber hinaus sind weitere formelle Angaben erforderlich, z. B. Datum, Betrag und Art der einzelnen Zuwendungen, die entweder auf der Rückseite oder einer beigefügten Anlage gemacht werden können. Entsprechende Muster stehen im Internet unter www.formulare-bfinv.de zur Verfügung.

14.2.3.5 Gültigkeit der Zuwendungsbestätigung

Liegt das **Datum des Freistellungsbescheides bzw. des Körperschaftsteuerbescheides einschließlich der dazugehörigen Anlage** länger als **5 Jahre** seit Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück, kann das Finanzamt den Spendenabzug ablehnen. Liegt dem Verein nur ein Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen vor und ist noch kein Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage erteilt worden (regelmäßig Neugründungen), darf das Datum dieses Bescheides nicht länger als **3 Jahre** zurückliegen.

Beispiele

- Der Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2013 trägt das Datum 4.9.2014. Zuwendungsbestätigungen, die nach dem 4.9.2019 unter Bezug auf den Freistellungsbescheid vom 4.9.2014 ausgestellt werden, müssen nicht mehr zum Abzug zugelassen werden.
- Der letzte dem Verein vorliegende Freistellungsbescheid für den Veranlagungszeitraum 2013 datiert vom 2.12.2014. Der Verein hat noch keinen neuen Freistellungsbescheid erhalten, da er seine Steuererklärung für 2016 noch nicht abgegeben hat. Für die Spende, die dem Verein am 16.12.2019 zugewendet wird, erstellt der Verein eine Zuwendungsbestätigung unter Berücksichtigung des Freistellungsbescheides vom 2.12.2014. Da das Datum des letzten Freistellungsbescheides für 2013 älter als 5 Jahre ist (die 5-Jahresfrist endet mit Ablauf des 2.12.2019), muss der Spendenabzug für die Spende nicht mehr zugelassen werden.

14.2.3.6 Aufzeichnungspflichten

Der Verein ist verpflichtet, die Spendeneinnahmen und ihre zweck-

entsprechende Verwendung **ordnungsgemäß aufzuzeichnen**. Zudem muss er ein **Doppel** der Zuwendungsbestätigung **6 Jahre** aufbewahren. Es ist aber auch zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern und 6 Jahre aufzubewahren.

14.3 Verwendung der Zuwendung

Der Verein hat die Zuwendungen für die ideellen Satzungszwecke zu verwenden. **Die Spende darf auf keinen Fall in einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in den Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung fließen.** Die Verwendung in einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb ist dagegen zulässig.

Die Verwendung der Spende wird vom Finanzamt überprüft. Entspricht sie nicht den gesetzlichen Vorschriften, so hat das den Verlust der Steuerbefreiung für den betreffenden Steuerabschnitt zur Folge. Bei schwerwiegenden Verstößen kann sogar die Gemeinnützigkeit **rückwirkend für 10 Jahre versagt** werden.

14.4 Vertrauensschutz und Haftung

In der Regel kann der Spender nicht feststellen, ob der Verein seine Spende auch tatsächlich für die gemeinnützigen Zwecke verwendet. Im Allgemeinen kann er auch nicht wissen, wenn der Verein sonstige Verstöße gegen Gemeinnützigkeitsbestimmungen begeht und das Finanzamt ihm nachträglich die Gemeinnützigkeit aberkennt. In diesen Fällen wäre es nicht sachgerecht, wenn der Spender dadurch steuerlich Nachteile erleiden würde. Hat er in gutem Glauben gehandelt, d. h. hat er die Fehlerhaftigkeit der Zuwendungsbestätigung nicht gekannt und sie auch nicht kennen müssen, bleibt seine Spende deshalb weiterhin als Sonderausgabe steuerlich abzugsfähig.

Wer jedoch **vorsätzlich oder grob fahrlässig**

- eine Zuwendungsbestätigung **falsch ausstellt** oder

- **veranlasst**, dass die Spenden **nicht** für die in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecke **verwendet** werden, **haftet** für die aufgrund des Spendenabzugs entgangenen Steuern. Dies ist im Regelfall der Verein.

Für Spenden, die Spender bei ihrer **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer** steuermindernd berücksichtigt haben, tritt **pauschal** eine Haftung **in Höhe von 30%** der Spenden ein. Die Steuererminderung bei der **Gewerbsteuer** führt **pauschal** zu einer Haftung von **15%** des zugewendeten Betrags.

Eine weitere Folge der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschausstellung von Zuwendungsbestätigungen oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verwendung für nicht steuerbegünstigte Zwecke ist grundsätzlich auch der **Verlust der Gemeinnützigkeit**.

Beispiel

Ein Sportverein erhält am 23.1.2018 eine Spende von 1.000 €, die für die Fußball-Jugendabteilung verwendet werden soll. Er stellt dem Spender eine Zuwendungsbestätigung über diesen Betrag aus und bestätigt, dass die Spende für sportliche Zwecke verwendet wird. Ohne Wissen des Spenders verwendet der Verein jedoch nur 700 € für den ideellen Zweck. Die übrigen 300 € werden bewusst zur Anschaffung eines vereinseigenen Getränkeautomaten ausgegeben, aus dem sich die Mitglieder und Gäste mit Getränken gegen Entgelt versorgen können.

Der Spender macht unter Vorlage der Zuwendungsbestätigung den Betrag von 1.000 € in seiner Einkommensteuererklärung 2018 zu Recht steuermindernd als Sonderausgabe geltend. Der Verein, der in Höhe von 300 € die Spende fehlverwendet hat, haftet jedoch pauschal mit 30% von 300 € = 90 € für die dem Fiskus entgangenen Steuern. Darüber hinaus droht dem Verein wegen Fehlverwendung der Spende für das Jahr 2018 die Versagung der Gemeinnützigkeit.

15 Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (u. a. Übungsleiterpauschale/ Ehrenamtspauschale) (vgl. § 3 Nr. 26, Nr. 26a EStG)

15.1 Was ist eine nebenberufliche Tätigkeit?

Die Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - **nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit** eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. So können z. B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, durchaus nebenberuflich tätig sein.

Es wird unterschieden zwischen der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter und der nebenberuflichen Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, die keine Übungsleitertätigkeit ist.

15.2 Nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter

Zu unterscheiden ist zwischen der **steuerlich begünstigten** und der **nicht begünstigten** nebenberuflichen Tätigkeit.

Die Tätigkeiten der steuerlich begünstigten Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer haben miteinander gemeinsam, dass sie auf andere Personen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und leibliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Gemeinsamer Nenner der Tätigkeiten ist eine **pädagogische Ausrichtung**. Ebenso begünstigt sind Tätigkeiten, die mit den genannten Tätigkeiten vergleichbar sind. Zu den begünstigten nebenberuflichen Tätigkeiten gehören z. B. die Tätigkeit eines **Sporttrainers**, eines **Chorleiters** oder **Orchesterdirigenten**, die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung, z. B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht, oder der beruflichen Aus- und Fortbildung. Nicht dazu gehört dagegen die Ausbildung von Tieren, z. B. Rennpferden oder Diensthunden. Begünstigt ist auch die **Betreuungstätigkeit**, z. B. die Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen sowie die **Pflege** alter, kranker oder

behinderter Menschen einschließlich der damit zusammenhängenden Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung, wie z. B. Hilfe bei Einkäufen und beim Schriftverkehr. Die steuerliche Begünstigung setzt keine für die ausgeübte Tätigkeit entsprechende Ausbildung oder Zertifizierung voraus.

Sofern die Tätigkeiten ihrer Art nach jedoch nicht zu den übungsleitenden, ausbildenden, erzieherischen, betreuenden, künstlerischen oder pflegerischen Tätigkeiten gehören, sind sie nicht begünstigt. Dementsprechend gehören die Aufgaben als **Vorstandsmitglied**, von Geräte- und Platzwarten u. ä. sowie von Personen, die nur Verwaltungsaufgaben für den Verein erfüllen, **nicht** zu den begünstigten nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter.

15.2.1 Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit

Für die steuerliche Beurteilung ist wichtig, ob die Übungsleitertätigkeit selbständig oder unselbständig ausgeübt wird. Es kommt dabei auf die vertragliche Vereinbarung mit dem Verein und deren tatsächlicher Durchführung an. Fehlt eine eindeutige Regelung, orientiert sich das Finanzamt an folgenden Merkmalen:

Eine **selbständige** Tätigkeit ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Übungsleiter seiner Tätigkeit beim Verein in der Woche **durchschnittlich nicht mehr als 6** Unterrichtsstunden nachgeht. Von einer **unselbständigen** Tätigkeit geht das Finanzamt dann aus, wenn der Übungsleiter dem Verein „seine Arbeitskraft schuldet“. Dies kommt zum Ausdruck

- in einer weitgehenden **Weisungsbefugnis** des Vereins an den Übungsleiter und/oder
- wenn die Tätigkeit einen fest eingeplanten Teil des Vereinsbetriebs darstellt (das ist regelmäßig der Fall, wenn der Übungsleiter in der Woche **durchschnittlich mehr als 6** Unterrichtsstunden für den Verein tätig ist) und/oder
- wenn der Verein Urlaub gewährt oder die Vergütung während des **Urlaubs bzw. der Krankheit** weiterzahlt.

15.2.2 Unselbständig tätige Übungsleiter

15.2.2.1 Steuerliche Pflichten

Die Vergütungen, die ein unselbständig tätiger Übungsleiter von seinem Verein (Arbeitgeber) erhält, sind **steuerpflichtiger Arbeitslohn**, sofern die Vergütungen die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen des Übungsleiters nicht nur unwesentlich übersteigen. Der Verein hat den Arbeitslohn der Lohn- und ggf. Kirchensteuer zu unterwerfen und diese an das für den Verein zuständige Finanzamt abzuführen. Um einen zutreffenden Lohnsteuerabzug vornehmen zu können, muss der Verein die ELStAM des Arbeitnehmers aus einer Datenbank der Finanzverwaltung abrufen. Dies gilt nicht in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (vgl. Tz. 13.4).

Der Verein hat dabei Folgendes zu beachten:

- Sofern der Übungsleiter nicht bereits anderweitig als Arbeitnehmer beschäftigt ist, meldet ihn sein Verein als Hauptarbeitgeber an und ruft die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab.
- Steht der Übungsleiter aber bereits bei einem anderen Hauptarbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis, meldet ihn sein Verein als Nebenarbeitgeber an und verwendet die Steuerklasse VI.

15.2.2.2 Steuerliche Vergünstigungen (Übungsleiterpauschale)

Die Einnahmen, die Übungsleiter für ihre Tätigkeit bei steuerbegünstigten Vereinen – wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke anerkannte Vereine – erhalten, sind bis zur Höhe von insgesamt 2.400 € steuerfrei.

Ausnahme: Wenn der Übungsleiter die Einnahmen für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit einer steuerpflichtigen sportlichen Veranstaltung erhält.

Diesen Betrag von 2.400 € kann der Verein bereits beim Lohnsteuerabzug als steuerfrei behandeln. Eine **zeitanteilige Aufteilung** ist nicht erforderlich, selbst wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen wird. Um sicherzustellen, dass der Steuerfreibetrag von 2.400 € jährlich nur einmal in Anspruch genommen wird, hat der **Übungsleiter** dem Verein **zu bestätigen**, dass

die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Der Verein hat die Erklärung als Unterlage zum Lohnkonto zu nehmen.

Unabhängig von den nur für steuerbegünstigte Vereine geltenden steuerfreien Einnahmen von 2.400 € kann einem Übungsleiter sowohl der steuerbegünstigte wie auch der nicht steuerbegünstigte Verein folgende diverse Ausgaben **steuerfrei**, d. h. weder lohn- noch kirchensteuerpflichtig, ersetzen (vgl. Tz. 13.2.2 und 13.2.3).

Aus den verschiedensten Gründen sind viele Vereine nicht in der Lage, den bei ihnen als Arbeitnehmer beschäftigten Übungsleitern den steuerfrei möglichen Aufwandsersatz ganz oder teilweise zu gewähren. Da der Übungsleiter das Entgelt für seine Tätigkeit in seiner Einkommensteuererklärung ohnehin als Lohneinkünfte angeben muss – soweit der Verein nicht von der Pauschalierungsmöglichkeit bis 450 € Gebrauch gemacht hat –, kann er die dazugehörigen Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. In seiner Steuererklärung trägt er zunächst das von seinem Verein gezahlte und auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesene Entgelt für die Übungsleitertätigkeit ein. Das Finanzamt berücksichtigt pauschal 2.400 € jährlich an steuerfreien Einnahmen.

Überschreiten die Einnahmen des Übungsleiters den steuerfreien Betrag von 2.400 €, dürfen die mit seiner Übungsleitertätigkeit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden, soweit sie 2.400 € übersteigen. Sie müssen dann allerdings **in vollem Umfang nachweisen werden**.

Als Werbungskosten kommen insbesondere Mehraufwendungen bei Dienstreisen, Portokosten oder die Gebühren der für den Verein geführten Telefongespräche und Kosten für Übungsleiterlehrgänge in Frage. Die Aufwendungen müssen in der Einkommensteuererklärung zusammengestellt und belegt oder glaubhaft gemacht werden.

15.2.3 Selbständig tätige Übungsleiter

15.2.3.1 Steuerliche Pflichten

Der selbständig tätige Übungsleiter ist für die steuerliche Erfassung seiner Einnahmen aus der Übungsleitertätigkeit selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, die entsprechenden Einnahmen eines Kalenderjahres in seiner **Einkommensteuererklärung** dem Finanzamt mitzuteilen. Zur Einkommensteuer herangezogen wird aber nur der Gewinn, also der Teil der Einnahmen, der nach Abzug der Betriebsausgaben übrig bleibt.

15.2.3.2 Steuerliche Vergünstigungen (Übungsleiterpauschale)

Beim selbständig tätigen Übungsleiter bleiben unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG von den Einnahmen aus dieser Tätigkeit jährlich bis zu 2.400 € steuerfrei. Der übersteigende Betrag ist steuerpflichtig. In unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen stehende Aufwendungen können grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Sofern die Einnahmen den Pauschbetrag übersteigen, ist ein Abzug dagegen ausnahmsweise zulässig, soweit auch die Aufwendungen den steuerfreien Betrag übersteigen. Die Aufwendungen müssen dann aber vollständig durch entsprechende Belege nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Als Betriebsausgaben sind - entsprechend den Werbungskosten bei nichtselbständigen Übungsleitern - Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Übungsleitertätigkeit entstanden sind, abzugsfähig.

Für selbständig tätige Übungsleiter, die im Hauptberuf als Arbeitnehmer tätig sind, bleiben die (nach Berücksichtigung der Übungsleiterpauschale verbleibenden) Nebeneinkünfte steuerfrei, wenn sie insgesamt den Betrag von **410 €** nicht übersteigen. Übersteigen die Nebeneinkünfte diesen Betrag, ist eine Einkommensteuererklärung einzureichen.

15.2.4 Übersicht steuerlicher Pflichten von Vereinen und Übungsleiter

Unselbständig tätige Übungsleiter

Verein	Übungsleiter
Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) abrufen (sofern die Lohnsteuer nicht pauschal erhoben wird)	Identifikationsnummer, Geburtsdatum, Angabe über Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis mitteilen
Schriftliche Erklärung zu steuerfreien Einnahmen von 2.400 € zum Lohnkonto nehmen	Schriftliche Erklärung zu steuerfreien Einnahmen von 2.400 € abgeben
Vergütung nach Berücksichtigung der steuerfreien Bezüge dem Abzug von Lohn- und ggf. Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag unterwerfen. Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag an das Finanzamt abführen (pauschal oder nach Maßgabe der ELStAM)	
Nach Ablauf des Jahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses Lohnkonto abschließen, elektronische Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung übermitteln, Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung dem Übungsleiter zur Verfügung stellen.	
Lohnsteuerbescheinigung entfällt bei pauschaler Versteuerung	
<i>Aufbewahrung der Lohnkonten bis zum Ablauf des 6. Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt</i>	

Selbständig tätige Übungsleiter

Verein	Übungsleiter
Hat steuerlich nichts zu veranlassen	Erklärung der Einnahmen und Ausgaben in der jährlichen Einkommensteuererklärung

15.3 Nebenberufliche Tätigkeit im Dienst eines steuerbegünstigten Vereins (ohne Übungsleiter)

Die nebenberuflichen Tätigkeiten umfassen alle Tätigkeiten, die für den Verein zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gegen Entgelt geleistet werden.

15.3.1 Personenkreis

Diese Nebentätigkeiten können von Vorstandsmitgliedern, Funktionsträgern, sonstigen Mitgliedern oder auch Nichtmitgliedern ausgeübt werden. Demzufolge können von der steuerlichen Vergünstigung nicht nur die Vorstandsmitglieder profitieren, sondern auch der Notewart, der Platzwart oder die Reinigungskraft.

15.3.2. Voraussetzungen

Es handelt sich um Tätigkeiten, die dem steuerbegünstigten Zweck des Vereins dienen, also zum **ideellen Bereich** oder zum **Zweckbetriebsbereich** gehören, nicht aber zum Bereich der Vermögensverwaltung oder zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Aus diesen Tätigkeiten müssen **Einnahmen** erzielt werden, d. h. die Person, die die Nebentätigkeit ausübt, bekommt dafür ein angemessenes Entgelt bzw. einen Aufwandsersatz.

15.3.3 Steuerliche Vergünstigungen (Ehrenamtspauschale)

Das Entgelt für die nebenberufliche Tätigkeit, die sich nur auf Tätigkeiten des ideellen Bereichs oder des Zweckbetriebsbereichs erstreckt, ist pauschal **bis** zur Höhe von **720 € im Jahr** steuerfrei, ohne dass es hierfür im Einzelnen eines besonderen Nachweises bedarf.

Wird vom Verein ein höheres Entgelt als 720 € im Jahr gezahlt, weil die Aufwendungen tatsächlich höher sind, müssen die Aufwendungen in vollem Umfang nachgewiesen werden.

Als Werbungskosten kommen z. B. Mehraufwendungen bei Dienstreisen, Portokosten, Telefongebühren in Betracht. Die Aufwendungen müssen in der Einkommensteuererklärung zusammengestellt und belegt oder glaubhaft gemacht werden.

Beispiele

- Ein Vereinsmitglied eines Gesangsvereins erhält für seine Tätigkeit als Notenwart (Pflege und Transport des Notenmaterials) ein pauschales Entgelt von 200 € pro Jahr. Dieser Betrag ist nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei.
- Die Vereinsvorsitzende eines DRK-Ortsvereins fährt mit ihrem Auto zu verschiedenen Fortbildungslehrgängen. Nach der Satzung hat sie Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten von 0,30 € pro Kilometer. Die Fahrtkosten betragen danach insgesamt 550 €. Der Aufwandsersatz durch den Verein ist ohne Einzelnachweis des tatsächlich entstandenen Aufwands in vollem Umfang steuerfrei.
- Der Platzwart eines Amateurfußballvereins erhält für seine Nebentätigkeit im Jahr 2019 ein Entgelt von 1.200 €. Ein Aufwand ist ihm nicht entstanden. Von dem Betrag sind 720 € steuerfrei; 480 € muss er versteuern.

Abwandlung:

Im Jahr 2019 erhält der Platzwart wiederum 1.200 € für seine Nebentätigkeit. Allerdings ist ihm in diesem Jahr im Zusammenhang mit seiner Nebentätigkeit ein Aufwand von 850 € entstanden. Da der nachgewiesene Aufwand von 850 € den Freibetrag von 720 € übersteigt, kann er zusätzlich zum Freibetrag den übersteigenden Betrag von 130 € von den Einnahmen abziehen. Demzufolge muss er nur noch 350 € (1.200 € Entgelt abzüglich Freibetrag 720 € abzüglich übersteigender Betrag 130 €) als Überschuss versteuern.

- Einem Vereinsmitglied sind Fahrt- und Telefonkosten im Zusammenhang mit dem Maskenball und dem Oktoberfest entstanden. Für seine Tätigkeit hat das Mitglied, entsprechend den Satzungsbestimmungen eine pauschale und angemessene Vergütung von 500 € erhalten. Da die Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetriebsbereich, sondern dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steht, kommt die Anwendung des pauschalen Freibetrags von bis zu 720 € nicht in Betracht. Allerdings kann das Mitglied von den Einnahmen in Höhe von 500 € die tatsächlich entstandenen Kosten abziehen.

15.3.4 Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit

Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit sowie der steuerlichen Pflichten von selbständiger und unselbständiger Tätigkeit gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei Übungsleitern (vgl. Tz. 15.2.1 bis 15.2.4)

16 Steuerabzug für Bauleistungen (vgl. §§ 48 und 48a EStG)

Vereine, die einen Dritten (Leistenden) beauftragen, für ihren

- steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich (vgl. Tz. 6.4),
 - steuerfreien Zweckbetrieb (vgl. Tz. 6.6) oder
 - steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (vgl. Tz. 6.7)
- eine Bauleistung zu erbringen, sind verpflichtet 15% der Gegenleistung (in der Regel der Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer) als Steuerabzug an das Finanzamt des Leistenden abzuführen.

Die Steuer ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Bauleistung erbracht worden ist, anzumelden und zu entrichten.

Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn

- der Leistende, also derjenige der die Bauleistung gegenüber dem Verein erbringt, dem Verein eine **Freistellungsbescheinigung** dem Verein vorlegt oder
- die Bauleistungen für den steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich den Betrag von **15.000 € im Jahr** nicht übersteigen oder
- die Bauleistungen für den steuerfreien Zweckbetrieb bzw. den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb den Betrag von **5.000 € im Jahr** nicht übersteigen.

Unter Bauleistungen sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Beispiel

Ein Sportverein unterhält eine Turnhalle, an die eine Gastwirtschaft angebaut ist. Für beide Gebäudeteile ist eine umfangreiche Renovierung notwendig. Die Turnhalle wird für sportliche Veranstaltungen genutzt und gehört somit zum Zweckbetrieb. Der Verein hat am 4.2.2019 drei Firmen für die Dachdecker-, Schreiner- und Installationsarbeiten mit den Renovierungsarbeiten beauftragt. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 30.000 € zuzüglich 5.700 € Umsatzsteuer (19%) = 35.700 €. Davon entfallen auf die Dachdeckerfirma 21.800 €, auf die Schreinerfirma 9.260 € und auf die Installationsfirma 4.640 €. Die Bauarbeiten werden am 16.9.2019 abgeschlossen. Weitere Arbeiten erbringen die Firmen für den Verein in diesem Jahr nicht.

Sofern die Dachdeckerfirma und die Schreinerfirma dem Verein keine Freistellungsbescheinigungen vorlegen, ist der Verein verpflichtet, einen Steuerabzug in Höhe von

- 15% von 21.800 € = 3.270 € für die Dachdeckerfirma
- 15% von 9.260 € = 1.389 € für die Schreinerfirma

vorzunehmen.

Diese Beträge sind bis zum 10.10.2019 an das Finanzamt der jeweiligen Firma abzuführen. Nur die Restbeträge von (21.800 € - 3.270 € =) 18.530 € bzw. (9.260 € - 1.389 € =) 7.871 € darf der Verein an die Firmen auszahlen.

Ein Steuerabzug für die Installationsfirma entfällt hingegen, da der Rechnungsbetrag insgesamt den Wert von 5.000 € nicht übersteigt. Der Verein kann deshalb den Rechnungsbetrag von 4.640 € ungekürzt an diese Firma zahlen.

Wird die Bauleistung von einem im **Ausland ansässigen** Unternehmer erbracht, schuldet der Verein die Umsatzsteuer, die für die bezogene Leistung entsteht, in Höhe von 19% des Rechnungsbetrages. Dies gilt selbst dann, wenn eine Freistellungsbescheinigung vorliegt oder die Leistung von dem Verein für den ideellen Bereich bezogen wird.

Einnahmen/Überschuss	Umsatzsteuer	Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer
Ideeller Tätigkeitsbereich			
Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden	nicht steuerbar	steuerfrei	steuerfrei
Vermögensverwaltung			
Zinsen, Kapitalerträge	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
Gelegentliche oder langfristige Verpachtung von a) Grundstücken und Grundstücksteilen, Räumen der Gaststätte ohne Inventar u. a. b) beweglichen Gegenständen, Betriebsvorrichtungen, Inventar	steuerfrei steuerpflichtig, ermäßigter Steuersatz	steuerfrei steuerfrei	steuerfrei steuerfrei
Zweckbetrieb			
Z. B. sportliche Veranstaltungen (ohne bezahlte Sportler)	grds. steuerpflichtig, ermäßigter Steuersatz	steuerfrei	steuerfrei
Kulturelle Veranstaltungen, Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb			
Z. B. Vereinsgaststätte, Werbung in Vereinszeitschriften, Sportstadien, gesellige Veranstaltungen auch interne mit Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Getränke- und Speisenverkauf, Sportveranstaltungen, die keine Zweckbetriebe sind	steuerpflichtig, Regelsteuersatz	Steuerpflichtig, wenn Besteuerungsgrenze von 35.000 € Einnahmen überschritten; Freibetrag von 5.000 €; Steuersatz von 15%	Steuerpflichtig, wenn Besteuerungsgrenze von 35.000 € Einnahmen überschritten; beim Gewerbeertrag Freibetrag von 5.000 €

Finanzamt	Straße	Ort	Telefon
Alsfeld-Lauterbach			
Verwaltungsstelle Alsfeld	In der Rambach 11	36304 Alsfeld	(06631) 790-0
Verwaltungsstelle Lauterbach	Bahnhofstraße 69	36341 Lauterbach (Hessen)	(06641) 188-0
Bad Homburg v.d.H.	Kaiser-Friedrich-Promenade 8-10	61352 Bad Homburg v.d.H.	(06172) 107-0
Bensheim	Berliner Ring 35	64625 Bensheim	(06251) 15-0
Darmstadt	Soderstraße 30	64283 Darmstadt	(06151) 102-0
Dieburg	Marienstraße 19	64807 Dieburg	(06071) 2006-0
Dillenburg	Wilhelmstraße 9	35683 Dillenburg	(02771) 908-0
Eschwege-Witzenhausen			
Verwaltungsstelle Eschwege	Schlesienstraße 2	37269 Eschwege	(05651) 3320-0
Verwaltungsstelle Witzenhausen	Südbahnhofstraße 37	37213 Witzenhausen	
Frankfurt am Main III	Gutleutstraße 120	60327 Frankfurt am Main	(069) 25 45 03
Frankfurt am Main V-Höchst	Gutleutstraße 116	60327 Frankfurt am Main	(069) 25 45 05
Friedberg (Hessen)	Leonhardstraße 10	61169 Friedberg	(06031) 49-0
Fulda	Königstraße 2	36037 Fulda	(0661) 924-01
Gelnhausen	Frankfurter Straße 14	63571 Gelnhausen	(06051) 86-0
Gießen	Schubertstraße 60	35392 Gießen	(0641) 4800-100
Groß-Gerau	Europaring 11-13	64521 Groß-Gerau	(06152) 9924-01
Hanau	Am Freiheitsplatz 2	63450 Hanau	(06181) 101-0
Hersfeld-Rotenburg			
Verwaltungsstelle Hersfeld	Im Stift 7	36251 Bad Hersfeld	(06621) 933-0
Verwaltungsstelle Rotenburg	Dickenrucker Straße 12	36199 Rotenburg a. d. Fulda	(06623) 816-0
Hofheim am Taunus	Nordring 4-10	65719 Hofheim a.Ts.	(06192) 960-0
Kassel I	Altmarkt 1	34125 Kassel	(0561) 7208-0
Kassel II-Hofgeismar	Altmarkt 1	34125 Kassel	(0561) 7208-0
Verwaltungsstelle Hofgeismar	Altstädter Kirchplatz 10	34369 Hofgeismar	
Korbach-Frankenberg			
Verwaltungsstelle Korbach	Medebacher Landstr. 29	34497 Korbach	(05631) 563-0
Verwaltungsstelle Frankenberg	Geismarer Straße 16	35066 Frankenberg (Eder)	
Langen	Zimmerstraße 27	63225 Langen	(06103) 591-01
Limburg-Weilburg			
Verwaltungsstelle Limburg	Walderdorffstraße 11	65549 Limburg a.d.Lahn	(06431) 208-0
Verwaltungsstelle Weilburg	Kruppstraße 1	35781 Weilburg	
Marburg-Biedenkopf			
Verwaltungsstelle Marburg	Robert-Koch-Straße 7	35037 Marburg	(06421) 698-0
Verwaltungsstelle Biedenkopf	Im Feldchen 2	35216 Biedenkopf	
Michelstadt	Erbacher Straße 48	65720 Michelstadt	(06061) 78-0
Nidda	Schillerstraße 38	63667 Nidda	(06043) 805-0
Offenbach am Main I	Bieberer-Straße 59	63065 Offenbach am Main	(069) 8091-1
Offenbach am Main II	Bieberer-Straße 59	63065 Offenbach am Main	(069) 8091-1
Rheingau-Taunus			
Verwaltungsstelle Bad Schwalbach	Emser Str. 27a	65307 Bad Schwalbach	(06124) 705-0
Verwaltungsstelle Rüdesheim	Hugo-Asbach-Straße 3-7	65385 Rüdesheim am Rhein	
Schwalm-Eder			
Verwaltungsstelle Fritzlar	Georgengasse 5	34560 Fritzlar	(05622) 805-0
Verwaltungsstelle Melsungen	Kasseler Straße 31	34212 Melsungen	
Verwaltungsstelle Schwalmstadt	Landgraf-Philipp-Str. 15	34613 Schwalmstadt	
Wetzlar	Frankfurter Str. 59	35578 Wetzlar	(06441) 202-0
Wiesbaden I	Dostojewskistraße 8	65187 Wiesbaden	(06111) 813-0
Wiesbaden II	Dostojewskistraße 8	65187 Wiesbaden	(06111) 813-0

2018

An das Finanzamt / Bundeszentralamt für Steuern	Steuernummer
<input type="checkbox"/> Körperschaftsteuererklärung und Erklärung zur gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind <input type="checkbox"/> Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Abs. 5 KStG) <input type="checkbox"/> Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 KStG), des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG) und in den Fällen des Ertrags nach § 34 Abs. 14 KStG; des fortgeschriebenen Endbetrags i. S. des § 36 Abs. 7 KStG aus dem Teilbetrag i. S. des § 38 Abs. 2 Nr. 2 KStG 1999 ¹⁾ – EK 02 (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG)	

- Einkommensart -

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erklärungen in der Abteilung zur Körperschaftsteuererklärung.

Zus	Allgemeine Angaben	Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse			
	1	Geschäftsanschrift			
	2	Straßenanschrift			
	3	Straße	Hausnummer	-zusatz	Adressergänzung
	4	Postleitzahl	Ort	Staat ²⁾	
	5	Postfachadresse			
	6	Postfach	Postleitzahl	Ort	
	7	Kontaktinformationen			
	8	Telefon	E-Mail	Internetadresse	
	Tas	Art der Steuerpflicht (Sitz und Geschäftsleitung)			
1		Ort der Geschäftsleitung			Staat ²⁾
2		Ort des Sitzes			Staat ²⁾
3		Die Körperschaft wurde im Veranlagungszeitraum neu gegründet.			
4		1 = ja			
5		Wegen der Verlegung des Ortes des Sitzes und/oder der Geschäftsleitung vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland besteht im laufenden Veranlagungszeitraum sowohl beschränkte als auch unbeschränkte Steuerpflicht:			
6		11.03	1 = Verlegung vom Ausland ins Inland		
7		2	2 = Verlegung vom Inland ins Ausland		
9		Rechtsform			
		Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG:			
	<input type="checkbox"/>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	<input type="checkbox"/>	Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)	
	<input type="checkbox"/>	Aktiengesellschaft	<input type="checkbox"/>	Europäische Gesellschaft (SE)	
	<input type="checkbox"/>	Kommanditgesellschaft auf Aktien	<input type="checkbox"/>	vergleichbare ausländische Rechtsform	
	Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG:				
	<input type="checkbox"/>	eingetragene Genossenschaft	<input type="checkbox"/>	Europäische Genossenschaft (SCE)	
	<input type="checkbox"/>	vergleichbare ausländische Rechtsform	<input type="checkbox"/>	sonstige Genossenschaft i. S. des Genossenschaftsgesetzes	
	Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG:				
	<input type="checkbox"/>	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	<input type="checkbox"/>	Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit	
Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG:					
<input type="checkbox"/>	eingetragener Verein	<input type="checkbox"/>	rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts	11.03 1 = ja	
<input type="checkbox"/>	wirtschaftlicher Verein	<input type="checkbox"/>	sonstige juristische Person des privaten Rechts		
<input type="checkbox"/>	vergleichbare ausländische Rechtsform				
Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG:					
<input type="checkbox"/>	nichtrechtsfähiger Verein	<input type="checkbox"/>	nichtrechtsfähige Stiftung des privaten Rechts	11.03 1 = ja	
<input type="checkbox"/>	sonstiges Zweckvermögen	<input type="checkbox"/>	Investmentkommanditgesellschaft		
<input type="checkbox"/>	Sondervermögen	<input type="checkbox"/>	vergleichbare ausländische Rechtsform		
<input type="checkbox"/>	Investmentaktiengesellschaft				
Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG und vergleichbare ausländische Rechtsformen:					
<input type="checkbox"/>	Gebietskörperschaft	<input type="checkbox"/>	öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft		
<input type="checkbox"/>	rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/>	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts		
<input type="checkbox"/>	nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/>	nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts		
<input type="checkbox"/>	berufständische Körperschaft des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/>	öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsichtanstalt		
<input type="checkbox"/>	sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverband)	<input type="checkbox"/>	vergleichbare ausländische Rechtsform		

	Steuernummer	
Angaben zur Steuerbefreiung		
10	Die Körperschaft ist nach der folgenden Nummer des § 5 Abs. 1 KStG von der Körperschaftsteuer befreit: <input type="radio"/>	11.10
11	Die Körperschaft ist vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit. <input type="checkbox"/>	1 = ja
Abweichender Empfangsbevollmächtigter		
Der Steuerbescheid und die Feststellungsbescheide sollen folgendem Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger zugesandt werden. (Nur ausfüllen, wenn dem Finanzamt keine entsprechende Empfangsvollmacht vorliegt.)		
12	Ergänzende Angaben zur Steuererklärung	
Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekennzeichnet ist.		
13		11.02 1 = ja
Wirtschaftsjahr		
Erstes Wirtschaftsjahr vom _____ bis _____ Ggf. zweites Wirtschaftsjahr vom _____ bis _____		
14		
Die Körperschaft wurde aufgelöst und befindet sich in Abwicklung (Liquidation). Als Wirtschaftsjahr wurde der Besteuerungszeitraum nach § 11 KStG angegeben. Datum der Auflösung: _____		
15		
Weitere Angaben		
16	Das Unternehmen hält Anteile, auf die § 8b Abs. 7 KStG anzuwenden ist. <input type="checkbox"/>	11.00 1 = ja
17	Es handelt sich um ein Unternehmen, auf das § 8 Abs. 9 KStG anzuwenden ist, oder um eine Organgesellschaft, auf deren Organträger § 8 Abs. 9 KStG anzuwenden ist (wenn ja: zusätzlich Anlage(n) CHK übermitteln). <input type="checkbox"/>	11.00 1 = ja 2 = nein
Bei Investmentfonds: Art des Investmentfonds:		
17a	1 = Investmentfonds i. S. des § 1 Abs. 2 InvStG 2 = Special-Investmentfonds i. S. des § 26 InvStG	11.00
Weitere Angaben zu Betrieben gewerblicher Art i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Satz 4 EStG		
Organisationsform des Betriebs gewerblicher Art:		
18	11.01 1 = Betrieb gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit 2 = Regiebetrieb 3 = Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung	
Nur bei Regiebetrieben und bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von Körperschaften, die nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreit sind:		
19	Umsätze des Kalenderjahres einschließlich der steuerfreien Umsätze, jedoch ohne Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 UStG	EUR 11.02
20	Gewinn/Verlust i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG; ggf. geschätzt lt. Rdnr. 27 oder Gewinn lt. Rdnr. 31 des BMF-Schreibens vom 09.01.2015, BStBl I S. 111	11.00
21	Die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos wird gemäß Rdnr. 46 des BMF-Schreibens vom 09.01.2015, BStBl I S. 111 beantragt. <input type="checkbox"/>	11.04 1 = ja 2 = nein
Name und Anschrift der Anteilseigner		
Die Zeilen 22 bis 27 sind auszufüllen von Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KStG (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) Ggf. 8 gesonderter Einzelbeiträge/Beteiligungen unter 1 % bzw. Anteile an Streubesitz können jeweils in einer Periode als Summe eingetragen werden.		
	Höhe der Beteiligung	Bestandzeitraum
	Nennbetrag	in %
		von
		bis
		Steuerlich geführt beim Finanzamt, ID-Nummer, Steuernummer (sonst der Gesellschaft bekannt)
22		
23		
24		
25		
26	Eine Aufstellung über eine von der Höhe der Beteiligung abweichende Verteilung der Stimmrechte wird gesondert übermittelt (einschließlich Erläuterung zur abweichenden Verteilung). <input type="checkbox"/>	10.217 1 = ja
27	Die oben genannten Angaben zu den Anteilseignern haben sich gegenüber dem Vorjahr geändert. <input type="checkbox"/>	10.210 1 = ja 2 = nein
Bankverbindung – Bitte stets angeben –		
28	BLZ	
29	BIC	
30	Name eines von Zeile 1 abweichenden Kontoinhabers	

Steuernummer

Folgende Anlagen sind beigelegt:

- | | | | |
|--|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Anlage AEST Anzahl <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> Anlage AEV Anzahl <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> Anlage BE Anzahl <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> Anlage Ber |
| <input type="checkbox"/> Anlage EDR Anzahl <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> Anlage Gem | <input type="checkbox"/> Anlage Geno/Ver | <input type="checkbox"/> Anlage GK Anzahl <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Anlage GR | <input type="checkbox"/> Anlage Invest-Verluste | <input type="checkbox"/> Anlage Kassen | <input type="checkbox"/> Anlage OG |
| <input type="checkbox"/> Anlage OT Anzahl <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> Anlage ÖPK Anzahl <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> Anlage Part | <input type="checkbox"/> Anlage SAN |
| <input type="checkbox"/> Anlage Verluste | <input type="checkbox"/> Anlage WA | <input type="checkbox"/> Anlage Wfö | <input type="checkbox"/> Anlage Z |
| <input type="checkbox"/> Anlage Zinsschranke Anzahl <input type="text"/> | | <input type="checkbox"/> Anlage ZVE | <input type="checkbox"/> Anlage KSt 1 F |
| <input type="checkbox"/> Anlage KSt 1 F-38 | <input type="checkbox"/> Anlage KSt 1 Fa | <input type="checkbox"/> Anlage <input type="text"/> | |

Unterschrift

Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i. S. der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt. 1 = ja

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Ort, Datum

(Unterschrift)

Ich gebe die Feststellungserklärung i. S. des § 14 Abs. 5 KStG als Organträger / als gesetzlicher Vertreter des Organträgers ab.

Steuererklärungen sind vom gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.

Datenverarbeitung: Die mit den Erklärungen angeforderten Daten werden auf Grund § 140, § 130 und § 131 Abs. 2 Satz 1 AO i. V. mit § 14 Abs. 5 KStG, § 27 Abs. 2 Satz 4 KStG, § 28 Abs. 1 Satz 4 KStG und § 38 Abs. 1 Satz 2 KStG, § 31 KStG und § 25 EStG weitergeleitet.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenbeschuldungen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanze.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) KStG 1999 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.4.1999 (BGB. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.7.2009 (BGB. I S. 1034).
2) Nur angeben, wenn in Ausland.

Anlage Gem 2018

zur Körperschaftsteuererklärung

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Steuerbefreiung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG und §§ 51 bis 68 AO) ●

1	Algemeines		
1	Prüfungszeitraum ●	von	bis 2018
			JAHR
	Die Körperschaft verfolgt		
2	kirchliche Zwecke	<input type="checkbox"/>	1 = ja
3	mildtätige Zwecke	<input type="checkbox"/>	1 = ja
4	folgende gemeinnützige Zwecke		
5	Datum der zurzeit gültigen Satzung		
	<input type="checkbox"/>	1 = Satzung liegt dem Finanzamt vor.	
	<input type="checkbox"/>	2 = Satzung wird gesondert übermittelt.	
7	Datum des zurzeit gültigen Beschlusses über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren		
	<input type="checkbox"/>	1 = Beschluss lt. Zeile 7 liegt dem Finanzamt vor.	
	<input type="checkbox"/>	2 = Beschluss lt. Zeile 7 wird gesondert übermittelt.	
	Gesamteinnahmen		
			EUR
9	Gesamteinnahmen des Jahres 2018 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer)		
			30.2018
9a	Gesamteinnahmen des Jahres 2017 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer)		
			30.2017
9b	Gesamteinnahmen des Jahres 2016 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer)		
			30.2016
	Wirtschaftliche Betätigung		
10	Die Einnahmen des Jahres 2018 (einschließlich der Umsatzsteuer) aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben betragen mehr als 35.000 €. <input type="checkbox"/> 1 = ja (weiter ab Zeile 11) <input type="checkbox"/> 2 = nein (weiter ab Zeile 25)		
	Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ●●●●●		
	Bezeichnung des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs	Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) EUR	Ausgaben EUR
			Überschuss/Fehlbetrag ● EUR
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17	Summe		
	Zweckbetriebe ●●		
	Bezeichnung des Zweckbetriebs	Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) EUR	
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24	Summe		

Steuernummer

24	Mildtätige Zwecke ①			
25	Wir erklären, dass wir uns von der Hilfebedürftigkeit (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) des von uns betreuten Personenkreises überzeugt haben und Aufzeichnungen darüber vorliegen.			1 = ja 2 = nein
	Wir haben einen Antrag nach § 53 Nr. 2 Satz 8 AO gestellt. Dieser Antrag wurde bewilligt:			
26	vom Finanzamt			
27	mit Bescheid vom			
28	für den Tätigkeitsbereich			
29	Die Voraussetzungen legen noch immer unverändert vor.			1 = ja 2 = nein
	Einrichtungen der Wohlfahrtspflege ②			
30	Wir erklären, dass mindestens zwei Drittel der Leistungen der Einrichtung hilfebedürftigen Personen (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) zugute kommen. Von der Hilfebedürftigkeit haben wir uns überzeugt. Aufzeichnungen darüber legen vor.			1 = ja 2 = nein
31	Wir erklären, dass der Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege nicht des Erwerbs wegen unterhalten wird. Aufzeichnungen darüber legen vor. ③			1 = ja 2 = nein
	Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre ④			
	Finanzierungsbedarf des Kalenderjahres		EUR	
32	Tatsächliches Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre	30.261		
33	Konkreter Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre	30.262		
	Finanzierungsbedarf des vorangegangenen Kalenderjahres			
34	Tatsächliches Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre	30.263		
35	Konkreter Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre	30.264		
	Finanzierungsbedarf des zweiten vorangegangenen Kalenderjahres			
36	Tatsächliches Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre	30.265		
37	Konkreter Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre	30.266		
38	Betrieb eines Krankenhauses ⑤			
	Wir erklären, dass die Voraussetzungen des § 67 AO für die Annahme eines Zweckbetriebes erfüllt sind.			1 = ja 2 = nein
	Durchführung von sportlichen Veranstaltungen gegen Entgelt		EUR	
39	Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen			
	Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze nach § 67a Abs. 2 AO			
	- Nur ausfüllen, wenn auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet wird oder bereits in den Vorjahren verzichtet wurde - ⑥			
40	Wir erklären hiermit gemäß § 67a Abs. 2 AO erstmals, dass wir auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten. Uns ist bekannt, dass uns die Erklärung für mindestens fünf Veranlagungszeiträume bindet.			1 = ja 2 = nein
41	Kalenderjahr, für das auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet worden ist:			
42	Die fünfjährige Bindungsfrist ist noch nicht abgelaufen.			1 = ja 2 = nein
43	Wenn nein: Die fünfjährige Bindungsfrist ist abgelaufen mit dem Veranlagungszeitraum:			
44	Wir erklären hiermit, dass wir weiterhin auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten (keine neue Bindungsfrist).			1 = ja 2 = nein
45	Wir widerrufen hiermit den Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze (keine weiteren Angaben zu den Zeilen 46 bis 49 erforderlich).			1 = ja 2 = nein
46	Sportler des Vereins (Vereinsmitglieder) haben für ihre sportliche Betätigung oder für die Benutzung ihrer Person, ihres Namens, ihres Bildes oder ihrer sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über die Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhalten. ⑦			1 = ja 2 = nein
47	Vereinsfremde Sportler haben für die Teilnahme an Veranstaltung(en) von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhalten. ⑧			1 = ja 2 = nein
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/ Fehlbetrag
		EUR	EUR	EUR
48	Sportliche Veranstaltungen, die nach § 67a Abs. 3 AO Zweckbetriebe sind			
49	Andere sportliche Veranstaltungen (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)			

Steuernummer

20	Rücklagen <input type="checkbox"/>					
	Am Ende des letzten Jahres des Prüfungszeitraums bestanden folgende Rücklagen: <input type="checkbox"/>					
	Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO für folgende Vorhaben: <input type="checkbox"/>					Betrag in EUR
50						
51						
52						
53						
	Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind <input type="checkbox"/>					
	Zu ersetzendes Wirtschaftsgut	Voraussichtliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten für neues (Ersatz-) Wirtschaftsgut	Zuführung Regulares Absetzung für Abnutzung für bisheriges Wirtschaftsgut	Rücklage Wenn höhere Zuführung erforderlich; Gesamtbetrag der Zuführung (Nachweis wird gewandt überreicht)	Auflösung der Rücklage	kummulierte Rücklage
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
54						
55						
56						
57						
						EUR
58	Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO <input type="checkbox"/>					
	Rücklage für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO an der Kapitalgesellschaft <input type="checkbox"/>					Betrag in EUR
59						
60						
61						
62						
	Zuführung von Vermögen / Ausstattung anderer Körperschaften					EUR
63	Zuführungen zum Vermögen nach § 62 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 AO (ggf. „0“ eintragen) <input type="checkbox"/>					
	Nur für Körperschaften, die im Prüfungszeitraum Mittel nach § 58 Nr. 3 AO weitergegeben oder erhalten haben <input type="checkbox"/>					
64	Wir haben einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel zur Vermögensausstattung zugewendet.					<input type="checkbox"/> 1 = ja <input type="checkbox"/> 2 = nein
	Empfängerkörperschaft, Finanzamt, Steuernummer	begünstigter Zweck			Betrag in EUR	
65						
66						
67						
68						
69	Wir haben von einer steuerbegünstigten Körperschaft Mittel zur Vermögensausstattung erhalten.					<input type="checkbox"/> 1 = ja <input type="checkbox"/> 2 = nein
	Geberkörperschaft, Finanzamt, Steuernummer	begünstigter Zweck			Betrag in EUR	
70						
71						
72						
73						

Steuernummer

30a	Nicht in Erfüllung des Satzungszwecks geleistete unentgeltliche Zuwendungen <input type="checkbox"/>	
34	Es haben Mitglieder, Gesellschafter oder außenstehende Personen unentgeltliche Zuwendungen erhalten, die nicht in Erfüllung des Satzungszweckes geleistet wurden.	<input type="checkbox"/> 1 = ja <input type="checkbox"/> 2 = nein
	Zuwendungsgrund	Betrag in EUR
75		
76		
77		
78		
	Weitere Angaben	
79	Es wurden Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige geleistet, für die ein Steuerabzug nach § 90a EStG vorzunehmen ist. Wenn ja, sind die Zeilen 30 bis 37 der Anlage VRA auszufüllen.	<input type="checkbox"/> 1 = ja <input type="checkbox"/> 2 = nein

Muster einer Überschussermittlung und Vermögensaufstellung

Bestand der Rücklagen und Vermögenszuführungen

I. Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben (01.01. bis 31.12.)

A. Ideeller Tätigkeitsbereich

Einnahmen:

Beitrageinnahmen	0,00 €	
Spenden	0,00 €	
Staatliche Zuschüsse u. ä.	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Einnahmen	0,00 €	0,00 €

Ausgaben:

Beiträge an Verbände	0,00 €	
Verwaltungsausgaben, z.B. Bürobedarf	0,00 €	
Spendenwerbung	0,00 €	
Mitgliederbetreuung	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Ausgaben	0,00 €	0,00 €

Überschuss/Verlust 0,00 €

B. Vermögensverwaltung

Einnahmen:

Zinsen und sonstige Kapitalerträge	0,00 €	
Miet- und Pachteinnahmen	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Einnahmen	0,00 €	0,00 €

Ausgaben:

Reparaturen	0,00 €	
Abschreibung	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Ausgaben	0,00 €	0,00 €

Überschuss/Verlust 0,00 €

C. Zweckbetriebe

1. Sportliche Veranstaltungen, soweit sie nicht unter D 2 zu erfassen sind

Einnahmen:

Eintritts-, Start-, Meldegelder	0,00 €	
Lehrgangsgebühren	0,00 €	
Ablösezahlungen	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Einnahmen	0,00 €	0,00 €

Ausgaben:

Sportler	0,00 €	
Schiedsrichter	0,00 €	
Kassen-, Ordnungs-, Sanitätsdienst	0,00 €	
Reisekosten	0,00 €	
Trainer, Betreuer	0,00 €	
Sportmaterial	0,00 €	
Werbeaufwand	0,00 €	
Abgaben, Steuern	0,00 €	
Miete, Pacht	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Ausgaben	0,00 €	0,00 €

Überschuss/Verlust 0,00 €

2. Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen**Einnahmen:**

Eintrittsgelder	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Einnahmen	0,00 €	0,00 €

Ausgaben:

Saalmiete	0,00 €	
Künstler, Musik	0,00 €	
GEMA	0,00 €	
Abgaben, Steuern	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Ausgaben	0,00 €	0,00 €

Überschuss/Verlust 0,00 €

3. Sonstige (bitte auf besonderem Blatt erläutern)

Einnahmen	0,00 €	0,00 €
Ausgaben	0,00 €	0,00 €

Überschuss/Verlust 0,00 €

D. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe1. Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte**Einnahmen:**

Speisen und Getränke	0,00 €	
Kurzfristige Vermietung	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Einnahmen	0,00 €	0,00 €

Ausgaben:

Waren	0,00 €	
Löhne und Gehälter	0,00 €	
Heizung, Beleuchtung, Reinigung	0,00 €	
Telefon/Porto, Büromaterial	0,00 €	
Schuldzinsen	0,00 €	
Abschreibungen, Geringwertige Anlagegüter	0,00 €	
Abgaben, Steuern	0,00 €	
Miete, Pacht	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Ausgaben	0,00 €	0,00 €

Überschuss/Verlust 0,00 €

2. Sportliche Veranstaltungen, die keine Zweckbetriebe sind

Einnahmen:

Eintritts- Start-, Meldegelder	0,00 €	
Ablösezahlungen	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Einnahmen	0,00 €	0,00 €

Ausgaben:

Sportler	0,00 €	
Schiedsrichter	0,00 €	
Kassen-, Ordnungs-, Sanitätsdienst	0,00 €	
Reisekosten	0,00 €	
Trainer, Betreuer	0,00 €	
Sportmaterial	0,00 €	
Werbeaufwand	0,00 €	
Abgaben, Steuern	0,00 €	
Miete, Pacht	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Ausgaben	0,00 €	0,00 €

Überschuss/Verlust 0,00 €

3. Gesellige Veranstaltungen inkl. Verkauf von Speisen und Getränken

Einnahmen:

Eintrittsgelder	0,00 €	
Verkäufe	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Einnahmen	0,00 €	0,00 €

Ausgaben:

Wareneinkäufe	0,00 €	
Löhne	0,00 €	
Abgaben, Steuern	0,00 €	
Miete, Pacht	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Ausgaben	0,00 €	0,00 €

Überschuss/Verlust 0,00 €

4. Sonstige wirtschaftliche Betätigungen (z.B. Banden- und Trikotwerbung, Inseratengeschäft, kurzfristige Sportstättenvermietung an Nichtmitglieder, bitte auf besonderem Blatt erläutern)

Einnahmen	0,00 €	0,00 €
Ausgaben	0,00 €	0,00 €
Überschuss/Verlust		0,00 €

Überschuss/Verlust aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe

Saldierter Betrag der Überschüsse/Verluste (D1 bis D4)	0,00 €
--	--------

Summe der Einnahmen (inkl. Umsatzsteuer) aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe

(D1 bis D4)	0,00 €
-------------	--------

➤ Wenn mehr als 35.000 €:

Überschüsse aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer

➤ Wenn bis 35.000 €:

Es fällt weder Körperschaft- noch Gewerbesteuer an

Die unter A, B und C aufgeführten Tätigkeitsbereiche führen bei steuerbegünstigten Körperschaften nicht zu einer Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht.

II. Vermögensaufstellung (zum 31.12.)

Anlagevermögen (Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen, Kfz. usw.)	0,00 €
Kassenbestand	0,00 €
Wertpapiere (Festverzinsliche Papiere, Festgelder, Sparbücher, Aktien usw.)	0,00 €
Forderungen	0,00 €
Verbindlichkeiten	0,00 €

III. Rücklagen und Vermögenszuführungen (zum 31.12.)

Projektrücklagen, Betriebsmittlrücklagen	0,00 €
Freie Rücklagen	0,00 €
Vermögenszuführungen aus Schenkungen, Erbschaften, Spendenaufrufen usw.	0,00 €

*ggf. auf besonderem Blatt erläutern

Anhang 5a

Verzeichnis der nach § 52 Abs. 2 AO als gemeinnützig anerkannten Zwecke

Als Förderung der Allgemeinheit sind anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;

15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport)
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

Zwecke, bei denen die Mitgliedsbeiträge nach § 10b Abs. 1 EStG nicht abziehbar sind

Anhang 5b

1. Sport,
2. Kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. Heimatpflege und Heimatkunde,
4. Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunken, Modellflug und Hundesport.

Anhang 6a

Muster einer Zuwendungsbestätigung: Mitgliedsbeitrag/Geldzuwendung

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes , StNr. , vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 58, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Muster einer Zuwendungsbestätigung: Sachzuwendung

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-----------------------------------	-------------------	--------------------

Genau Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis, usw.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.

Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung dienen haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes SNr. vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt SNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) .

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Jahreseinnahmen bis 45.000 €

Nur Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern		Nur Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern		Neben Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern auch Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern	
A	B	C	D	E	F
Keine Option	Option	Keine Option	Option	Keine Option	Option
Steuerliche Folgen und Möglichkeiten					
Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO
Behandlung als Zweckbetrieb	Wie A, da die Option ins Leere geht	Behandlung als Zweckbetrieb	Behandlung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Alle Veranstaltungen sind ein Zweckbetrieb	Alle Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern sind ein Zweckbetrieb
Gewinne unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer		Gewinne unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer	Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn Besteuerungsgrenze überschritten wird	Weitere steuerliche Folgen wie C	Weitere steuerliche Folgen wie A
Keine Verlustverrechnung möglich		Keine Verlustverrechnung möglich	Verlustverrechnung möglich		Alle Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Verlustabdeckung mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln zulässig		Verlustabdeckung und Bezahlung der Sportler mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln zulässig	Verlustabdeckung und Bezahlung der Sportler mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln unzulässig		Weitere steuerliche Folgen wie D
			Bezahlung der Sportler aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder durch Dritte		
Ermäßigter Umsatzsteuersatz 7%		Ermäßigter Umsatzsteuersatz 7%	Umsatzsteuersatz 19%		

Jahreseinnahmen über 45.000 €

Nur Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern		Nur Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern		Neben Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern auch Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern	
A	B	C	D	E	F
Keine Option	Option	Keine Option	Option	Keine Option	Option
Steuerliche Folgen und Möglichkeiten					
Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO
Behandlung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Behandlung als Zweckbetrieb	Behandlung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Wie C, da die Option ins Leere geht	Alle Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Alle Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern sind ein Zweckbetrieb
Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, da Besteuerungsgrenze überschritten wird	Gewinne unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer	Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, da Besteuerungsgrenze überschritten wird		Weitere steuerliche Folgen wie C	Weitere steuerliche Folgen wie B
Verlustverrechnung möglich	Keine Verlustverrechnung möglich	Verlustverrechnung möglich			Alle Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Verlustabdeckung mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln unzulässig	Verlustabdeckung mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln zulässig	Verlustabdeckung und Bezahlung der Sportler mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln unzulässig			Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn Besteuerungsgrenze überschritten wird
		Bezahlung der Sportler aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder durch Dritte			
Umsatzsteuersatz 19%	Ermäßigter Umsatzsteuersatz 7%	Umsatzsteuersatz 19%			Weitere steuerliche Folgen wie C

Anlage 1 zu § 60 AO

Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

- § 1 Der- Die ... (Körperschaft) mit Sitz in..... verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist..... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch..... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).
- § 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft
1. an - den - die - das..... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder
 2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 Abgabenordnung wegen..... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in.....)

Weitere Hinweise

Bei **Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften** (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

§ 3 Abs. 2:

„Der - Die - Das erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine - ihre - eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner - ihrer - geleisteten Sacheinlagen zurück.“

Bei **Stiftungen** ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.

Bei **Kapitalgesellschaften** sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2:

„Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.“

2. § 3 Abs. 2:

„Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

3. § 5:

„Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,“.

§ 3 Abs. 2 und der Satzteil „soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,“ in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.

Bei **Mittelbeschaffungskörperschaften** (z. B. Fördervereine) kann entgegen § 1 der Mustersatzung auf die Formulierung „unmittelbar“ verzichtet werden.

Sonstiges Steuer-ABC für gemeinnützige Vereine

Ablösesummen

Empfangene Ablösesummen für die Freigabe nicht bezahlter Sportler gehören zu den Einnahmen aus steuerbegünstigten sportlichen Veranstaltungen. Die Zahlung von Ablösesummen im Rahmen eines Zweckbetriebs (Einnahmen bis 45.000 €) ist uneingeschränkt zulässig. Wird die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 € überschritten und optiert der Verein zum Zweckbetrieb, so ist die Zahlung von Ablösebeträgen nur unschädlich, wenn damit lediglich die Ausbildungskosten für den Sportler, der den Verein wechselt, erstattet werden. Eine derartige Kostenerstattung kann bei Beträgen bis zu 2.557 € je Sportler angenommen werden. Höhere Ausbildungskosten müssen nachgewiesen werden.

Ablösesummen bezahlter Sportler gehören zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins und dürfen nicht aus gemeinnützig gebundenen Mitteln des Vereins (Spenden, Zweckbetriebseinnahmen u. a.) bestritten werden.

Absetzung für Abnutzung - Abschreibung

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern, die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) und im Vermögensverwaltungsbereich genutzt werden und deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt, dürfen bei der Ermittlung der Ausgaben grundsätzlich nicht in vollem Umfang im Jahr der Anschaffung oder Herstellung berücksichtigt werden. Dies gilt gleichermaßen für bewegliche Wirtschaftsgüter, z. B. Fahrzeuge, Vereinsmobiliar, Sportgeräte, wie auch für Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Verein gehören, z. B. Gaststätten, Hallen, Vereinsheime. Die Ausgaben sind - abgesehen von der in Rechnung gestellten Vorsteuer - mit einem jährlichen Anteil, der der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts entspricht, anzusetzen und abzuschreiben.

Ausnahme: Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG):

Abnutzbare, bewegliche und einer selbständigen Nutzung fähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne Vorsteuer) nicht mehr als 800 € betragen, sind im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abzuziehen (sog. GWG). Für abnutzbare, bewegliche und selbständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 250 € und nicht mehr als 1.000 € kann auch ein Sammelpos-

ten gebildet werden, dessen Wert gleichmäßig auf 5 Jahre verteilt wird; dieses Wahlrecht kann jedoch nur einheitlich für alle im Wirtschaftsjahr angeschafften/ hergestellten bzw. eingelegten Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden. Im Fall der Bildung eines solchen Sammelpostens können daher im Wirtschaftsjahr lediglich die Aufwendungen für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 250 € als GWG berücksichtigt werden.

Altmaterialsammlung und -verkauf

Wird Altmaterial (ausgenommen sind aber beispielsweise Pfandflaschen) mit dem Ziel gesammelt, durch seine Veräußerung Mittel für den Verein zu beschaffen, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn durch diese Einnahmen sowie die übrigen Einnahmen aus steuerpflichtigen Tätigkeiten die Besteuerungsgrenze von 35.000 € überschritten wird. Vielfach wird das Altmaterial von Personen gesammelt, die sich dem Verein unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dadurch ergibt sich aus der Sammelaktion ein vergleichsweise höherer Überschuss, als bei Sammlungen gewerblicher Unternehmer. Um die gemeinnützigen Vereine bei der Überschussbesteuerung nicht zu benachteiligen, dürfen die Überschüsse im Wege der Schätzung mit dem branchenüblichen Reingewinn angesetzt werden, sofern der Verein für die Sammlungen nicht wie ein Gewerbetreibender eine ständige Annahmestelle unterhält. Der branchenübliche Reingewinn beträgt bei Altpapier 5% und bei anderem Altmaterial 20% der Einnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Aufbewahrungspflicht von Abschlüssen und Belegen

Belege, Bücher, Inventare und Jahresabschlüsse sind grundsätzlich mindestens 10 Jahre nach der Erstellung aufzubewahren. Für sonstige Unterlagen wie Protokolle oder Doppel der Zuwendungsbestätigungen gilt eine Aufbewahrungsfrist von grundsätzlich mindestens 6 Jahren.

Somit ist etwa der im Jahr 2019 erstellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 mindestens bis zum 31.12.2029 aufzubewahren. Die sonstigen Unterlagen des Jahres 2018, z. B. die Zuwendungsbestätigungen, müssen mindestens bis zum 31.12.2025 entweder in Papierform oder in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Rechnungen, die ein Verein für Bauleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück oder Gebäude erhält, das nur für ideelle Zwecke genutzt wird, muss er 2 Jahre aufbewahren. Hierunter fällt beispielsweise die Planung und Ausführung

für den Bau eines Vereinsheims, in dem ein Musikverein seine Übungsstunden durchführt, der aber nicht für wirtschaftliche Aktivitäten genutzt wird. Werden in dem Vereinsheim auch Speisen und Getränken verkauft, so müssen die Belege 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres in dem die Belege, Bücher Inventare, sonstigen Unterlagen und Rechnungen erstellt worden sind.

Ausländische Künstler und Sportler

Nehmen an Vereinsveranstaltungen ausländische Künstler oder Sportler gegen eine Vergütung (insbesondere Gagen, Sponsoringeinnahmen und Auslagersatz) teil, so ist der Veranstalter verpflichtet, einen **Steuerabzug (einschl. Solidaritätszuschlag) von 15% der Einnahmen** des ausländischen Künstlers oder Sportlers vorzunehmen. In die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist auch die Umsatzsteuer einzubeziehen. Abzüge, z. B. für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern, sind nicht zulässig. Deshalb sollten Vereine, die **Nettovereinbarungen** mit ausländischen Künstlern oder Sportlern abschließen, die abzuführenden Steuern von vornherein bei ihren Kosten einkalkulieren. Der veranstaltende Verein muss die **Steuer** im Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung **beim Bundeszentralamt für Steuern** anmelden und abführen.

Der veranstaltende Verein schuldet zusätzlich die Umsatzsteuer in Höhe von 19% auf die Vergütung, die der ausländische Künstler oder Sportler erhält. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der in der Rechnung oder Gutschrift ausgewiesene Betrag (Betrag ohne Umsatzsteuer). Die Umsatzsteuer ist von diesem Betrag vom Leistungsempfänger (Verein) zu berechnen und an das für den Leistungsempfänger zuständige Finanzamt (vgl. Tz. 2.4 und Anhang 2) anzumelden und abzuführen. Der Künstler oder Sportler ist zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet, in der die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen ist.

Benefizveranstaltungen

Gemeinnützige Vereine dürfen ihre Erlöse aus Benefizveranstaltungen auch dann für die Unterstützung von Katastrophenopfern verwenden, wenn die Förderung mildtätiger Zwecke nicht zu den Satzungszwecken gehört.

Da Benefizveranstaltungen nicht grundsätzlich steuerfrei sind, sollten vor einer Weiterleitung der Erlöse etwaige Steuern einkalkuliert werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Umsatzsteuer.

Elternerleistungen an gemeinnützige Schulvereine

Zuwendungen (Beiträge, Spenden, Patengelder) an Schulvereine durch Personen, die selbst keine Kinder in der Schule haben, sind als Spende nach § 10b EStG abzugsfähig. Bei Personen, deren Kinder die Schule besuchen, ist eine Aufteilung einer Zuwendung in einen abzugsfähigen Spendenanteil und ein nicht als Spende abziehbaren Elternbeitrag nicht möglich. Soweit jedoch über den Elternbeitrag hinaus gesondert Spenden für die Anschaffung von Schulmaterial oder Schulveranstaltungen dem Schulverein zugewendet werden, sind diese grundsätzlich abzugsfähig. Zudem können 30% des Elternbeitrags als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG abgezogen werden.

Feuerwehvereine

Neben den öffentlich-rechtlichen Feuerwehren als Teil der Gemeinden werden häufig Freiwillige Feuerwehvereine oder Fördervereine der Freiwilligen Feuerwehr gegründet, deren Zweck die Förderung des Feuerschutzes ist. Der Zweck wird regelmäßig durch die Unterstützung der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr und deren Einsatzabteilung verwirklicht. Vor allem werden gemeinsame Feuerschutzübungen und Brandschutzaufklärung und -erziehung durchgeführt. Zudem wird sich um die Heranführung und Ausbildung der Jugend gekümmert. Ist die Förderung des Feuerschutzes alleiniger Satzungszweck, ist der Verein als gemeinnützig anzuerkennen. Unschädlich ist auch, wenn der Verein neben dem Feuerschutz andere gemeinnützige Zwecke (z. B. Traditionspflege oder Förderung der Feuerwehrmusik) fördert. Soweit neben den vorstehenden Zwecken auch die Förderung (Pflege) der Kameradschaft in der Satzung genannt wird, führt dies nicht zur Versagung der Gemeinnützigkeit.

Förder- oder Spendensammelvereine

Satzungszweck dieser Vereine ist die Beschaffung von Mitteln für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft (z. B. Verein oder Stiftung) oder für eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Kommune, Stadt oder Land) zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken. Der Verein kann die Mittel beispielsweise durch Spendenaufrufe beschaffen. Sofern durch einen Förderverein ein Betrieb gewerblicher Art einer solchen juristischen Person des öffentlichen Rechts unterstützt werden soll (z. B. ein gemeindlicher Kindergarten, ein städtisches Museum oder Theater), muss diese Einrichtung selbst nicht als gemeinnützig anerkannt sein. Während unmittelbar tätige steuerbegünstigte Vereine höchstens 50% ihrer Mittel an andere steuerbe-

günstigte Körperschaften weiterleiten dürfen, können Förder- und Spendensammelvereine ihre sämtlichen Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschaffen.

Freiwilligenagenturen

Sie können regelmäßig wegen Förderung der Bildung als gemeinnützig behandelt werden, weil das Schwergewicht ihrer Tätigkeit in der Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen liegt. Erhält eine Freiwilligenagentur im Zusammenhang mit der Vermittlung von Freiwilligen ein Entgelt für ihre Leistungen, liegt insoweit ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vor.

Geschenkspenden

Immer beliebter sind mittlerweile sog. Geschenkspenden. Zu besonderen persönlichen Anlässen (z. B. Geburtstag) bitten die Einladenden ihre Gäste nicht um Geschenke oder Blumen, sondern um Spenden an eine gemeinnützige Organisation.

Erfolgt die Spende des Gastes direkt an die Organisation, kann der Gast dafür eine Zuwendungsbestätigung von der Organisation erhalten. Entsprechendes gilt, wenn die Spenden beispielsweise auf einer Feier dem Gastgeber persönlich übergeben oder in einer Spendenbox gesammelt werden und zugleich eine Liste existiert, in der sich die eingeladenen Personen mit Namen, Adresse und jeweiligen Spendenbeträgen eintragen können. Die anschließende Weiterleitung der Spenden und der Liste durch den Gastgeber an die gemeinnützige Einrichtung ändert nichts an der Berechtigung zum Spendenabzug der Gäste.

Ist dagegen allen Beteiligten klar, dass der Gastgeber frei über die geschenkten Beträge verfügen kann und leitet er diese an eine gemeinnützige Organisation weiter, steht der steuerliche Spendenabzug lediglich dem Gastgeber zu.

Gemeinschaftsveranstaltung

Schließen sich mehrere Vereine zur Ausrichtung eines Heimat- oder Volksfestes zusammen, bilden sie in der Regel eine BGB-Gesellschaft (GbR), die anschließend wieder aufgelöst wird. Dies ist gewerbesteuerlich insofern von Vorteil, als eine Personengesellschaft selbst gewerbesteuerpflichtig ist und einen Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 € sowie eine Steuermesszahl von 3,5% hat. Auch umsatzsteuerlich ist die BGB-Gesellschaft (GbR) selbständiger Unternehmer mit der Folge,

dass auch ihr die Umsatzsteuerfreigrenze von 17.500 € zusteht. Für die Körperschaftsteuer sind dagegen die Einnahmen und Kosten anteilig auf die beteiligten Vereine aufzuteilen. Bei ihnen ist zu prüfen, ob durch die anteiligen Einnahmen die Besteuerungsgrenze von 35.000 € überschritten wird. Gegebenenfalls wird der anteilige Gewinn für den Verein dann steuerpflichtig.

Gesellige und Jubiläumsveranstaltungen sowie Vereins-, Volks- und Heimatfeste

Gesellige Zusammenkünfte eines Vereins oder die Beteiligung eines Vereins an örtlichen Volks- und Heimatfesten, bei denen Einnahmen aus Eintrittsgeldern, dem Verkauf von Speisen und Getränken oder Werbung erzielt werden, sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Diese sind auch tatsächlich steuerpflichtig, wenn der Verein mit sämtlichen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten Einnahmen von mehr als 35.000 € im Jahr erzielt und somit die Besteuerungsgrenze überschreitet. Ob die Festlichkeiten auf Vereinsmitglieder beschränkt sind oder auch externe Gäste teilnehmen können, ist unbeachtlich.

Die Einnahmen und Ausgaben weiterer Tätigkeiten sind wie folgt zuzuordnen:

Ideeller Bereich: kostenlose (Fest-)zeitschrift, (Fest-)Jumzug;

Steuerbegünstigter Zweckbetrieb: Verkauf von (Fest-)schriften, (Fest-)abzeichen.

Großvereine

Die Aufteilung eines Vereins in mehrere selbständige Untervereine zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der gemeinnützigkeitsrechtlichen Steuervergünstigungen gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und wird deshalb steuerlich nicht anerkannt. Regionale Untergliederungen (Landes-, Bezirks-, Ortsverbände) eines Großvereins können als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie über eigene Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung), eine eigene Kassenführung und eine eigene Satzung, die den Gemeinnützigkeitsvorsatz ausstrahlt, verfügen.

Lotterien, Tombolas und Ausspielungen

Lotterien, Tombolas und Ausspielungen gelten als steuerbegünstigte Zweckbetriebe, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Lotterien, Tombolas und Ausspielungen bedürfen bei einem Spielkapital bis zu 24.000 € der Genehmigung durch die Kreis- und Ortspolizeibehörden. In Fällen mit einem darüber hinausgehenden Spielkapital ist das Regierungspräsidium bzw. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport für

die Genehmigung zuständig. Zudem müssen Lotterien bei dem Finanzamt Frankfurt am Main III, Gutleutstraße 120, 60327 Frankfurt am Main, angemeldet werden. Genehmigte Lotterien und Ausspielungen für ausschließlich gemeinnützige Zwecke sind lotteriesteuerfrei, wenn der Gesamtpreis der Lose nicht mehr als 40.000 € beträgt. Bei Lotterien, deren Spielkapital 650 € nicht übersteigt und die nur aus Sachwerten bestehen, fällt keine Lotteriesteuer an. Eine Anmeldung dieser Lotterien beim Finanzamt Frankfurt am Main III entfällt.

Musikkapellen

Werden auf Vereinsfesten nebenberuflich tätige Musiker beschäftigt, liegt ein Arbeitsverhältnis zum Verein im allgemeinen nicht vor, wenn der einzelne Musiker oder die Kapelle, der er angehört, nur gelegentlich – etwa für einen Abend oder an einem Wochenende (Festveranstaltung) – von dem Verein verpflichtet wird. Ein solches Arbeitsverhältnis besteht auch dann nicht, wenn eine Kapelle selbständig als Gesellschaft oder der Kapellenleiter als Arbeitgeber der Musiker auftritt. Der Verein sollte für klare Absprachen sorgen. Wird ein Arbeitsverhältnis begründet, muss der Verein festlegen, ob die Lohnzahlung brutto unter Einbehaltung der Lohnsteuer oder netto erfolgen soll und der Verein die Lohnsteuer übernimmt.

Politische Betätigung

Politische Betätigungen gehören **nicht** zu den steuerbegünstigten Zwecken. Ein Verein, der neben seiner gemeinnützigen Tätigkeit auch politische Zwecke verfolgt, kann wegen des Verstoßes gegen den Ausschließlichkeitsgrundsatz nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Nimmt der Verein jedoch gelegentlich zu tagespolitischen Themen im Rahmen seines Satzungszwecks Stellung, ist dies nicht schädlich. Entscheidend ist, dass die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins ist, sondern der Vermittlung der steuerbegünstigten Ziele dient.

Registrier- und Ladenkassen

Es besteht für Vereine keine gesetzliche Pflicht z. B. bei Festen, Basaren oder Flohmärkten eine elektronische Registrierkasse zu verwenden. Bei solchen Veranstaltungen ist weiterhin der Einsatz einer sog. „offenen Ladenkasse“ (beispielsweise in Form einer einfachen Geldkassette) möglich und ausreichend. Diese nicht-elektronische Erfassung von Bargeld muss aber, wie bisher auch, die bestehenden steuerlichen Aufzeichnungspflichten erfüllen, d. h. die händische, ordnungsgemäße und tägliche Erfassung der Einnahmen und Ausgaben.

Reisen

a) Allgemeines:

Reisen können unter bestimmten Voraussetzungen einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb darstellen. Dies gilt etwa für Reisen von Sportvereinen (z. B. zu Wettkämpfen oder ins Trainingslager), Kulturvereinen (z. B. Konzertreisen), Bildungsvereinen (z. B. Bildungsreisen) oder Vereinen, die Pilgerreisen durchführen. Voraussetzung ist jedoch, dass das touristische Interesse der Teilnehmer und der touristische Teil des Programms und Reiseverlaufs einen nur unwesentlichen Teil ausmachen. Eine Aufteilung der Reise in einen touristischen Teil (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) und einen nichttouristischen Teil (Zweckbetrieb) ist nicht zulässig. Wenn die Reise also im Wesentlichen auch den touristischen Interessen der Teilnehmer dient, liegt insgesamt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Die Einnahmen aus den Reisen unterliegen der Umsatzsteuer mit 19% insoweit, als sie die Aufwendungen für die Reisevorleistungen übersteigen (Margenbesteuerung).

b) Jugendreisen

Bei einer Jugendreise, an der nur Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass mit der Reise auch eine erzieherische Betreuung verbunden ist. Die Jugendreise wird deshalb als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt. Bei Reisen, an denen auch Jugendliche über 18 Jahren teilnehmen, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die Reise lediglich der Erholung der Jugendlichen dient. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Jugendlichen den Urlaub frei gestalten können.

Im Bereich der Jugendhilfe sind unter bestimmten Voraussetzungen Umsatzsteuerbefreiungen möglich.

Spielgemeinschaften

Können verschiedene gemeinnützige Sportvereine einzelne Sportarten aufgrund der zu geringen Teilnehmerzahl (oftmals im Jugendbereich) nicht alleine betreiben, schließen sich die Sportabteilungen der Vereine teilweise zu Spielgemeinschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zusammen. Dabei werden die Einnahmen aus den Spielen geteilt. Jeder Verein trägt anteilig die auf ihn entfallenen Kosten. Ein gemeinsames Vermögen besteht zwar nicht, dennoch

muss die Spielgemeinschaft als GbR eine sogenannte Feststellungserklärung beim Finanzamt einreichen, damit die Einkünfte (Einnahmen abzüglich Ausgaben) der GbR den jeweiligen Vereinen zugerechnet werden können. Soweit es sich bei der sportlichen Veranstaltung um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt, werden die jeweils anteiligen Einnahmen bei der Ermittlung der Besteuerungsgrenze hinzugerechnet. Die Gemeinnützigkeit der beteiligten Vereine wird durch eine solche Spielgemeinschaft nicht berührt. Auch die Finanzierung des Spielbetriebes einer solchen Spielgemeinschaft (GbR) aus Vereinsmitteln ist für die Gemeinnützigkeit der finanzierenden Vereine im Regelfall unschädlich.

Die Spielgemeinschaft ist aber selbst umsatzsteuerpflichtig und muss demzufolge selbst eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Die sportlichen Veranstaltungen der Spielgemeinschaft werden jedoch umsatzsteuerlich in gleicher Weise behandelt, als wenn die Vereine selbst unmittelbar aufgetreten wären. Erfüllen also die sportlichen Veranstaltungen der Spielgemeinschaft die Voraussetzungen für einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb, unterliegen die Umsätze auch bei der Spielgemeinschaft lediglich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Sponsoring

Durch die Zuwendung von Geld, Sach- oder Dienstleistungen an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine will ein Sponsor eine positive Imagebildung in der Öffentlichkeit und damit auch unternehmerische Marketingziele erreichen. Daher handelt es sich beim empfangenden Verein in der Regel nicht um unentgeltliche Zuwendungen, sondern um Werbeeinnahmen aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Ein solcher kann immer dann angenommen werden, wenn der Verein über den Dank für die Unterstützung hinaus dem Sponsor zusätzliche Möglichkeiten der Selbstdarstellung verschafft oder gar an der Unternehmenspräsentation mitwirkt. Für solche Zuwendungen des Sponsors kann der Verein **keine** Zuwendungsbestätigung ausstellen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt aber dann nicht vor, wenn der Verein z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, des Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch **ohne besondere Hervorhebung**, erfolgen. In diesen Fällen ist die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung zulässig.

In diesem Zusammenhang sind häufig „gemischte“ Vereinbarungen zwischen Verein und Sponsor zu erkennen. Der Sponsor beabsichtigt größtenteils eine unentgeltliche Zuwendung an den Verein, erwartet aber vom Verein auch in gewissem Umfang Werbemaßnahmen für sein Unternehmen. Eine Aufteilung in eine unentgeltliche Zuwendung (Ausstellen einer Zuwendungsbestätigung) und eine steuerpflichtige Werbeeinnahme (keine Zuwendungsbestätigung) ist in solchen Fällen nur zulässig, wenn im Vertrag eine strikte Trennung vereinbart wurde bzw. sich eine solche eindeutige Trennung aus den Unterlagen und etwaigen Zahlungen ergibt. Liegt keine entsprechende Trennung vor, stellt die gesamte Zuwendung eine steuerpflichtige Werbeeinnahme dar.

Beispiel:

Erhält ein Sportverein von einem Sponsor Trikots mit entsprechender Trikotwerbung des Sponsors und einer Werbeverpflichtung, so liegen in Höhe des Sachwerts der Trikots steuerpflichtige Werbeeinnahmen vor. Die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung entfällt.

Dagegen liegt eine unentgeltliche Sachzuwendung vor, wenn der Gönner die Mannschaften nicht bezahlter Spieler eines Sportvereins mit Ausrüstungsgegenständen beschenkt, auf denen lediglich der Hersteller erkennbar ist, ohne dass damit eine Werbeverpflichtung verbunden ist. Dies dürfte vor allem im Kinder- und Jugendbereich eines Sportvereins vorkommen. Aufgrund der Unentgeltlichkeit ist hier die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung möglich.

Vermietung und Verpachtung

Vermietungs- und Verpachtungseinnahmen gehören grundsätzlich zur steuerfreien Vermögensverwaltung. Hierzu zählen insbesondere die Einnahmen aus der Verpachtung von Bandenwerbung in Sportstätten sowie aus der Verpachtung von Gaststätten.

Bei der Vermietung und Verpachtung **vereinseigener Wirtschaftsgüter** sind folgende Fälle steuerlich zu unterscheiden:

a) Grundstücke, Räume, Säle auf längere Dauer (mindestens 6 Monate)

Die Erträge aus der Vermietung sind als Einkünfte aus Vermögensverwaltung steuerfrei. Auch die Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit, soweit es sich nicht um die alleinige Vermietung von Abstell- und Garagenplätzen für Fahr-

zeuge handelt. Soweit keine Umsatzsteuerbefreiung vorliegt, gilt der ermäßigte Steuersatz von 7%.

b) Wohn- und Schlafräume, Campingflächen (kurzfristig)

Die Erträge aus der Vermietung zur kurzfristigen Beherbergung an Fremde sowie aus der kurzfristigen Vermietung von Campingflächen sind dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen. Für die Umsatzsteuer gilt der ermäßigte Steuersatz von 7%.

c) Inventarstücke, Sportgeräte

- auf längere Dauer an Mitglieder oder Nichtmitglieder (mindestens 6 Monate)

Es handelt sich wie im Fall a) um eine ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze von 17.500 € überschritten wird. Es gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7%.

- laufend kurzfristig an Mitglieder

Es handelt sich um einen begünstigten Zweckbetrieb. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze von 17.500 € überschritten wird. Es gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7%.

- laufend kurzfristig an Nichtmitglieder

Die laufende kurzfristige Vermietung an Nichtmitglieder (z.B. stundenweise Vermietung, auch wenn die Stunden für einen längeren Zeitraum im Voraus festgelegt werden) ist als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze von 17.500 € überschritten wird. Umsatzsteuerlich gilt der Regelsteuersatz von 19%.

- laufend kurzfristig an Mitglieder und Nichtmitglieder

Erfolgt die Vermietung zu gleichen Bedingungen, so liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze von 17.500 € überschritten wird. Umsatzsteuerlich gilt der Regelsteuersatz von 19%.

d) Sportstätten, z. B. Sport-, Reit- und Tennisplätze, Schwimm- und Mehrzweckhallen, Schießstände, Kegelbahnen

Ertragsteuerlich und umsatzsteuerlich gelten die Grundsätze wie unter c). Eine Aufteilung für Zwecke der Umsatzsteuer zwischen steuerfreier Grundstücksvermietung und steuerpflichtiger Vermietung von Betriebs- und



Sportvorrichtungen entfällt, da es sich umsatzsteuerlich um eine einheitliche steuerpflichtige Leistung handelt, wenn die Sportanlagen durch den Verein als Sportanlagenbetreiber an Endverbraucher überlassen werden. Das gilt auch für Sportstätten, die bereits in der Vergangenheit errichtet und in Betrieb genommen worden sind.

Ausnahme: Jedermannschwimmen (vgl. Tz. 6.4.3).

Verluste

Verluste aus Zweckbetrieben sind steuerlich unschädlich. Sie können aus sämtlichen Mitteln des Vereins ausgeglichen werden. Hingegen sind Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Bereich der Vermögensverwaltung grundsätzlich steuerschädlich, wenn sie letztlich durch ideelle Mittel oder durch Mittel des Zweckbetriebs ausgeglichen werden (vgl. Tz. 6.7.4).

Zuschüsse

Zuschüsse sind dem Tätigkeitsbereich zuzuordnen, für den sie gegeben werden. Z. B. sind Chorleiterzuschüsse einer Gemeinde an einen Gesangverein dem ideellen Bereich zuzurechnen. Handelt es sich bei dem Zuschuss jedoch um eine Fehlbetrags- bzw. Festbetragsfinanzierung zur Abdeckung eines Gesamtverlustes eines Vereins, der mehrere Bereiche (ideeller Bereich, Vermögensverwaltungsbereich, Zweckbetrieb, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) umfasst bzw. aus diesen resultiert, ohne konkrete Zuordnung zu den jeweiligen Bereichen, so ist der Zuschuss anteilmäßig – ggf. im Schätzungswege – auf die jeweiligen Bereiche aufzuteilen.

Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen sind u.a.:

- Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen
- Steuerwegweiser für den Ruhestand
- Steuerwegweiser für Eltern
- Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung
- Steuertipp bei Aushilfsarbeit von Schülerinnen, Schülern und Studierenden

Diese Broschüren können bei jedem hessischen Finanzamt abgeholt oder beim

Hessischen Ministerium der Finanzen
- Referat Öffentlichkeitsarbeit -
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

angefordert werden.

Außerdem sind sie im Internet unter **finanzen.hessen.de** unter der Rubrik Presse/ Infomaterial abrufbar.

Anmerkung zur Verwendung:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen, Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen, Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift der Empfängerin, dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: (0611) 32 - 0
E-Mail: pressestelle@hmdf.hessen.de
Twitter: @FinanzenHessen

Redaktion

Markus Exner

Layout und Gestaltung

Michael Ehrnsperger,
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Bildnachweise

photocase.com@nicky_ (Umschlagseite; Titelbild, groß),
[Alexandra Bucurescu/pixelio.de](mailto:Alexandra.Bucurescu@pixelio.de) (Umschlagseite; kl. Bild li.),
[Hilde Vogtländer/pixelio.de](mailto:Hilde.Vogtlaender@pixelio.de) (Umschlagseite; kl. Bild mitte),
[S. Hofschlaeger/pixelio.de](mailto:S.Hofschlaeger@pixelio.de) (Umschlagseite; kl. Bild re.)

Druck

Druck- und Verlagshaus Thiele & Schwarz GmbH
Werner-Heisenberg-Straße 7
34123 Kassel

39. überarbeitete Auflage, Stand: August 2019

HESSEN



Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8
65285 Wiesbaden

Telefon: (0611) 32 - 0
E-Mail: pressestelle@hmdf.hessen.de
Internet: finanzen.hessen.de
Twitter: @FinanzenHessen